

VERBANDSNACHRICHTEN

AUSGABE 2 | 2021



BERUFS AUSÜBUNG

DStI-Musterverträge bieten Unterstützung in der Praxis, S. 29

„Klimawandel“ im Sanierungs- und Insolvenzrecht: das StaRUG, S. 32

ARBEITS- UND SOZIAL-VERSICHERUNG RECHT

Wertschätzendes Führen, Teil 1, S. 72

Das Magazin des
Steuerberaterverbandes
Hamburg

Endlich digital & rechtskonform:



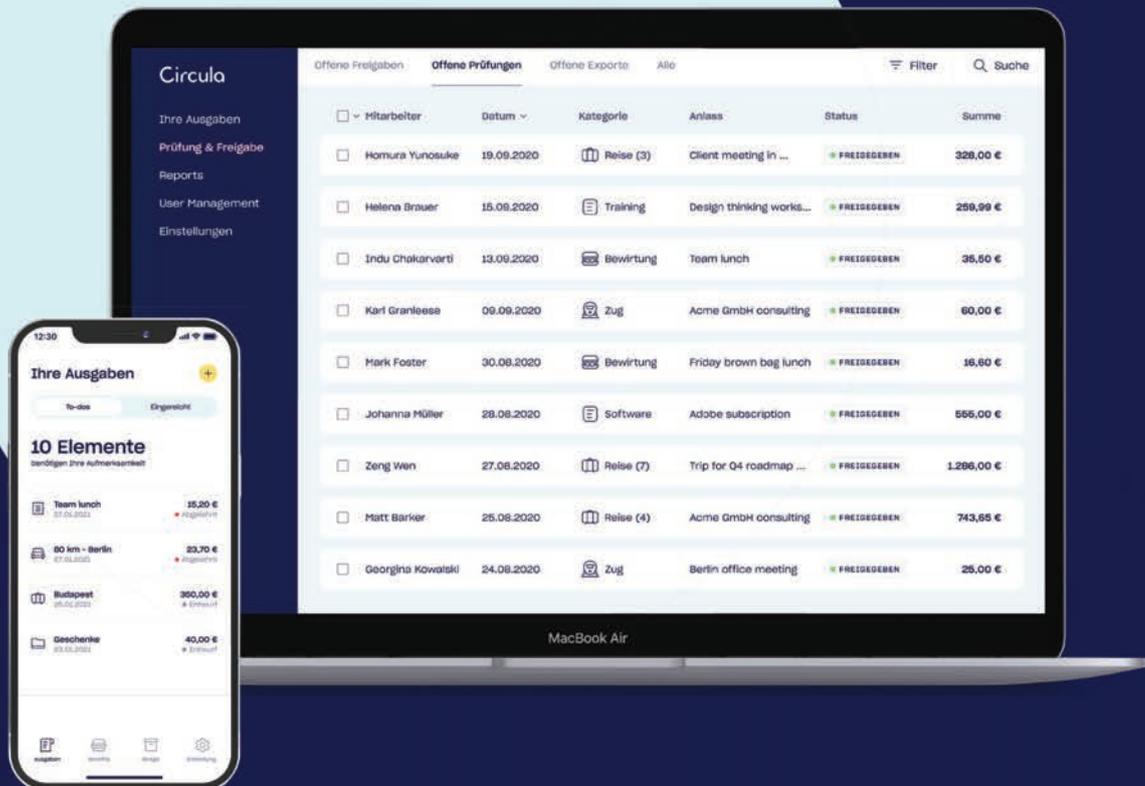
Reisekosten
und Spesen



Essensmarken



Barauslagen



Jetzt Sonderkonditionen für
Steuerberater & Mandanten sichern:
www.circula.com/steuerberater

 steuerberater@circula.com

 030 215 028 64

INHALTSVERZEICHNIS

AUS DEM HAMBURGER VERBAND

Gehen Sie am 22. August 2021 an den Start der 25. BEMER Cyclastics im Team „Steuerberaterverband HH“	7
Vom Vorstand und der Geschäftsführung wahrgenommene Termine in der Zeit vom 23.03. bis 30.06.2021	8
Verstorbene Mitglieder	8
Neuzugänge von Mitgliedern in der Zeit vom 16.03. bis 30.06.2021	9

VERANSTALTUNGEN IM ÜBERBLICK

Termine – Vorträge	
Präsenzseminare	11
LIVE-Online-Seminare	17

VOM DSTV

Steuerberater.de: Der neue StB-Suchservice des DStV	24
Referat Europarecht – Interessenvertretung in Brüssel und Berlin	25
DStV setzt sich für die verwaltungsgerichtliche Vertretungsbefugnis bei Coronahilfen ein	27

BERUFS AUSÜBUNG

DStI-Musterverträge bieten Unterstützung in der Praxis	29
Die XRechnung wird zum individuellen Beratungsfall, Teil 2	29
„Klimawandel“ im Sanierungs- und Insolvenzrecht: das StaRUG	32
Corona – Aufgaben des Berufsstands von der beginnenden Unternehmenskrise des Mandanten bis zur bilanziellen Überschuldung	46

STEUERRECHT

Vorlage an das Bundesverfassungsgericht: Der BFH hält die Verlustverrechnungsbeschränkung für Aktienveräußerungsverluste für verfassungswidrig	54
Daumen hoch für längere Investitionsfrist (§ 7g EStG)	55

Neues zum One-Stop-Shop-Verfahren	56
Behinderten-Pauschbetragsgesetz	58
Kaufpreisaufteilung	64
Pflicht zum täglichen Kassenabschluss nach § 146 Abs. 1 Satz 2 AO	68

ARBEITS- UND SOZIALVERSICHERUNGRECHT

Corona offenbart Lücken in der Einkommenssicherung	71
Wertschätzendes Führen, Teil 1	72
Längere Zeitgrenzen für kurzfristige Beschäftigungen	74

KLEINANZEIGEN

76

LITERATURHINWEISE

78

IMPRESSUM

7

BEILAGENHINWEIS

Arbeitgebersiegel

VERANSTALTUNGSÜBERSICHT DER BEZIRKSGRUPPEN

(DIESER PLAN IST VORLÄUFIG. PLANÄNDERUNGEN TEILEN WIR IHNEN PER E-MAIL MIT!)

BEZIRKSGRUPPE Veranstaltungsbeginn jeweils um 18.00 Uhr	JULI 2021	AUGUST 2021
<p>BERGEDORF</p> <p>Versammlungsort: LOLA Kulturzentrum e.V., Lohbrügger Landstraße 8, 21031 Hamburg Tel. 040 7247735</p> <p>Bezirksgruppenleiterin: Marina Wiedenroth, StBin Südring 20, 21465 Wentorf Tel. 040 81974830, Fax 040 819748329</p>	Keine Veranstaltung	<p>Do., 26.08.</p> <p>Betriebsprüfung/ Steuerfahndung</p> <p>Dipl.-Finw. (FH) Frank Stendel Steuerberater/RA/ FAHandelsRGes.R./FAStR</p>
<p>MITTE</p> <p>Versammlungsort: Hotel Ambassador, Heidenkampsweg 34, 20097 Hamburg Tel. 040 2388230</p> <p>Bezirksgruppenleiter: Dipl.-Kfm. Holger Niemitz, StB Wacholderweg 25, 21629 Neu Wulmstorf Tel. 040 7005338</p>	Keine Veranstaltung	<p>Mo., 09.08.</p> <p>Das Steuerberatermandat in der Krise</p> <p>Dr. Martin Heidrich Rechtsanwalt Taylor Wessing PartG mbB</p>
<p>NORD</p> <p>Versammlungsort: Restaurant „The Locks“, Marienhof 6, 22399 Hamburg Tel. 040 6116600</p> <p>Bezirksgruppenleiterin: Dipl.-Kfm. Andrea Möller, StBin Senke 19, 22393 Hamburg Tel. 040 60096687, Fax 040 60096686</p>	Keine Veranstaltung	<p>Di., 31.08.</p> <p>Kommunikationsstrategien in der Betriebsprüfung</p> <p>Kurt During Steuerberater Regierungsrat a. D.</p>
<p>OST</p> <p>Versammlungsort: Clubhaus SC Condor, Berner Heerweg 188, 22159 Hamburg Tel. 040 6451848</p> <p>Bezirksgruppenleiter: Dipl.-Wirt.-Ing. (FH) Stefan Ihde, StB Raaschwisch 15, 22043 Hamburg Tel. 040 6547040, Fax 040 6534573</p>	Keine Veranstaltung	<p>Di., 17.08.</p> <p>Betriebsprüfung/ Steuerfahndung</p> <p>Dipl.-Finw. (FH) Frank Stendel Steuerberater/RA/ FAHandelsRGes.R./FAStR</p>
<p>SÜD</p> <p>Versammlungsort: Privathotel Lindtner, Heimfelder Straße 123, 21075 Hamburg Tel. 040 790090</p> <p>Bezirksgruppenleiter: Ralf Cordes, StB Hölertwiete 8, 21073 Hamburg Tel. 040 75666530, Fax 040 75666524</p>	Keine Veranstaltung	<p>Mo., 30.08.</p> <p>Aktuelles Umsatzsteuerrecht</p> <p>Dipl.-Finw. (FH) Wolfgang Butzlaff FA für Großunternehmen</p>
<p>WEST</p> <p>Versammlungsort: Röperhof Agathe-Lasch-Weg 2, 22605 Hamburg Tel. 040 8811200</p> <p>Bezirksgruppenleiterin: Daniela Ebert, StBin Holstenplatz 18, 22765 Hamburg Tel. 040 4316650, Fax: 040 43166544</p>	Keine Veranstaltung	<p>Mi., 04.08.</p> <p>Betriebsprüfung/ Haftung des Steuerberaters</p> <p>Dipl.-Finw. (FH) Frank Stendel Steuerberater/RA/ FAHandelsRGes.R./FAStR</p>

Steuerberaterverband Hamburg e. V., Am Sandtorkai 64 a, 20457 Hamburg

SEPTEMBER 2021	OKTOBER 2021	NOVEMBER 2021	DEZEMBER 2021
<p>Do., 30.09. Aktuelles Erbschaftsteuerrecht</p> <p>Dipl.-Finw. Christian Saecker FA für Verkehrssteuern und Grundbesitz</p>	<p>Do., 28.10. Aktuelles Umsatzsteuerrecht</p> <p>Dipl.-Finw. (FH) Wolfgang Butzlaff FA für Großunternehmen</p>	<p>Do., 25.11. Aktuelles zum Insolvenzrecht für Steuerberater</p> <p>Friedrich Kraft von Kaltenborn-Stachau, Rechtsanwalt, FAInsolvenzR</p>	<p>Di., 07.12. Aktuelles Sozialversicherungsrecht</p> <p>Maren Meeves AOK Hamburg Leiterin des Kompetenzzentrums für Steuerberater</p>
<p>Mo., 06.09. Aktuelles Umsatzsteuerrecht</p> <p>Dipl.-Finw. (FH) Wolfgang Butzlaff FA für Großunternehmen</p>	<p>Mo., 04.10. Aktuelles Körperschaftsteuerrecht</p> <p>Dr. Martin Mues, LL.M. Finanzgericht Hamburg</p>	<p>Mo., 01.11. Aktuelles Einkommensteuerrecht</p> <p>Dipl.-Finw. (FH) Martin Sieden FA für Großunternehmen</p>	<p>Mo., 06.12. Aktuelles zur AO/FGO</p> <p>Alice Siegert FA Hamburg-Altona</p>
<p>Di., 28.09. Aktuelles Einkommensteuerrecht</p> <p>Holger Zabel FA Hamburg-Hansa</p>	<p>Di., 26.10. Aktuelles zur AO/FGO</p> <p>Alice Siegert FA Hamburg-Altona</p>	<p>Di., 30.11. Aktuelles Erbschaftsteuerrecht</p> <p>Dipl.-Finw. Christian Saecker FA für Verkehrssteuern und Grundbesitz</p>	<p>Di., 14.12. Aktuelles Sozialversicherungsrecht</p> <p>Maren Meeves AOK Hamburg Leiterin des Kompetenzzentrums für Steuerberater</p>
<p>Di., 21.09. Das Steuerberatermandat in der Krise</p> <p>Dr. Martin Heidrich Rechtsanwalt Taylor Wessing PartG mbB</p>	<p>Di., 19.10. Aktuelles zur AO/FGO</p> <p>Alice Siegert FA Hamburg-Altona</p>	<p>Di., 16.11. Aktuelles zum Insolvenzrecht für Steuerberater</p> <p>Friedrich Kraft von Kaltenborn-Stachau, Rechtsanwalt, FAInsolvenzR</p>	<p>Di., 07.12. Aktuelles Steuerstrafrecht</p> <p>Dr. Karsten Webel, LL.M. Finanzbehörde Hamburg – Steuerverwaltung –</p>
<p>Mo., 27.09. Korruptionsprävention</p> <p>Polizei Hamburg Dezernat Interne Ermittlungen</p>	<p>Mo., 25.10. Aktuelles Körperschaftsteuerrecht</p> <p>Dr. Martin Mues, LL.M. Finanzgericht Hamburg</p>	<p>Mo., 29.11. Aktuelles Einkommensteuerrecht</p> <p>Dipl.-Finw. (FH) Martin Sieden FA für Großunternehmen</p>	<p>Mo., 13.12. Aktuelles Sozialversicherungsrecht</p> <p>Maren Meeves AOK Hamburg Leiterin des Kompetenzzentrums für Steuerberater</p>
<p>Mi., 01.09. Betriebswirtschaftliche Beratung</p> <p>Dipl.-Kfm. Michael Tiedt, M.BC. Steuerberater</p>	<p>Mi., 06.10. Update Datenschutz/DSGVO</p> <p>Dipl.-Ing. Oliver Schlickeisen scope & focus Service-Gesellschaft mbH</p>	<p>Mi., 03.11. Kommunikationsstrategien in der Betriebsprüfung</p> <p>Kurt During Steuerberater Regierungsrat a. D.</p>	<p>Mi., 01.12. Aktuelles Körperschaftsteuerrecht</p> <p>Dr. Martin Mues, LL.M. Finanzgericht Hamburg</p>

Stand: 16. Juni 2021

Die besten Köpfe suchen „Exzellente Arbeitgeber“.



„Exzellenter Arbeitgeber“: Unter diesem Namen zeichnen wir bereits zum vierten Mal Steuerkanzleien und -büros aus, die ihren Mitarbeiter*innen besonders attraktive Arbeitsbedingungen sowie Karrierechancen bieten. Und damit die erste Wahl für die besten Köpfe sowie hochqualifizierten Nachwuchs sind.

Zeigen Sie, dass Sie ein „Exzellenter Arbeitgeber“ sind – nehmen Sie teil.

www.exzellenterarbeitgeber.de

Eine Initiative von:



GEHEN SIE AM 22. AUGUST 2021 AN DEN START DER 25. BEMER CYCLASSICS IM TEAM „STEUERBERATERVERBAND HH“

Bereits zum siebten Mal schickt der Verband sein Team „Steuerberaterverband HH“ an den Start der BEMER Cyclassics. In diesem Jahr bieten wir Ihnen die 60-km- und die 100-km-Strecke an.

Der Steuerberaterverband hat erneut ein Startplatzkontingent in den günstigsten Preisstufen reserviert. Als Mitglied haben Sie oder Ihre Mitarbeiter die Möglichkeit, sich einen der verfügbaren Startplätze zu sichern. Die Startgebühr beträgt 60,00 Euro/69,00 Euro pro Platz für die 60-km-/100-km-Distanz. Die zusätzlich anfallende Servicegebühr trägt der Verband für Sie. ■

Wenn Sie für unser Team an den Start gehen möchten, melden Sie sich bitte nicht beim Veranstalter sondern direkt in unserer Geschäftsstelle bei

Anja Vollrath

unter Telefon 040 413447-32

oder unter

vollrath@steuerberaterverband-hamburg.de

an.

IMPRESSUM

Präsidium

StB Andreas Schneider, Präsident

StB/RA Volker Höpfl, Vizepräsident, Schatzmeister

StBin/WPin Dipl.-Kffr. Claudia Greibke

StB/WP Dipl.-Kfm. Christian Ladehoff

Weitere Vorstandsmitglieder

StB Ralf Cordes

StBin Daniela Ebert

StB Dipl.-Wirt.-Ing. (FH) Stefan Ihde

StBin Dipl.-Kfm. Andrea Möller

StB Dipl.-Kfm. Holger Niemitz

StBin Marina Wiedenroth

Herausgeber

Steuerberaterverband Hamburg e. V.

Am Sandtorkai 64 a, 20457 Hamburg

Telefon: 040 413447-0, Telefax: 040 41344759

info@steuerberaterverband-hamburg.de

www.steuerberaterverband-hamburg.de

Verantwortlich für den Inhalt:

StBin/WPin Dipl.-Kffr. Claudia Greibke

Alle Angaben ohne Gewähr

Layout und Druck: Wertdruck, 22145 Hamburg

Ausgabe 2 | 2021, Juni 2021

Fotos: stock.adobe.com

VOM VORSTAND UND DER GESCHÄFTSFÜHRUNG WAHGENOMMENE TERMINE IN DER ZEIT VOM 23.03.2021 BIS 30.06.2021

26.03.

Deutscher Steuerberaterverband e.V.,
Online-Workshop „Business Intelligence“
(Andreas Schneier, Thomas Volkmann)

06.04.

Online-Präsidiumssitzung (Andreas Schneier,
Volker Höpfl, Claudia Greibke, Christian Ladehoff,
Thomas Volkmann)

12.04.

Deutscher Steuerberaterverband e.V., Online-Sitzung
des Rechts- und Berufsrechtsausschusses
(Volker Höpfl)

14.04.

Online-Vorstandssitzung
(Vorstand, Thomas Volkmann)

21.04.

Deutscher Steuerberaterverband e.V.,
Online-Sitzung zur Weiterentwicklung von StBdirekt
(Thomas Volkmann)

28.04.

Deutscher Steuerberaterverband e.V.,
Online-Vorstands- und Geschäftsführersitzung
(Andreas Schneier, Thomas Volkmann)

02.06.

Online-Vorstandssitzung
(Vorstand, Thomas Volkmann)

14./15.06.

Deutscher Steuerberaterverband e.V.,
Online-Workshop „Business Intelligence“
(Andreas Schneier, Thomas Volkmann)

17.06.

Deutscher Steuerberaterverband e.V. und
Deutsches Steuerberaterinstitut e.V.,
Vorstandssitzung, Hannover (Andreas Schneier)

18.06.

Deutscher Steuerberaterverband e.V. und
Deutsches Steuerberaterinstitut e.V.,
Mitgliederversammlung, Hannover
(Andreas Schneier, Thomas Volkmann)

VERSTORBENE MITGLIEDER

Es verstarben unsere Mitglieder

Silke Horstmann

* 01.05.1964 † 18.03.2021

Dr. Klaus Först

* 20.08.1953 † 17.04.2021

Hans-Jürgen Wilke

* 11.06.1964 † 05.06.2021

Wir werden den Verstorbenen ein ehrendes Gedenken bewahren.

**NEUZUGÄNGE VON MITGLIEDERN
IN DER ZEIT VOM 16.03.2021 BIS 30.06.2021**

Beutel, Hans

Steuerberater
Bergkoppelweg 23, 22335 Hamburg

Kanschat, Heiko

Dipl.-Kfm., Steuerberater
Lindenstraße 16, 23795 Wesche OT Söhren

BRL

BOEGE ROHDE LUEBBEHUESEN
Partnerschaft von Rechtsanwälten,
Wirtschaftsprüfern, Steuerberatern mbB
Jungfernstieg 30, 20354 Hamburg

Kröger & Petersen PartG mbB

Steuerberatungsgesellschaft
Haubachstr. 74, 22765 Hamburg

Dankert, Nils

Dipl.-Kfm., Steuerberater
Palmaille 35, 22767 Hamburg

Losanioti, Natalie

Steuerberaterin
Losanioti Steuerberatung
Biedenkamp 5 h, 21509 Glinde

Dierkes Partner mbB

Wirtschaftsprüfer Steuerberater Rechtsanwalt
Vor dem Bardowicker Tore 6 b, 21339 Lüneburg

Partes, Marc

Dipl.-Wi.Jur.(FH), Steuerberater
Levisohnweg 1, 22081 Hamburg

Dietrich, Stefanie

Dipl.-Fw. (FH), Steuerberaterin
St. Georgs Kirchhof 22, 20099 Hamburg

Seinige & Partner

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Wagnerstr. 2, 37085 Göttingen

ETL Velte Ulmer & Kollegen GmbH

Steuerberatungsgesellschaft
Maschener Schützenstraße 14, 21220 Seevetal

Sojka, Olga

Dipl.-Kffr., Steuerberaterin
Grimm 12, 20457 Hamburg

Feldhusen, Marco

Dipl.-Kfm., Steuerberater
Bernadottestr. 48 c, 22763 Hamburg

Fördermitglieder

Franzke und Schäfer Partnerschaft

Rechtsanwalt und Steuerberater
Barmbeker Str. 2, 22303 Hamburg

Luschke, Patrick

B.A., Steuerberater
c/o C+S Partnerschaft mbB
Petersweg 11, 21075 Hamburg



Unsere Spezialisierung – Ihr Mehrwert ...

**Ihr Fachversicherungsmakler
für die rechts- und wirtschafts-
beratenden Berufe**

VON LAUFF UND BOLZ

Versicherungsmakler GmbH

Ihre Ansprechpartner in Hamburg:

Michael Sabourin
m.sabourin@vlub.de

Frank Dahle
f.dahle@vlub.de

Schauenburgerstraße 37
20095 Hamburg

Telefon 040.3009265-0
Telefax 040.3009265-29

www.vlub.de

Frechen/Köln | Hamburg | München | Wien



**... ist Ihre maßgeschneiderte
Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung.**

Als unabhängige Spezialisten verfügen wir über lang-
jährige und umfangreiche Erfahrung in der Gestaltung
Ihres individuellen Versicherungsschutzes:

- Exklusive Sonderkonditionen für Verbandsmitglieder
- Prämienreduzierung dank exponierter Marktstellung möglich
- Prämienfreie Mitversicherung von Mitarbeitern
- Günstige und flexibel gestaltete Excedentendeckungen/
Objektexcedenten

**Rahmenvertragspartner für die
Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung
des Steuerberaterverbandes Hamburg e.V.**

**Ihre Berufshaftung:
Fragen Sie Ihren Fachversicherungsmakler!**

**Unser qualifiziertes Team berät Sie gerne
– ohne Zusatzkosten.**



Die folgende Auflistung erfolgt unter Vorbehalt. Aktuell informiert werden Sie auf unserer Homepage unter www.steuerberaterverband-hamburg.de

TERMINE UND VORTRÄGE

PRÄSENZSEMINARE

LOHN- UND GEHALTSABRECHNUNG – GRUNDKURS	
Termin:	31.08. und 01.09.2021 09:00 – 17:00 Uhr/09:00 – 13:00 Uhr Hotel Hafen Hamburg
Referent:	Liane Franke, Bilanzbuchhalterin, Fachdozentin der kaufmännischen Erwachsenbildung, Bremen
LOHN- UND GEHALTSABRECHNUNG – AUFBAUKURS	
Termin:	22. und 23.09.2021 09:00 – 17:00 Uhr Empire Riverside Hotel
Referent:	Liane Franke, Bilanzbuchhalterin, Fachdozentin der kaufmännischen Erwachsenbildung, Bremen
UMSETZUNG DES BETRIEBSRENTENSTÄRKUNGSGESETZES IN DER PRAXIS	
Termin:	12.11.2021 09:00 – 13:00 Uhr Hotel Hafen Hamburg
Referent:	Prof. Dr. Knut Weißflog, Dipl.-Kfm., Dipl.-Handelslehrer (Univ.), Betriebswirt für bAV (FH)
KASSENFÜHRUNG IN APOTHEKEN	
Termin:	07.12.2021 09:00 – 17:00 Uhr Hotel Hafen Hamburg
Referenten:	Gerd Achilles, Dipl.-Finanzwirt (FH), Duisburg Peter Brinkmann Dr. Bernhard Bellinger
ÜBERLEGUNGEN ZUM JAHRESWECHSEL	
Termin:	13.12.2021 09:00 – 13:00 Uhr Empire Riverside Hotel
Referent:	Markus Perschon, Dipl.-Finanzwirt (FH), StB, Escheburg

TERMINE DER VORTRAGSREIHE „AKTUELLES STEUERRECHT“ IN 2021

3/2021

Termin:	06.09.2021 09:00 -12:30 Uhr Empire Riverside Hotel
Referenten:	Prof. Dr. Bert Kaminski, Helmut Schmidt Universität Hamburg Dipl.-Finanzwirt Michael Seifert, StB, Troisdorf
Termin:	06.09.2021 14:00 -17:30 Uhr Empire Riverside Hotel
Referenten:	Prof. Dr. Bert Kaminski, Helmut Schmidt Universität Hamburg Dipl.-Finanzwirt Michael Seifert, StB, Troisdorf
Termin:	08.09.2021 09:00 -12:30 Uhr Online
Referenten:	Prof. Dr. Bert Kaminski, Helmut Schmidt Universität Hamburg Dipl.-Finanzwirt Michael Seifert, StB, Troisdorf

4/2021

Termin:	17.11.2021 09:00 -12:30 Uhr Online
Referenten:	Prof. Dr. Bert Kaminski, Helmut Schmidt Universität Hamburg Dipl.-Finanzwirt Michael Seifert, StB, Troisdorf
Termin:	18.11.2021 09:00 -12:30 Uhr Hotel Grand Elysée
Referenten:	Prof. Dr. Bert Kaminski, Helmut Schmidt Universität Hamburg Dipl.-Finanzwirt Michael Seifert, StB, Troisdorf
Termin:	18.11.2021 14:00 -17:30 Uhr Hotel Grand Elysée
Referenten:	Prof. Dr. Bert Kaminski, Helmut Schmidt Universität Hamburg Dipl.-Finanzwirt Michael Seifert, StB, Troisdorf
Termin:	06.12.2021 09:00 -12:30 Uhr Empire Riverside Hotel
Referenten:	Dr. Michael Messner, RA, FASr, FAERB, Notar, Hannover Dr. Jörg Grune, Richter am Niedersächsischen Finanzgericht, Hannover

**TERMINE VERANSTALTUNGSREIHE „AKTUELLES STEUERRECHT
FÜR STEUERBERATER UND QUALIFIZIERTE MITARBEITER“**

1-2021/22

Termine: 25.09.2021, 09:00 -13:00 Uhr
Hotel Grand Elysée
oder
27.09.2021, 09:00 -12:30 Uhr
Online
oder
27.09.2021, 15:00 -19:00 Uhr
Empire Riverside Hotel

Referent: Dipl.-Finanzwirt (FH) Markus Perschon, StB, Escheburg

2-2021/22

Termine: 27.11.2021, 09:00 -13:00 Uhr
Hotel Grand Elysée
oder
29.11.2021, 09:00 -12:30 Uhr
Online
oder
29.11.2021, 15:00 -19:00 Uhr
Empire Riverside Hotel

Referent: Dipl.-Finanzwirt (FH) Markus Perschon, StB, Escheburg

**TERMINE SEMINARREIHE „AKTUELLE BFH-RECHTSPRECHUNG“
URTEILSDISKUSSION MIT BUNDESRICHTERN**

ERBSCHAFT- UND SCHENKUNGSTEUER/GRUNDERWERBSTEUER

Termin: 20.09.2021
15:30 -19:00 Uhr
Bucerius Law School

Referent: Prof. Dr. Matthias Loose, Richter am Bundesfinanzhof, München

KÖRPERSCHAFTSTEUER UND INTERNATIONALES STEUERRECHT

Termin: 15.11.2020
15:30 -19:00 Uhr
Bucerius Law School

Referent: Prof. Dr. Roland Wacker, Vors. Richter am Bundesfinanzhof, München

TERMINE JAHRES-ABONNEMENT „PRAKTIKER-SEMINARE 2021 FÜR KANZLEIMITARBEITER“

4/2021 – ERTRAGSTEUERN

Termine: 15.09.2021, 09:00 -12:30 Uhr
Hotel Grand Elysée
oder
16.09.2021, 09:00 -12:30 Uhr
Hotel Grand Elysée
oder
22.09.2021, 09:00 -12:30 Uhr
Online

Referenten: Erik Pedersen, Dipl.-Finw. (FH), Gettorf
Robert Osmers, Dipl.-Finw. (FH), Wahlstedt

5/2021 – SOZIALVERSICHERUNGSRECHT

Termine: 23.11.2021, 09:00 -12:30 Uhr
Ameron Hotel Speicherstadt
oder
24.11.2021, 09:00 -12:30 Uhr
Ameron Hotel Speicherstadt
oder
25.11.2021, 09:00 -12:30 Uhr
Online

Referent: Dipl.-Verwaltungswirt (FH) Jörg Romanowski, Dallgow-Döberitz

Fachassistent/in

Digitalisierung und IT-Prozesse (FA-IT)

BEGINN AM 03. SEPTEMBER 2021

Mit der neuen Fortbildung sollen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kleiner und mittlerer Kanzleien ein Verständnis digitaler Prozesse erhalten und im Kanzlei-
alltag sicher damit umgehen können. In der Dreiecks-
beziehung zwischen Steuerberaterkanzlei, Mandanten
und Finanzverwaltung sollen FA-IT-Mitarbeiter über
den notwendigen Überblick verfügen, um Arbeitsab-
läufe in der Kanzleiorganisation sowie die damit
verbundenen Datenflüsse und Schnittstellen mit der
Kanzleileitung zu überwachen und zu steuern.

Gesamtziel der FA-IT-Prüfung ist es, digitale Geschäfts-
und Arbeitsprozesse zu analysieren, zu standardisieren
und zu automatisieren sowie die Kanzleileitung bei der
Organisation, Umsetzung und Weiterentwicklung einer
Digitalstrategie zu unterstützen.

TEILNEHMERGEBÜHREN

Für Mitglieder und deren Mitarbeiter € 1.950,00
zzgl. 19% USt (€ 370,50) = insgesamt € 2.320,50.

Die Teilnehmer erhalten umfangreiche Arbeitsunter-
lagen. Die Gebühr ist in zwei gleichen Raten zum
03.09. und zum 03.12.2021 fällig.

Mehr Infos unter www.steuerberaterverband-hamburg.de
oder rufen Sie uns an unter 040-41 34 4732

ZIELGRUPPE:

IT-affine Mitarbeiter in kleinen und
mittleren Kanzleien, die ihre Kompetenzen
im IT Bereich ausbauen möchten

ORT:

online

DOZENTEN:

Thomas Balzer,
Datenschutzbeauftragter, -auditor und Geschäftsführer
B2 Berlin Beratungsgesellschaft mbH

Erhard Buchberger,
Datenschutzbeauftragter, -auditor und Geschäftsführer
B2 Berlin Beratungsgesellschaft mbH

Vanessa Halwaß,
Digitalisierungs-Coach

Meike Hassel,
Steuerberaterin

Martin Sieden,
Dipl.-Finanzwirt (FH),
Finanzverwaltung Hamburg

TERMINE:

03. September 2021 – 30. Juni 2022

UHRZEIT:

Freitags: 14:00 – 18:00 Uhr
Samstags: 09:00 – 14:00 Uhr

LEHRGÄNGE FÜR AUSZUBILDENDE ZUM/ZUR STEUERFACHANGESTELLTEN

AZUBI START UP – EINFÜHRUNGSTAGE FÜR AUSZUBILDENDE ZUM/ZUR STEUERFACHANGESTELLTEN

Termine: 02.08. –06.08.2021
 09:00 – 16:30 Uhr
 DATEV eG Niederlassung Hamburg, Überseeallee 10, 20457 Hamburg

Referenten: Meike Hass'1, Steuerberaterin, Hamburg
 Elisabeth Schönfeld, DATEV eG

AZUBI-KURS ZUR VORBEREITUNG AUF DIE ABSCHLUSSPRÜFUNG IM MAI 2022

Termine: ab 28.09.2021
 Dienstags 17:45 –20:00 Uhr
 Grone-Schule

Referenten: Meike Hass'1, Steuerberaterin, Hamburg
 Dipl.-Finanzwirt (FH) Tom Hellmann, Hamburg
 Dipl.-Finanzwirt (FH) Matthias Lüders, Hamburg
 Maik Woywod, Jurist, Hamburg

AZUBI-CRASHKURS ZUR VORBEREITUNG AUF DIE STEUERFACHANGESTELLTEN-PRÜFUNG

Termine: 07.10. – 12.10.2021
 08.30 – 17:30 Uhr
 Grone-Schule

Referent: Dipl.-Finanzwirt (FH) Holger Bojara

LIVE-ONLINE-SEMINARE

WORKSHOPREIHE „RECHNUNGSWESEN“	
Termin:	01. –29.07.2021 09:00 – 12:30 Uhr
Referenten:	Dipl.-Fw. Thomas Wiegmann, Steuerberater, Kamp-Lintfort Dipl.-Kfm. (FH) Marc Westermann, Steuerberater, Duisburg
FINANZBUCHHALTUNG	
Termin:	01.07.2021 und 08.07.2021 09:00 – 12:30 Uhr
Referent:	Dipl.-Kfm. (FH) Marc Westermann, Steuerberater, Duisburg
GRUNDKURS SOZIALVERSICHERUNG	
Termin:	06. –08.07.2021 09:00 – 12:00 Uhr
Referent:	Jörg Romanowski, Dipl.-Verwaltungswirt (FH), Dallgow-Döberitz
DIGITALES BUCHEN	
Termin:	07.07.2021 und 13.07.2021 09:00 – 13:00 Uhr
Referenten:	Marco Czezcka, Steuerberater, Dortmund Markus Bargel, Sachbearbeiter, Kanzleiorganisationsbeauftragter
GRUNDSTÜCKSÜBERTRAGUNGEN OPTIMAL GESTALTEN – STEUER- UND ZIVILRECHTLICHE PRAXISPROBLEME UND GESTALTUNGEN	
Termin:	08. –09.07.2021 09:00 – 12:30 Uhr
Referent:	Nico Schley, Dipl.-Fw. (FH), Steuerberater, RA, FASr
RESTART-PRÄMIE, FÖRDERZEITRAUMVERLÄNGERUNG UND FIXKOSTENERWEITERUNG – DIE NEUE ÜBERBRÜCKUNGSHILFE III PLUS UND NEUSTARTHILFE PLUS	
Termin:	12.07.2021 14:00 – 15:30 Uhr
Referent:	Stefan Dickmann, Dipl.-Finw. (FH), Steuerberater

GEWINNERMITTLUNG DURCH ÜBERSCHUSSRECHNUNG NACH § 4 ABS.3 ESTG

Termin:	14. – 15.07.2021 09:00 – 12:15 Uhr
Referent:	Dipl.-Finanzwirt (FH) Manfred Keil, StB, Hannover

GEWINNERMITTLUNG

Termin:	15.07.2021 09:00 – 12:30 Uhr
Referent:	Dipl.-Fw. Thomas Wiegmann, Steuerberater, Kamp-Lintfort

VERMÖGENSÜBERTRAGUNGEN UNTER ANGEHÖRIGEN

Termin:	15.07.2021 09:30 – 12:30 Uhr
Referent:	Dipl.-Finw. (FH) Stefan Dickmann, Steuerberater

ANLAGE KAP

Termin:	19.07.2021 09:00 – 12:00 Uhr
Referent:	Dipl.-Fw. (FH) Guido Preuß

RESTART-PRÄMIE, FÖRDERZEITRAUMVERLÄNGERUNG UND FIXKOSTENERWEITERUNG – DIE NEUE ÜBERBRÜCKUNGSHILFE III PLUS UND NEUSTARTHILFE PLUS

Termin:	20.07.2021 09:00 – 10:30 Uhr
Referent:	Stefan Dickmann, Dipl.-Finw. (FH), Steuerberater

BETRIEBSPRÜFUNGEN IM MITTELSTAND – WIE WIRD GEPRÜFT – WAS WIRD GEPRÜFT

Termin:	21.07.2021 09:00 – 12:30 Uhr oder 14:00 – 17:30 Uhr
Referent:	Dipl.-Fw. (FH) Oliver Funk

JAHRESABSCHLUSS

Termin:	22.07.2021 und 29.07.2021 09:00 – 12:30 Uhr
Referenten:	Dipl.-Kfm. (FH) Marc Westermann, Steuerberater, Duisburg Dipl.-Fw. Thomas Wiegmann, Steuerberater, Kamp-Lintfort

LOHNABRECHNUNG FÜR PROFIS (ABO) BZW. 5. TERMIN: GERINGFÜGIG ENTLOHNTE BESCHÄFTIGTE – 450 EURO-GRENZE UND DIE PRAKTISCHE UMSETZUNG

Termin: 30.07.2021
09:00 – 11:00 Uhr

Referent: Markus Stier, Syke

BASISWISSEN UND AKTUELLES UPDATE ZUR KASSENFÜHRUNG

Termin: 03.08.2021
09:00 – 10:30 Uhr

Referent: Dr. Christian Kläne, ORR, Finanzamt Oldenburg

AKTUELLE UMSATZSTEUER

Termin: 05.08.2021
09:30 – 11:00 Uhr

Referent: Andreas Fietz, Dipl.-Wi.Jur., Steuerberater, München

VISUALISIERUNGEN IN EXCEL

Termin: 09. – 10.08.2021
09:00 – 12:30 Uhr

Referent: Maximilian Schoichet, Dipl.-Kfm., Hamburg

STARUG

Termin: 10.08.2021
17:00 – 19:00 Uhr

Referent: Friedrich Kraft von Kaltenborn-Stachau, Rechtsanwalt, FAInsolvenzR

GRUNDLAGEN DER BETRIEBSPRÜFUNG DES FINANZAMTES – SEMINAR FÜR EINSTEIGER

Termin: 11.08.2021
09:00–10:30 Uhr

Referent: Dr. Christian Kläne, ORR, Finanzamt Oldenburg

EINSPRUCHSVERFAHREN

Termin: 13.08.2021
10:00 – 12:00 Uhr

Referent: Bernd Rätke, Vors. RiFG Berlin Brandenburg

EINFÜHRUNG IN DIE PIVOT-TABELLEN

Termin:	16.08.2021 09:00 – 12:30 Uhr
Referent:	Maximilian Schoichet, Dipl.-Kfm., Hamburg

DIE PRÜFUNG DER KURZARBEIT DURCH DIE AGENTUR FÜR ARBEIT – WAS WIRD GEPRÜFT UND WORAUF GEACHTET

Termin:	17.08.2021 09:00 – 11:00 Uhr
Referent:	Markus Stier, Syke

SPORTVEREINE UND STEUERN

Termin:	23.08.2021 09:00 – 12:00 Uhr
Referent:	Dr. Jörg Alvermann, Rechtsanwalt, FASr, Köln

GRUNDLAGEN ZUR BESTEUERUNG VON PERSONENGESELLSCHAFTEN, TEIL 1

Termin:	25.08.2021 13:00 – 16:30 Uhr
Referent:	Dipl.-Finanzwirt Adrian Iwan, Rietberg

DAUERBRENNER § 7G ESTG – „VERSCHÄRFUNG, LOCKERUNG, GESTALTUNGSANREIZE“ IM AKTUELLEN FOKUS VON GESETZGEBUNG

Termin:	26.08.2021 09:00 – 11:15 Uhr
Referent:	Dr. Jens Reddig

MONATLICHES STEUER-UPDATE (ABO)

Termin:	27.08.2021 09:00 – 10:30 Uhr
Referent:	Markus Perschon, Dipl.-Finanzwirt (FH), StB, Escheburg

LOHNABRECHNUNG FÜR PROFIS (ABO) BZW. 6. TERMIN: DIE BEHANDLUNG VON REISEKOSTEN VON ARBEITNEHMERN

Termin:	27.08.2021 09:00 – 11:00 Uhr
Referent:	Markus Stier, Syke

GEMEINNÜTZIGE GMBH	
Termin:	30.08.2021 09:00 – 12:00 Uhr
Referent:	Dr. Jörg Alvermann, Rechtsanwalt, FASr, Köln
FORTFÜHRUNGSGEBUNDENER VERLUSTVORTRAG NACH § 8D KStG	
Termin:	31.08.2021 10:00 – 12:00 Uhr
Referent:	Bernd Rätke, Vors. RiFG Berlin Brandenburg
GRUNDLAGEN ZUR BESTEUERUNG VON PERSONENGESELLSCHAFTEN, TEIL 2	
Termin:	01.09.2021 13:00 – 16:30 Uhr
Referent:	Dipl.-Finanzwirt Adrian Iwan, Rietberg
EINSTIEG IN DIE OPTIMALE GESTALTUNG DER PRIVATEN VERMÖGENSVERWALTUNG „HAUS“	
Termin:	02.09.2021 10:00 – 11:30 Uhr
Referent:	Jürgen R. Schott, Dipl.-Finw., StB, Buckow
DIE NEUE ARBEITSHILFE ZUR KAUFPREISAUFTEILUNG (BMF) – PRAKTISCHE UMSETZUNG	
Termin:	06.09.2021 09:00 – 10:30 Uhr
Referent:	Markus Perschon, Dipl.-Finanzwirt (FH), StB, Escheburg
EXCEL IN DER STEUERBERATUNG – GRUND- UND AUFBAUKURS TEIL I	
Termin:	13.09.2021 14:00 – 17:30 Uhr
Referent:	Maximilian Schoichet, Dipl.-Kfm., Hamburg
EXCEL IN DER STEUERBERATUNG – GRUND- UND AUFBAUKURS TEIL II	
Termin:	14.09.2021 14:00 – 17:30 Uhr
Referent:	Maximilian Schoichet, Dipl.-Kfm., Hamburg

**DIGITALISIERUNG UND GRUNDSÄTZE ORDNUNGSMÄSSIGER BUCHFÜHRUNG –
TYPISCHE FEHLERQUELLEN UND RISIKEN**

Termin: 16.09.2021
09:00 – 10:30 Uhr

Referent: Dr. Christian Kläne, ORR, Finanzamt Oldenburg

MONATLICHES STEUER-UPDATE (ABO)

Termin: 17.09.2021
09:00 – 10:30 Uhr

Referent: Markus Perschon, Dipl.–Finanzwirt (FH), StB, Escheburg

DER WEG IN UND DURCH DIE DIGITALISIERUNG FÜR FORTGESCHRITTENE

Termin: 21.09., 28.09., 19.10. und 26.10.2021
09:00 – 13:00 Uhr

Referent: Vanessa Halwaß, Berlin

DAS MANDAT IN DER KRISE

Termin: 23.09.2021
09:00 – 12:30 Uhr

Referenten: Friederike Kirch-Heim, StB, Rechtsanwältin, Hamburg
Dr. Tjark Thies, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Insolvenzrecht, Hamburg

ÄNDERUNGS- UND BERICHTIGUNGSVORSCHRIFTEN DER ABGABENORDNUNG

Termin: 23.09.2021
10:00 – 12:00 Uhr

Referent: Bernd Rätke, Vors. RiFG Berlin Brandenburg

LOHNABRECHNUNG FÜR PROFIS (ABO) BZW. 7. TERMIN: NACHZAHLUNG VON ARBEITSLOHN

Termin: 27.09.2021
14:00 – 16:00 Uhr

Referent: Markus Stier, Syke

BETRIEBSAUFSPALTUNG

Termin: 28.09.2021
10:00 – 12:45 Uhr

Referent: Prof. Dr. Burkhard Binnewies, RA FASr, Köln

Basis-Lehrgang für Wieder- und Quereinsteiger

BEGINN AM 06. AUGUST 2021

Dieser Lehrgang bietet den Teilnehmern neue und bessere Möglichkeiten zurück ins Berufsleben zu kehren.

Zielgruppe sind:

- Wiedereinsteiger, d.h. Steuerfachangestellte nach längerer Berufspause (z.B. Elternzeit)
- Quereinsteiger, die eine andere berufliche Vorbildung mitbringen
- Junge Steuerfachangestellte, die für ihre praktische Tätigkeit die erforderlichen Grundlagen wiederholen möchten

Den Teilnehmern wird während dieses berufsbegleitenden Lehrgangs, der bereits zum sechsten Mal stattfindet, aktuelles Grundlagenwissen in komprimierter Form praxisnah vermittelt. Die Lehrinhalte werden mit Hilfe von Übungsaufgaben von unseren erfahrenen Dozenten besprochen und gemeinsam erarbeitet. Zu allen Fachgebieten wird umfangreiches Lernmaterial ausgegeben.

Termine und Ort

Dauer: 06. August 2021 bis 30. Juni 2022
(ca. 200 Unterrichtsstunden)

Der Unterricht findet freitags nachmittags, außer in den Hamburger Schulferien und an Feiertagen statt. Rechtzeitig vor Lehrgangsbeginn wird ein Terminplan ausgegeben.

Uhrzeit: Freitags von 14:00 – 18:15 Uhr

Ort: Stiftung Grone-Schule, Heinrich-Grone-Stieg 1, 20097 Hamburg

Teilnehmergebühren

Für Mitglieder und deren Mitarbeiter € 1.650,00 zzgl. 19 % USt (€ 313,50) = insgesamt € 1.963,50. Die Teilnehmer erhalten umfangreiche Arbeitsunterlagen. Die Gebühr ist in zwei gleichen Raten zum 06.08.2021 und zum 06.12.2021 fällig.

Sollte die Situation ein Aussetzen des Präsenzunterrichts erfordern, stellen wir kurzfristig für diesen Zeitraum auf Online-Unterricht um.

Mehr Infos unter www.steuerberaterverband-hamburg.de
oder rufen Sie uns an unter 040-41 34 47-0



**STEUER
BERATER
VERBAND**
Hamburg e.V.

STEUERBERATER.DE: DER NEUE STB-SUCHSERVICE DES DSTV

Der StB-Suchservice des Deutschen Steuerberaterverbands e.V. (DStV) bekommt ein neues Gesicht. Das Erfolgsmodell des DStV zieht um und wird zukünftig unter www.steuerberater.de aufrufbar sein. Seit Jahrzehnten präsentieren sich Verbandsmitglieder unter dem Label des DStV-Suchservices und profitieren von vielen neuen Mandaten.

Sie haben ein Profil im bisherigen StB-Suchservice? Dann haben Sie bereits eine E-Mail von suchservice@dstv.de mit einem entsprechenden Link zum komfortablen und unkomplizierten Umzug erhalten. Sollten Sie diese E-Mail nicht erhalten haben, kontaktieren Sie den Deut-

schen Steuerberaterverband bitte per E-Mail an suchservice@dstv.de.

Ihren Neueintrag nehmen Sie bequem selbst vor. Mit dem kostenfreien Basis-Paket oder dem kostenpflichtigen Premium-Paket stehen Ihnen zwei Optionen zur Verfügung. Profitieren Sie von den neuen Features, unter anderem einer neu eingeführten Bewertungsfunktionalität sowie verbesserter Auffindbarkeit, z. B. durch eine Karten- und Umkreissuche. Zukünftig haben Sie außerdem als Premium-Mitglied die Möglichkeit, Stellenangebote bequem online in der Stellenbörse aufzugeben.

Kommen auch Sie zu steuerberater.de! ■

Premium-Paket	Kostenfreies Basis-Paket
Für die optimale Präsentation	Für Einsteiger
<ul style="list-style-type: none"> ✓ Werbefreies Profil ✓ Optische Hervorhebung in den Suchergebnissen / Kartensuche ✓ Anzeige vor kostenfreien Profilen in den Suchergebnissen ✓ Anzeige des Profils in der Umkreissuche ✓ Anzeige des Profilbildes in den Suchergebnissen ✓ Hinzufügen unbegrenzt vieler Bilder ✓ Angabe unbegrenzt vieler Tätigkeitsbereiche, Branchen und Fremdsprachen ✓ Verlinkung auf Ihre Homepage und soziale Medien ✓ Nutzung der Stellenbörse ✓ Subdomain (z.B. musterfrau.steuerberater.de) ✓ E-Mailweiterleitung (musterfrau@steuerberater.de) 	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Basis-Präsentation ✓ Maximal Upload eines Bildes ✓ Eingabe von 10 Tätigkeitsbereichen, 3 Branchen und 3 Fremdsprachen ✓ Anzeige des Profilbildes in den Suchergebnissen ✗ Werbefreies Profil ✗ Anzeige des Profils in der Umkreissuche ✗ Anzeige vor kostenfreien Profilen in den Suchergebnissen ✗ Hinzufügen unbegrenzt vieler Bilder ✗ Angabe unbegrenzt vieler Tätigkeitsbereiche, Branchen und Fremdsprachen ✗ Verlinkung auf Ihre Homepage und soziale Medien ✗ Nutzung der Stellenbörse ✗ Subdomain (z.B. musterfrau.steuerberater.de) ✗ E-Mailweiterleitung (musterfrau@steuerberater.de) ✗ Optische Hervorhebung in den Suchergebnissen
<p>Einen Monat kostenfrei testen.</p> <p>Wird nicht innerhalb von einem Monat gekündigt, entstehen Kosten von 30 Euro monatlich netto zzgl. 19% USt. (35,70 Euro brutto). Die Abrechnung erfolgt für 12 Monate im Voraus gegen Rechnung. Mindestvertragslaufzeit 12 Monate.</p>	<p>Kostenfrei</p> <p>Sie erhalten keine Rechnung. Ihr Profil ist dauerhaft kostenfrei. Sie können jederzeit in das kostenpflichtige Premium-Paket wechseln.</p>
<div style="background-color: #f4a460; padding: 5px; display: inline-block; border-radius: 5px;"> ○ Premium-Vorteile nutzen </div>	<div style="background-color: #f4a460; padding: 5px; display: inline-block; border-radius: 5px;"> ● Mit dem Basis-Paket fortfahren </div>

REFERAT EUROPARECHT – INTERESSENVERTRETUNG IN BRÜSSEL UND BERLIN

Wie stark ist die nationale Gesetzgebung durch Europarecht beeinflusst? Dazu gibt es unterschiedliche Erhebungen. Eine Aussage haben aber alle gemein: Der Einfluss der europäischen Binnenmarktgesetzgebung wird in Zukunft weiter zunehmen. Auch im Berufsrecht der Steuerberater spielen Richtlinien und Initiativen aus Brüssel bereits eine große Rolle und stellen jüngst sogar Grundpfeiler des deutschen Berufsrechts wie die Vorbehaltsaufgaben oder das Berufsgeheimnis in Frage. Vor diesem Hintergrund traf der Deutsche Steuerberaterverband e. V. (DStV) unter Führung seines Präsidenten StB/WP Harald Elster die Entscheidung, die europäische Interessenvertretung auszubauen. Wie das neue DStV-Trio „Team Europa“ arbeitet und welche Köpfe dahinterstecken, möchten wir Ihnen hier gerne vorstellen.

Das Team Europa

In einem modernen Bürogebäude mitten im Brüsseler Europaviertel steht der Schreibtisch von Marc Lemanczyk, seit Oktober 2019 Leiter des DStV-Europabüros. Der Jurist verfügt nach mehr als zehn Jahren Arbeitserfahrung im EU-Parlament über ein breites Netzwerk und kennt die Abläufe im europäischen Gesetzgebungsverfahren in- und auswendig. Gespräche mit Europaabgeordneten oder EU-Beamten führt er außer in seiner Muttersprache Deutsch problemlos auch in drei weiteren EU-Amtssprachen.

Von Berlin aus unterstützt Manuel Knapp, DStV-Referatsleiter Europa, unser Team. Für den social-media-affinen Netzwerker ist das europapolitische Berlin eine vertraute Bühne. Zuletzt arbeitete er für die Euro-

Von
Attila Gerhäuser,
Geschäftsführer
des DStV

ANZEIGE



Alles im FLOW?!?

C&P Capeletti & Perl ist seit mehr als 30 Jahren Ihr Partner für den perfekt funktionierenden IT-Workflow für Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und deren Mandanten.

Wir entwickeln erstklassige IT- und Digitalisierungs-Lösungen und stellen mit der **dbc deutschlands business-cloud** eine hochperformante und sichere Cloud-Lösung im Rechenzentrum der DATEV bereit.



v. l. n. r.: Manuel Knapp, StB/WP Harald Elster, MdB Martin Schulz und Attila Gerhäuser

päische Bewegung Deutschlands und die Vertretung der EU-Kommission in Berlin. Auch in seiner Freizeit versetzt ihn der Einsatz für Europa in produktive Unruhe. Neben seinem ehrenamtlichen Engagement für die Europa-Union, ist Manuel Knapp auch Herausgeber des „Europapodcast“ (europapodcast.de), was ihm im letzten Jahr sogar die Nominierung für den Europapreis „Blauer Bär“ des Landes Berlin einbrachte.

Der Dritte im Bunde ist Attila Gerhäuser, DStV-Geschäftsführer und verantwortlich für die Europa- und Berufsrechtsabteilung. Die letzten sieben Jahre vor seinem Wechsel 2019 nach Berlin arbeitete er in Brüssel für das EU-Parlament und in leitender Funktion beim Verband der Chemischen Industrie. Komplettiert wird das Team Europa von Gabriela Jahnke. Die einzige „echte“ Berliner im Team ist ein wahres Organisationstalent und sorgt mit ihrem engagierten Einsatz für reibungslose Abläufe in der gesamten Europa- und Berufsrechtsabteilung.

Europapolitik zwischen Brüssel und Berlin

Ein Team, zwei Standorte: Aufgrund der engen Verzahnung in der Europapolitik verteilt sich die Inte-

ressenvertretung auf die belgische Hauptstadt mit ihren EU-Institutionen und gleich in doppelter Weise auf Berlin. Denn einmal ist Berlin Regierungssitz des wichtigsten EU-Ratsmitglieds. Zum anderen erfolgt die EU-Gesetzgebung vielfach in Form von Richtlinien, die anschließend noch in nationales Recht umgesetzt werden müssen. EU-Richtlinien unterliegen in der Regel dem Prinzip der Mindestharmonisierung. Dies bedeutet, dass die Mitgliedstaaten bei der Umsetzung über die Mindestanforderungen des Brüsseler Gesetzestextes hinausgehen können. Man spricht hier von „Gold-plating“. Zumindest den Versuch des „Gold-platings“ hatte zuletzt Bundesfinanzminister Olaf Scholz bei der Umsetzung der DAC 6-Richtlinie unternommen. Die EU-Vorgaben sahen eine Meldepflicht für grenzüberschreitende Steuergestaltungsmodelle vor. Bei der Umsetzung beabsichtigte der Bundesfinanzminister eine Ausweitung auch auf innerstaatliche Konstruktionen. Letztlich blieb es, nicht zuletzt aufgrund des engagierten Einsatzes des DStV, jedoch beim Versuch.

Wie Europarecht das deutsche Berufsrecht beeinflusst

Die EU-Kommission hat den Auftrag, den europäischen Binnenmarkt zu vollenden. Dabei hat sie das Berufsrecht als Hindernis für den freien Dienstleistungsverkehr in Europa ausgemacht. Solche Hindernisse bzw. Eingriffe können zwar gerechtfertigt sein, insofern sie einem legitimen Zweck dienen (z. B. Verbraucherschutz) und verhältnismäßig sind. Im Fall der Vorbehaltsaufgaben der Steuerberater wertet die EU-Kommission die Regelung insbesondere aufgrund des extensiven Ausnahmekatalogs des § 4 StBerG (Befugnis zu beschränkter Hilfeleistung in Steuersachen) teilweise als inko-

härent und stellt einen unverhältnismäßigen Eingriff in die Dienstleistungsfreiheit fest. Nach wie vor dauern die Verhandlungen zwischen der Bundesregierung und der Brüsseler Behörde an. Sollte keine Einigung erzielt werden, erhebt im nächsten Schritt die EU-Kommission Klage gegen Deutschland vor dem Europäischen Gerichtshof (EuGH). Sollte der EuGH der Argumentation der Klägerin folgen, müsste die Bundesregierung die entsprechenden Vorschriften abändern.

Einen Vorgeschmack auf zukünftige Herausforderungen lieferte der Kommissionsvorschlag zum Gesetz über digitale Dienste („Digital Services Act“). Bis zur Veröffentlichung des Vorschlags im Dezember befürchteten Insider, dass auch digital erbrachte Dienstleistungen von Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern in den Anwendungsbereich des Vorschlags fielen und damit die Tür zur Einführung des Herkunftslandprinzips geöffnet würde. Dienstleistungserbringer aus dem EU-Ausland hätten sich im schlimmsten Fall nicht mehr an die Vorgaben im deutschen Berufsrecht halten müssen. Der DStV

hat zusammen mit der BStBK im Rahmen der gemeinsamen europapolitischen Kooperation „German Tax Advisers“ an der öffentlichen Konsultation teilgenommen, Stellungnahmen versandt und in zahlreichen Hintergrundgesprächen dagegengehalten. Dieser Einsatz hat sich gelohnt. Letztlich beschränkte sich der Kommissionsentwurf auf die Vermittlung von Dienstleistungen durch E-Plattformen und E-Marktplätze und verzichtete gänzlich auf einen Bezug zu digitalen Dienstleistungen von Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern.

Die Interessenvertretung kann nur mit einer proaktiven Ausrichtung erfolgreich sein. In Zukunft wird das DStV-Team Europa noch stärker im Austausch mit den europäischen und nationalen Partnerverbänden die Werte Compliance, Qualität, Verbraucherschutz und Unabhängigkeit von Steuerberatern offensiv bewerben, damit die Vorteile für Mandanten, Staat und Gesellschaft auch in Brüssel und den anderen Mitgliedstaaten als Errungenschaften und nicht als „Hindernisse“ im EU-Binnenmarkt wahrgenommen werden. ■

DSTV SETZT SICH FÜR DIE VERWALTUNGSGERICHTLICHE VERTRETUNGSBEFUGNIS BEI CORONAHILFEN EIN

Die Unternehmen erwarten bei den Corona-Hilfsprogrammen eine Beratung aus einer Hand – nicht nur bei den Antragsverfahren, sondern auch bei den Rechtsmitteln. Der DStV adressiert Handlungsbedarf.

Die kleinen und mittleren Kanzleien fungieren in der Corona-Pandemie für die betroffenen Unternehmen als Vertraute und zentrale Ansprechpartner in allen krisenbedingten Fragen. Die tägliche Praxis in den



Kanzleien im Rahmen der Corona-Hilfspakete zeigt, dass die Antragstellenden auch dabei eine Beratung aus einer Hand erwarten. Dazu gehört nicht nur die Durchführung der Antragsverfahren, sondern auch die Möglichkeit der Einlegung der entsprechenden Rechtsmittel. Hier stoßen die Kolleginnen und Kollegen jedoch an rechtliche Grenzen.

Widersprüche gegen die Bewilligungsbescheide dürfen sie für die Betroffenen zwar durchführen (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 Rechtsdienstleistungsgesetz). Eine Vertretung vor den zuständigen Verwaltungsgerichten ist ihnen hingegen verwehrt. Denn die gerichtliche Befugnis beschränkt sich allein auf Abgabenangelegenheiten (§ 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO) – also auf Steuern, Beiträge und Gebühren. Wirtschaftshilfen wie die Überbrückungshilfen zählen hingegen zu Billigkeitsleistungen gemäß den Landeshaushaltsordnungen bzw. der Bundshaushaltsordnung. Als sog. reine Leistungsverwaltung fallen sie nicht unter den Anwendungsbereich der besagten Befugnis.

In der Praxis sorgt dies für Unverständnis. Der Deutsche Steuerberaterverband e.V. (DStV) und die Bundessteuerberaterkammer machten in den regelmäßigen Gesprächen mit dem Bundeswirtschaftsministerium über die Corona-Hilfspakete auf das Defizit

aufmerksam. Sie regten an, insoweit die Gesetzeslage anzupassen und eine gerichtliche Vertretungsbefugnis für die Berufsangehörigen vorzusehen.

DStV-Präsident StB/WP Harald Elster flankierte dieses Engagement und wandte sich jüngst an die zuständigen Entscheidungsträger im Deutschen Bundestag. Mit Schreiben an MdB RA Dr. Jan-Marco Luczak (Sprecher der CDU/CSU für Recht und Verbraucherschutz), MdB StBin Antje Tillmann (Finanzpolitische Sprecherin der CDU/CSU), MdB StB Sebastian Brehm (CDU/CSU) und MdB RA Hans-Jürgen Thies (CDU/CSU) untermauerte er das Anliegen des Berufsstands. Als prüfende Dritte seien die kleinen und mittleren Kanzleien mit der Materie am besten vertraut. Aufgrund der Komplexität der Hilfspakete und der umfangreichen Abrechnungsregelungen sei es den Betroffenen kaum möglich, sich in einem gerichtlichen Verfahren selbst zu vertreten. Einen bisher nicht mit den Sachverhalten betrauten Rechtsanwalt zu beauftragen, würde für die gebeutelten Unternehmen weitere Kosten und Zeitaufwand bedeuten. Schließlich sei eine solche punktuelle Ausweitung der Befugnisse dem Recht nicht fremd. So sehe etwa das Handelsgesetzbuch für das Beschwerdeverfahren gegen die Festsetzung von Ordnungsgeldern bei Verstößen gegen die Offenlegungspflichten eine entsprechende Vertretungsbefugnis vor (§ 335 Abs. 2 Satz 3 HGB).

Elster bat die Bundestagsabgeordneten, die insoweit laufenden Erörterungen zwischen den zuständigen Fachressorts der Bundesregierung unter der Federführung des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz im Sinne des Berufsstands zu begleiten. Der DStV begrüßt es ausdrücklich, dass die Ressorts das Anliegen bereits diskutieren. ■

Aus dem
DStV-Forum
Die Steuerberatung:
06/2021,
TB-Nr.: 079/21,
Stand: 10.05.2021

DSTI-MUSTERVERTRÄGE BIETEN UNTERSTÜTZUNG IN DER PRAXIS

Den Mitgliedern des Verbandes stehen in StBdirekt gratis diverse Musterverträge zur Verfügung.

Die Bandbreite reicht von Gesellschaftsverträgen über Praxisübertragungs- und Praxisvertretungsverträge bis hin zu Steuerberatungsverträgen. Kürzlich wurde das Angebot zudem um Vertragsmuster zur Anstellung von Berufsträgern sowie weiterer Kanzleimitarbeiter ergänzt.

Die Musterverträge sind jeweils als Wordvorlage zur unmittelbaren weiteren Verwendung einge-

stellt. Daneben stehen sie aber auch in einer PDF-Version mit Erläuterungen und Hinweisen zu einzelnen Regelungen und konkreten Gestaltungsoptionen zur Verfügung. ■

Sie finden die Vertragsmuster zum kostenfreien Download in StBdirekt im Mitgliederbereich (www.steuerberaterverband-hamburg.de/index.php/fuer-mitglieder) unter Arbeitshilfen/Musterverträge

DIE XRECHNUNG WIRD ZUM INDIVIDUELLEN BERATUNGSFALL, TEIL 2

Serie: „Ein X für ein E“

Teil 2 – Stand 2021.01

Über Pflicht- und Kannfelder – Taxonomie im Detail

Was erst einmal nach mehr Effizienz und einfacheren Prozessen klingt, entpuppt sich für viele Mandanten derzeit als komplexe Individualthematik: die XRechnung, die Bund und erste Länder bereits verpflichtend verlangen. Die Hauptschwierigkeit liegt darin, dass die XRechnung insgesamt etwa 150 Rechnungsfelder vorsieht, mittels derer öffentliche Auftraggeber neben den mehr als 30 Pflichtangaben individuell zusätzliche Informationen verlangen können. Damit avanciert

jede digitale Rechnungsstellung beim Bund, den Ländern oder auch später bei den Kommunen zum Einzelberatungsfall.

„Momentan suchen wir verstärkt den Austausch mit der Verwaltung und diversen ERP-Herstellern, um darauf hinzuwirken, dass die Belange der Unternehmen beim Thema XRechnung dort stärker in den Blick genommen werden“, sagt Ingo Dietrich, der bei der DATEV eG Unternehmen zur Umstellung auf die digitale Rechnungsstellung berät. Der Auslöser für dieses Engagement liegt in den höchst unterschiedlichen Vorgaben, die öffentliche Auftraggeber ihren Lieferanten im Rahmen der XRechnung machen, oftmals ungeachtet der dort dafür vorhandenen Ressourcen und Kompetenzen.

Von
Claudia Specht,
DATEV eG;
Pressestelle

BMD *Get connected!*
KANZLEISOFTWARE 100% DIGITAL

**KANZLEI
MANDANTEN
UNTERNEHMEN**
SOFTWARE VOM
DIGITALEXPERTEN

sicher
MIT BMD

Mit BMD in die digitale Zukunft!

Der Weg zur Digitalisierung ist mit BMD einfach und unkompliziert: BMD CONSULT deckt alle Kanzleileistungen ab und ermöglicht die perfekte Büro-Organisation. Ihren Mandanten bieten wir maßgeschneiderte Businesslösungen für jede Branche und jede Unternehmensgröße.

Für den optimalen Informationsfluss sorgt unsere Kommunikationsplattform BMD Com: nahtlos vernetzt, 100 % sicher, praxisgerecht und userfreundlich.

BMD Vorteile auf einen Blick:

- einheitliche Datenbasis – browserfähig und skalierbar
- eine Oberfläche – für alle Endgeräte
- universell für alle wesentlichen Betriebssysteme
- sicher und unabhängig – auch als Cloud-Lösung

LERNEN SIE UNS KENNEN!

Online-Vorträge und Veranstaltungstermine finden Sie auf www.bmd.de

BMD GmbH
Donnerstraße 10, 22763 Hamburg
Tel.: +49 (40) 5543920
E-Mail: getconnected@bmd.de

Denn für die Rechnungsdokumente, die maschinell weiterverarbeitet werden sollen, werden genau bestimmte Daten gefordert und diese in genau definierter Form (sogenannten Business-Terms, kurz BT). Im Vergleich dazu sind Papierrechnungen frei gestaltet und zudem werden die darin enthaltenen Informationen von Mitarbeitenden, also menschlicher Intelligenz, interpretiert und bearbeitet. Die nun für die XRechnung geforderten Daten fehlen in den Unternehmen aber meist schlichtweg oder müssen umständlich konkretisiert werden.

Während sich etwa die obligatorische Rechnungsangabe „Leitweg-ID“ noch etwa über DATEV SmartTransfer kodieren und übertragen lässt (wenn es sich um einen öffentlichen Auftraggeber handelt), funktioniert dies bei individuell von staatlichen Verwaltungen gewählten Kannfeldern nicht mehr. Denn die Regelungen und Rahmenvorgaben zur XRechnung sehen vor, dass jeder öffentliche Auftraggeber neben den 33 bzw. 34 Pflichtfeldern noch aus etwa 120 zusätzlichen Feldern diejenigen hinzufügen kann, die er für seine Zwecke benötigt. „Und das ist dann je nach Kunde in den Mandantenbetrieben höchst unterschiedlich“, erklärt Dietrich.

E-Mail-Adresse des Bestellers

So verlangten Bundesunternehmen beispielsweise manchmal nicht nur den Namen des Bestellers kodiert im XRechnung-Datensatz, sondern auch dessen E-Mail-Adresse. Summa summarum seien 30 Prozent der Felder bei 50 Prozent der Mandanten im Standardvorgehen nicht vorhanden, so Dietrich. Das stellt selbst professionelle kaufmännische

nische Lösungen vor unlösbare Probleme. Ihre Nutzer sind derzeit häufig darauf angewiesen, dass die Anbieter die betreffenden Felder individuell programmieren, was teilweise nicht unerheblichen Aufwand und entsprechende Kosten verursacht.

Ein gängiges Praxisproblem, das viele Mandanten betrifft, ist die Angabe zu den Skontokonditionen. Hier verlangt die XRechnung, die bis dato übliche Standardfloskel in ein konkretes Datum, bis zu welchem Skonto gewährt wird, sowie den Nettowert desselben aufzulösen. Ein weiteres Beispiel ist die Nummerierung der Artikelpositionen. Denn diese muss jede XRechnung aufweisen. Das Problem dabei: Die Art und Form der Nummerierung obliegt wiederum dem Auftraggeber. Der rechtliche Rahmen erlaubt hier ein- oder zweistellige Formate, aber auch eine ganze Reihe von Unterpunkten, sogenannte Sublines.

Wo kommen die Daten her?

Dies so im VORSYSTEM des Mandanten abzubilden, um automatisiert XRechnungen erzeugen zu können, bedeutet einen großen Aufwand, insbesondere bei Abweichungen vom XRechnungs-Standardfall. Ähnlich verhält es sich mit den Informationen zum Bestellvorgang. Während eine Bestellnummer – wengleich kein Pflichtfeld der XRechnung – vielfach in den Systemen hinterlegt sein dürfte, wird es bei der sogenannten „Projektreferenz“ oder dem „Palettenplatz“ schon schwieriger.

Doch auch diese Informationen müssen Unternehmen manchmal in der XRechnung kodiert

übermitteln, wenn sie ihr Geld von der öffentlichen Hand erhalten wollen. Perspektivisch lohnt der Aufwand in Programmierleistungen und die Anpassung der Prozesse im Mandantenunternehmen häufig, da die öffentliche Verwaltung in weiteren Digitalisierungsprojekten bereits die Standardisierung etwa der Bestellvorgänge plant. Dennoch bedeutet das für Berater und Mandanten derzeit meist noch, sich einzelfallbezogen die jeweiligen Fragestellungen vornehmen zu müssen und sich dabei eng mit dem eigenen Dienstleister auszutauschen.

Mandanten mit nur wenigen einzelnen Rechnungen können alternativ auf Portale der Öffentlichen Hand zugreifen, über die sich die Informationen ganz unmittelbar eintippen lassen (ZRE und OZG-RE). Dabei bleibt aber ein Problem: Am Ende lässt sich zwar eine XML-Datei erzeugen und in Kopie erhalten, doch lesen und damit prüfen kann der Unternehmer diese Datei erst einmal nicht.

Automatisierter Belegfluss unterbrochen

Daraus folgt, dass die Datei sich nicht beziehungsweise nur schwer in den automatisierten Rechnungserstellungs- und Buchungsprozess integrieren lässt. Dennoch ist das XML-Dokument revisionssicher zu archivieren. „Das ist vielen Mandanten aber so nicht bewusst“, erklärt Dietrich. Darauf zu achten, dass sich die Datei weiterverarbeiten lässt, hält der Experte aber für unerlässlich, um das Ziel des automatisierten Belegflusses weiter verfolgen zu können. Für Branchen, die mit branchenspezifischen individuellen Feldern arbei-

ten, verweist er auf Lösungen mit DATEV-Schnittstellen über die Dateien später in den Buchungsprozess beim Steuerberater übertragen werden können. Solche Branchen Anwendungen sind auf den DATEV-Marktplatz aufgelistet.

Im dritten Teil der Serie erfahren Sie mehr zu den unterschiedlichen rechtlichen Vorgaben in den einzelnen Bundesländern und Kommunen.

Weitere Informationen zum Thema E-Rechnung erhalten Sie über folgende Wege:

- www.datev.de/smart-austauschen
- www.datev.de/smarttransfer (für Ihre Mandanten)
- www.datev.de/erechnung
- www.datev.de/marktplatz ■

„KLIMAWANDEL“ IM SANIERUNGS- UND INSOLVENZRECHT: DAS STARUG

Von Stefan Ludwig,
Rechtsanwalt und
Fachanwalt für
Insolvenzrecht, Leiter
der Niederlassung
Berlin für den Bereich
Insolvenzverwaltung
der Schultze & Braun
Rechtsanwaltsge-
sellschaft für Insol-
venzverwaltung mbH

Seit Jahresbeginn 2021 ist es da: das Unternehmensstabilisierungs- und restrukturierungsgesetz (StaRUG). Kernstück ist die Schaffung eines Restrukturierungsrahmens, der die präventive Sanierung von Krisenunternehmen erleichtern soll.

Vorbemerkung

In Umsetzung der Europäischen Richtlinie zur Einführung eines Präventiven Restrukturierungsrahmens¹ hat die Bundesregierung am 14. Oktober 2020 den Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung des Sanierungs- und Insolvenzrechts (Sanierungs- und Insolvenzfortentwicklungsgesetz – SanInsFoG-E) vorgelegt. Dieser orientiert sich an dem vorangegangenen Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) vom 18. Sep-

tember 2020. Der Regierungsentwurf wurde im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens nochmals an einigen Stellen erheblich verändert. Zum 1. Januar 2021 tritt das Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetz (StaRUG) nunmehr in Kraft.

Kernstück des neuen Gesetzes ist die Schaffung eines Restrukturierungsrahmens außerhalb eines förmlichen Insolvenzverfahrens. Hierdurch soll es Unternehmen ermöglicht werden, sich bereits im Stadium der drohenden Zahlungsunfähigkeit unter eigenständiger Verhandlung eines Restrukturierungsplans zu sanieren und somit eine Insolvenz abzuwenden.

Mit Einführung des StaRUG wird nunmehr die Lücke zwischen außergerichtlicher Sanierung und einer Sanierung im Rahmen eines Insolvenzver-

¹ RL (EU) 2019/1023 des Europäischen Parlaments und des Rats vom 20. Juni 2019, ABl. der EU 2019 Nr. L 172 vom 26. Juni 2019

fahrens geschlossen, denn das StaRUG erweitert den modularen Baukasten für eine Unternehmenssanierung, indem es eine Verfahrensart zur Sanierung außerhalb eines Insolvenzverfahrens mit den bewährten Sanierungsmethoden des Insolvenzrechts bereithält und damit einen weiteren Meilenstein für die Verbesserung des Sanierungsklimas am Wirtschaftsstandort Deutschland und darüber hinaus darstellt.

Wesentliche Regelungen des StaRUG

Der Sanierungs- und Restrukturierungsrahmen wurde im Rahmen des SanInsFoG als eigenes Gesetz ausgestaltet. Er ist also nicht – wie beispielsweise in den Niederlanden – Teil der Insolvenzordnung, sondern hat mit dem StaRUG ein eigen-

es, selbstständig neben der InsO stehendes Gesetz erhalten. Damit wird erstmalig ein spezifisches Instrumentarium für die Sanierung von Unternehmen außerhalb eines Insolvenzverfahrens und damit ein eigenständiges und vom Insolvenzrecht unabhängiges Restrukturierungs- und Sanierungsrecht geschaffen.

Das StaRUG enthält folgende Kernelemente, auf deren Regelungsgehalt im Nachgang noch detailliert eingegangen werden soll:

- Krisenfrüherkennung und Krisenmanagement,
- Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen (insbesondere Restrukturierungsplan und Restrukturierungs- und Stabilisierungsinstrumente) und die
- Sanierungsmoderation.

ANZEIGE

IT-OUTSOURCING: FÖRSTERasp365 IT ERFOLGREICH AUSLAGERN

FÖRSTERasp365 richtet sich an Kanzleien jeder Größe, die eine umfassende Lösung suchen und sich nicht in ihrer Flexibilität einschränken wollen. Mit dem neuen FÖRSTERasp365 steht Ihnen eine individuell zugeschnittene IT-Outsourcing-Lösung im geschützten DATEV-Rechenzentrum zur Verfügung. Über eine verschlüsselte Internet-Verbindung können Sie vom Büro, Homeoffice oder von unterwegs gesichert auf alle für Sie wichtigen Programme und Anwendungsdaten zugreifen.

Warum FÖRSTERasp365?

Das innovative Rundum-Sorglos-Paket bietet alles, was Sie zum flexiblen und sicheren Arbeiten benötigen.

Das Förster IT-Team übernimmt vollständig die professionelle und zuverlässige Betreuung Ihres ASP-Systems, so dass Sie sich voll und ganz auf Ihre Arbeit konzentrieren können.

Klingt gut? Dann kontaktieren Sie uns für ein Beratungsgespräch.





Krisenfrüherkennung und Krisenmanagement

Gemäß § 1 StaRUG werden die Geschäftsleiter von juristischen Personen und Gesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit im Sinne von § 15a Abs. 1 S. 3 und Abs. 2 InsO nunmehr ausdrücklich dazu verpflichtet, fortlaufend über Entwicklungen, welche den Fortbestand der Gesellschaft gefährden können, zu wachen. Dies setzt die Einrichtung sog. „Frühwarnsysteme“ voraus, die je nach Größe, Branche, Struktur und auch Rechtsform des Unternehmens unterschiedlich ausgestaltet sein können.

Ab Anzeige des Restrukturierungsvorhabens beim Restrukturierungsgericht muss die Geschäftsleitung nach § 32 Abs. 1 StaRUG die Restrukturie-

rungssache mit der „Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Sanierungsgeschäftsführerin“ betreiben und Maßnahmen unterlassen, die das Restrukturierungsziel gefährden. Sie hat hierbei auch die Interessen der Gläubigersamtheit zu wahren. Anders als noch im Regierungsentwurf vorgesehen, gilt die Pflicht zur Wahrung der Gläubigerinteressen nicht allgemein ab Eintritt der drohenden Zahlungsunfähigkeit, sondern erst ab Rechtshängigkeit der Restrukturierungssache. Schadenersatzansprüche bei Pflichtverletzung kann nur das Unternehmen selbst, nicht aber der einzelne Gläubiger geltend machen.

Im Gegenzug werden Geschäftsleiter aber auch entlastet. Denn Zahlungen, die im ordnungsgemäßen Geschäftsgang erfolgen, insbesondere

solche Zahlungen, die der Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs dienen, ziehen nunmehr trotz Vorliegens einer Überschuldung keine Haftung nach (§ 15b InsO) nach sich. Der neue § 15b InsO verlagert die Haftungsvorschriften für Zahlungen der Geschäftsleitung nach Eintritt der Insolvenzreife (etwa § 64 GmbHG, § 92 Abs. 2 AktG, § 130a HGB) nun rechtsformübergreifend in die Insolvenzordnung.

Die Ausarbeitung und Abstimmung über den Restrukturierungsplan erfordern grundsätzlich keine gerichtliche Beteiligung. Nur die sog. Instrumente des Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmens erfordern eine Anzeige des Restrukturierungsvorhabens beim Restrukturierungsgericht und dessen Tätigwerden (§ 31 StaRUG):

- die Durchführung eines gerichtlichen Planabstimmungsverfahrens (gerichtliche Planabstimmung),
- die gerichtliche Bestätigung eines Restrukturierungsplans (Planbestätigung),
- die gerichtliche Vorprüfung von Fragen, die für die Bestätigung des Restrukturierungsplans erheblich sind (Vorprüfung) und
- die gerichtliche Anordnung von Regelungen zur Einschränkung von Maßnahmen der individuellen Rechtsdurchsetzung (Stabilisierung).

Der Zugang zu dem durch das StaRUG geschaffenen Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen soll nur dann möglich sein, wenn drohende Zahlungsunfähigkeit (§ 18 InsO) und damit noch keine Insolvenzantragspflicht wegen Zahlungsunfähigkeit (§ 17 InsO) und/oder Überschuldung (§ 19 InsO) besteht.²

Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Instrumente des Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmens ist gemäß § 31 Abs. 1 StaRUG weiterhin die Anzeige des Restrukturierungsvorhabens bei dem zuständigen Restrukturierungsgericht.³ Dieser Anzeige sind gemäß § 31 Abs. 2 StaRUG folgende Unterlagen beizufügen:

- der Entwurf eines Restrukturierungsplans oder zumindest eines Restrukturierungskonzepts,
- eine Darstellung des Verhandlungsstands mit den betroffenen Gläubigern sowie
- eine Darstellung der Vorkehrungen, welche der Schuldner zur Sicherung seiner ihm durch das StaRUG auferlegten Pflichten getroffen hat.

Mit der Anzeige wird die Restrukturierungssache rechtshängig (§ 31 Abs. 3 StaRUG).

Das Restrukturierungsgericht kann die Restrukturierungssache von Amts wegen aufheben (vgl. § 33 StaRUG), z. B. wenn der Schuldner einen Insolvenzantrag stellt, über das Vermögen des Schuldners ein Insolvenzverfahren eröffnet ist oder Umstände bekannt werden, aus denen sich ergibt, dass das angezeigte Restrukturierungsverfahren keine Aussicht auf Umsetzung hat. Auch der schwerwiegende Verstoß des Schuldners gegen seine Verpflichtungen während des Restrukturierungsverfahrens (vgl. § 32 StaRUG) kann zu einer Aufhebung des Restrukturierungsverfahrens durch das Restrukturierungsgericht führen.

² RL (EU) 2019/1023 des Europäischen Parlaments und des Rats vom 20. Juni 2019, ABl. der EU 2019 Nr. L 172 vom 26. Juni 2019

³ Das Restrukturierungsgericht ist grundsätzlich das Amtsgericht, in dessen Bezirk ein Oberlandesgericht seinen Sitz hat. Dies bedeutet eine höhere Verfahrenskonzentration als bei Insolvenzverfahren. Ebenfalls gehört wurde die Forderung mancher Bundesländer, dass Restrukturierungsgerichte auch länderübergreifend eingerichtet werden können. Das Gesetz eröffnet nun die Möglichkeit, dass mehrere Länder ein Amtsgericht für Restrukturierungssachen über die Landesgrenzen hinaus für zuständig erklären können und eine für mehrere Länder zuständige, gemeinsame Restrukturierungsabteilung eines Amtsgerichts geschaffen werden kann. Das ist insbesondere für Länder wichtig, die nur ein Oberlandesgericht haben und auf diese Weise bezirksübergreifende Zuständigkeiten schaffen können.

Restrukturierungsplan als modulares und flexibles Instrument zur Sanierung und Restrukturierung

Als wesentliches Instrument zur Beseitigung der drohenden Zahlungsunfähigkeit und zur nachhaltigen Sanierung und Restrukturierung des betroffenen Schuldners hält das StaRUG den Restrukturierungsplan (§§ 2 ff. StaRUG) bereit. Die Anforderungen entsprechen im Wesentlichen denen des Insolvenzplans. Dies bezieht sich insbesondere auf den Aufbau bzw. die Gliederung des Plans (Einteilung in darstellenden und gestaltenden Teil).

Der Restrukturierungsplan kann daher spezifisch an die Bedürfnisse der konkreten Sanierungssituation angepasst werden. Insbesondere können die Auswahl und Einbeziehung nach sachgerechten Kriterien auf bestimmte Gläubigergruppen be-

schränkt werden (§ 8 StaRUG), um die obstruktive Störung der Sanierungsbemühungen durch sog. „Akkord-Störer“ zu vermeiden.

Gestaltbare Rechtsverhältnisse

Auch hinsichtlich der inhaltlichen Vorgaben (Gestaltung von Rechtsverhältnissen und Art und Weise der Planabstimmung) orientiert sich der Restrukturierungsplan weitestgehend an den bekannten Regelungen zum Insolvenzplan.

Gestaltbare Rechtsverhältnisse können sog. Restrukturierungsforderungen (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 StaRUG) und Absonderungsanwartschaften (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 StaRUG) sein. Die Begrifflichkeiten orientieren sich insoweit an den vergleichbaren Begriffen „Insolvenzforderungen“ (§ 38 InsO) und „Absonderungsrechte“ (§§ 49 ff. InsO), nur hier



außerhalb eines Insolvenzverfahrens. Ausdrücklich ausgenommen sind vom Wortlaut des Gesetzes hierbei Finanzsicherheiten im Sinne des § 1 Abs. 17 des Kreditwesengesetzes oder Sicherheiten, die dem Betreiber eines Systems nach § 1 Abs. 16 des Kreditwesengesetzes zur Absicherung seiner Ansprüche aus dem System oder der Zentralbank eines Mitgliedsstaats der Europäischen Union oder der Europäischen Zentralbank gestellt wurden (Absonderungsanwartschaften).

Daneben können im Restrukturierungsplan auch vertragliche Nebenbestimmungen sowie Anteils- und Mitgliedschaftsrechte geregelt werden. Möglich sind demnach auch die Regelung eines sog. Debt-to-Equity-Swaps, bei der Gläubigerforderungen in Anteilsrechte umgewandelt werden, sowie sämtliche weiteren, gesellschaftsrechtlich zulässigen Kapitalmaßnahmen. Im Gegensatz zum Regierungsentwurf sieht § 7 Abs. 4 StaRUG indes keine Umwandlung gegen den Willen der betroffenen Gläubiger mehr vor.

Eine wesentliche Neuerung stellt die Möglichkeit dar, gruppeninterne Sicherheiten in den Restrukturierungsplan einzubeziehen, was im Rahmen von Konzernstrukturen dazu beitragen kann, die Insolvenz von verbundenen Unternehmen allein aufgrund einer für die Verbindlichkeiten des Schuldners abgegebenen Bürgschaft oder Garantie zu verhindern (vgl. 2 Abs. 4 StaRUG). Der Gestaltungsspielraum wurde in der abschließenden Gesetzesfassung noch einmal erweitert. Waren nach dem Regierungsentwurf nur Tochterunternehmen einbezogen, erweitert die verabschiedete Fassung des StaRUG dieses auf sämtliche verbundenen Unternehmen nach § 15 des Aktienge-

setzes. Dies soll die Restrukturierung von Konzernen erleichtern. Die Interessen der Gläubiger werden nach Ansicht des Gesetzgebers auch in dieser Konstellation hinreichend geschützt, da in einem solchen Fall eine angemessene Entschädigung für den Gläubiger erforderlich ist.

Nicht eingegriffen werden darf indes in Forderungen von Arbeitnehmern, Forderungen aus vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlungen und Forderungen nach § 39 Abs. 1 Nr. 3 InsO (Geldstrafen, Geldbußen etc.), vgl. § 4 StaRUG.

Darstellender Teil

Wie bereits oben ausgeführt, folgt der Restrukturierungsplan hinsichtlich seines Aufbaus und Inhalts in den Grundsätzen der Struktur des Insolvenzplans.

Grundlegender Unterschied ist jedoch, dass im Restrukturierungsplan die vom Plan betroffenen Gläubiger (= die sog. Planbetroffenen) zunächst zu definieren sind (§ 8 StaRUG). Während im Insolvenzplan alle Insolvenzgläubiger zu berücksichtigen sind, kann der Schuldner beim Restrukturierungsplan entscheiden, welche Gläubiger er in den Restrukturierungsplan einbeziehen möchte und welche nicht. Zwar darf die Auswahl der Planbetroffenen nicht willkürlich sein, sondern hat insoweit nach sachgerechten Kriterien zu erfolgen. Dennoch besteht hier ein auszuschöpfender Ermessens- bzw. Gestaltungsspielraum. So wäre beispielsweise ein Restrukturierungsplan gemäß § 8 Nr. 2 StaRUG zulässig, in dem lediglich Finanzverbindlichkeiten und die zu deren Sicherung

bestellten Sicherheiten gestaltet würden oder die Forderungen von Kleingläubigern, insbesondere Verbrauchern, Klein- und Kleinstunternehmen oder mittleren Unternehmen, unberührt blieben.

Der darstellende Teil muss zwingend eine Vergleichsrechnung enthalten, in der die Auswirkungen des Restrukturierungsplans auf die Befriedigungsaussichten der Planbetroffenen dargestellt werden (§ 6 Abs. 2 S. 2 StaRUG). Sieht der Plan eine Fortführung des Unternehmens vor, ist für die Ermittlung der Befriedigungsaussichten ohne Plan zu unterstellen, dass das Unternehmen fortgeführt wird. Dies gilt nur dann nicht, wenn ein Verkauf des Unternehmens oder eine anderweitige Fortführung aussichtslos ist.

Soll in die Drittsicherheiten von verbundenen Unternehmen durch den Restrukturierungsplan eingegriffen werden, müssen auch die Verhältnisse dieser verbundenen Unternehmen dargestellt und die Auswirkungen des Plans auf diese Unternehmen einbezogen werden (§ 6 Abs. 3 StaRUG).

Ferner ist dem Restrukturierungsplan gemäß § 14 StaRUG (ähnlich dem Begriff der Sanierungsfähigkeit) eine begründete Erklärung zu den Aussichten darauf beizufügen, dass die drohende Zahlungsunfähigkeit des Schuldners durch den Plan beseitigt werden und dass die Bestandsfähigkeit des Schuldners sicher- oder wiederhergestellt werden kann. Zum Nachweis hierfür ist dem Plan auch eine Liquiditätsplanung für die Zeit des Restrukturierungsverfahrens beizufügen.

Schließlich können gemäß § 12 StaRUG neue Finanzierungen, die für die Restrukturierung er-

forderlich sind, dargestellt und damit vor einer späteren Anfechtung geschützt werden. Dies gilt auch für die Besicherung einer neuen Finanzierung.

Planabstimmung

Der Restrukturierungsplan wird den Planbetroffenen als sog. Planangebot (§ 17 Abs. 1 StaRUG) zur Abstimmung vorgelegt.

Zur Abstimmung über den Plan werden – wie im Rahmen des Insolvenzplans – die in den Plan einzubeziehenden Gläubiger bzw. sonstigen Beteiligten in Gruppen von Betroffenen mit gleicher Rechtsstellung eingeteilt. Betroffene der gleichen Gruppe sind hierbei grundsätzlich gleich zu behandeln. Bei der Einteilung nach Gruppen ist gemäß § 9 StaRUG zu unterscheiden zwischen

- den Inhabern von Absonderungsansprüchen (= gesicherte Gläubiger),
- den Inhabern von Forderungen, die im Falle der Eröffnung des Insolvenzverfahrens als nicht nachrangige Insolvenzforderungen geltend zu machen wären, nebst darauf entfallender Zinsen und Säumniszuschläge (einfache Restrukturierungsgläubiger),
- den Inhabern von Forderungen, die im Falle der Eröffnung des Insolvenzverfahrens nach § 39 Abs. 1 Nr. 4, 5 oder Abs. 2 InsO als nachrangige Forderungen anzumelden waren (nachrangige Restrukturierungsgläubiger), wobei für jede Rangklasse eine Gruppe zu bilden ist,
- den Inhabern von Anteils- oder Mitgliedschaftsrechten und

- (soweit relevant) Gläubigern aus gruppeninternen Drittsicherheiten.

Über die Annahme des Angebots wird im Anschluss in einer „Versammlung der Planbetroffenen“ (§ 20 StaRUG) entschieden, die nach der gesetzgeberischen Konstruktion auch ohne Beteiligung des (Restrukturierungs-)Gerichts und auch auf elektronischem Wege erfolgen kann (vgl. § 20 StaRUG). Der Schuldner kann den Restrukturierungsplan jedoch auch in einem gerichtlichen Verfahren zur Abstimmung stellen, welches dann nach den §§ 45 und 46 StaRUG in Verbindung mit den §§ 24 bis 28 StaRUG sowie §§ 239 bis 242 InsO durchzuführen ist.

Zur Annahme des Restrukturierungsplans ist grundsätzlich die Annahme durch jede Gruppe mit mindestens 75 % der Stimmrechte erforderlich (§ 25 Abs. 1 StaRUG). Die Stimmrechte richten sich bei Restrukturierungsforderungen nach deren Betrag, bei Absonderungsanwartschaften und gruppeninternen Drittsicherheiten nach deren Wert und bei Anteils- und Mitgliedschaftsrechten nach dem Anteil am gezeichneten Kapital oder Vermögen des Schuldners (§ 24 StaRUG).

Wird in einer Gruppe die nach § 25 StaRUG erforderliche Mehrheit nicht erreicht, gilt die Zustimmung dieser Gruppe gemäß § 26 Abs. 1 StaRUG dennoch als erteilt (sog. „Cross-Class Cram-Down“), wenn

- die Mitglieder dieser Gruppe durch den Restrukturierungsplan voraussichtlich nicht schlechter gestellt werden, als sie ohne einen Plan stünden,

- die Mitglieder dieser Gruppe angemessen an dem wirtschaftlichen Wert beteiligt werden, der auf der Grundlage des Plans den Planbetroffenen zufließen soll (Planwert), und
- die Mehrheit der abstimmenden Gruppen dem Plan mit den erforderlichen Mehrheiten zugestimmt hat.

Bemerkenswert ist insoweit, dass in Fällen, in denen nur zwei Gruppen gebildet wurden, die Zustimmung der einen Gruppe ausreicht, um die andere Gruppe zu überstimmen (§ 26 Abs. 1 Nr. 3 StaRUG). Dies gilt indes nicht, wenn die zustimmende Gruppe ausschließlich durch Anteilsinhaber oder nachrangige Restrukturierungsgläubiger gebildet wird.

Eine weitere wichtige Neuregelung im Gegensatz zu dem Regierungsentwurf betrifft das Verhältnis der von einem Restrukturierungsplan betroffenen Gläubigergruppen untereinander. Der bisherige Gesetzentwurf hatte eine Ungleichbehandlung von gleichrangigen Gläubigergruppen zugelassen, wenn es dafür gute Gründe gegeben hätte. Das Gesetz sieht in § 28 Abs. 1 StaRUG jetzt vor, dass dies nicht sachgerecht wäre, wenn die Gläubigergruppe, die gegen den Restrukturierungsplan gestimmt hat, mehr als die Hälfte der Stimmrechte gleichrangiger Gläubiger vereint. Entfallen über die Gruppen hinweg betrachtet mehr als die Hälfte der in dieser Rangklasse betroffenen Restrukturierungsforderungen auf die den Restrukturierungsplan ablehnende Gruppe, ist eine schlechtere Behandlung im Verhältnis zu den übrigen Gruppen von Gläubigern derselben Rangklasse nicht möglich.

Auf Antrag des Schuldners bestätigt das Gericht den von den Planbetroffenen angenommenen Restrukturierungsplan durch Beschluss (§ 60 Abs. 1 S. 1 StaRUG). Erfolgt die Abstimmung unter Beteiligung des Gerichts in einem gerichtlichen Erörterungs- und Abstimmungstermin (§ 45 StaRUG), kann dieser Antrag auch im Erörterungs- und Abstimmungstermin gestellt werden. Die Bestätigung des Restrukturierungsplans ist gemäß § 63 StaRUG von Amts wegen zu versagen, wenn der Schuldner nicht drohend zahlungsunfähig ist (Nr. 1), die Vorschriften über die verfahrensmäßige Behandlung des Restrukturierungsplans sowie über die Annahme des Plans durch die Planbetroffenen in einem wesentlichen Punkt nicht beachtet worden sind und der Schuldner den Mangel nicht beheben kann oder innerhalb einer angemessenen, vom Restrukturierungsgericht gesetzten Frist nicht behebt (Nr. 2) oder die Ansprü-

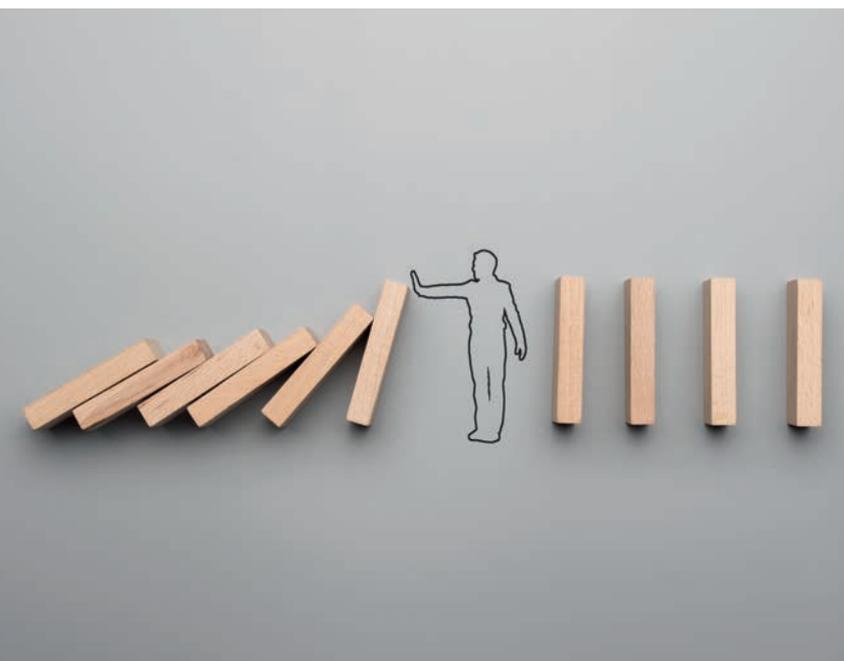
che, die den Planbetroffenen durch den gestaltenden Teil zugewiesen werden, und die durch den Plan nicht berührten Ansprüche der übrigen Gläubiger offensichtlich nicht erfüllt werden können (Nr. 3). Sieht der Restrukturierungsplan eine neue Finanzierung vor, ist die Bestätigung zu versagen, wenn das dem Plan zugrunde liegende Restrukturierungskonzept unschlüssig ist oder wenn Umstände bekannt sind, aus denen sich ergibt, dass das Konzept nicht von den tatsächlichen Gegebenheiten ausgeht oder keine begründeten Aussichten auf Erfolg vermittelt (§ 63 Abs. 2 StaRUG).

Gegen den Beschluss, durch den der Restrukturierungsplan bestätigt wird, steht jedem Planbetroffenen die sofortige Beschwerde zu. Dem Schuldner steht die sofortige Beschwerde zu, wenn die Bestätigung des Restrukturierungsplans abgelehnt wurde (§ 66 Abs. 1 StaRUG).

Stabilisierungsanordnung bzw. Moratorium, §§ 49 ff. StaRUG

Als weitere Maßnahmen im Rahmen des modularen Baukastensystems kann der Schuldner beim Restrukturierungsgericht auch sog. „Stabilisierungsanordnungen“ beantragen, also

- Maßnahmen der Zwangsvollstreckung gegen den Schuldner zu untersagen oder einstweilen einzustellen (Vollstreckungssperre) und
- Rechte an Gegenständen des beweglichen Vermögens, die im Falle der Eröffnung des Insolvenzverfahrens als Ab- oder Aussonderungsrechte geltend gemacht werden könnten, von dem Gläubiger nicht durchgesetzt werden



dürfen und dass solche Gegenstände zur Fortführung des Unternehmens des Schuldners eingesetzt werden können, soweit sie hierfür von erheblicher Bedeutung sind (Verwertungssperre).

Dem Antrag sind u. a. der aktualisierte Entwurf des Restrukturierungsplans sowie ein Finanzplan für sechs Monate unter Darlegung der Zahlungsfähigkeit sowie der Finanzierungsquellen, durch die die Zahlungsfähigkeit in diesem Zeitraum sichergestellt ist, beizufügen.

Die Stabilisierungsanordnungen werden vom Gericht gemäß § 51 Abs. 1 StaRUG angeordnet, wenn die vom Schuldner vorgelegte Restrukturierungsplanung vollständig und schlüssig ist und keine Umstände bekannt sind, nach denen die im Antrag gemachten Angaben falsch sind (Nr. 1), die Restrukturierung aussichtslos (Nr. 2), der Schuldner noch nicht drohend zahlungsunfähig oder die beantragte Anordnung nicht erforderlich ist.

Bestehen erhebliche Zahlungsrückstände aus Arbeitsverhältnissen, Pensionszusagen oder aus Steuerschuldverhältnissen, so kann eine Stabilisierungsanordnung nur getroffen werden, wenn trotz dieser Umstände zu erwarten ist, dass der Schuldner bereit und in der Lage ist, seine Geschäftsführung an den Interessen der Gläubigersamtheit auszurichten. Dies gilt auch dann, wenn in den letzten drei Jahren vor dem Antrag Vollstreckungs- und Verwertungssperren oder vorläufige Sicherungsanordnungen nach § 21 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 oder 5 InsO angeordnet wurden (§ 51 Abs. 2 StaRUG).

Die Stabilisierungsanordnung kann maximal für eine Dauer von bis zu drei Monaten (Anordnungshöchstdauer) ergehen (§ 53 StaRUG). Eine Verlängerung auf insgesamt bis zu acht Monate ist allerdings möglich, wenn und solange ein angenommener Restrukturierungsplan noch nicht bestätigt wurde (§ 53 Abs. 3 StaRUG).

Während der Verwertungssperre sind den hier von betroffenen Gläubigern die geschuldeten Zinsen und der durch die Nutzung eintretende Wertverlaust zu zahlen (§ 54 Abs. 1 StaRUG). Erlöse aus der Verwertung von mit Absonderungsanswartschaften behaftetem Umlaufvermögen, sind an die Berechtigten auszukehren oder unterscheidbar zu verwahren, es sei denn, der Schuldner trifft mit dem Betroffenen eine andere Vereinbarung (§ 54 Abs. 2 StaRUG).

Wichtige Vertragspartner des Schuldners dürfen nach Anordnung einer entsprechenden Stabilisierungsanordnung nicht allein wegen rückständiger Leistungen die ihnen obliegenden Leistungen verweigern oder den Vertrag kündigen (§ 55 StaRUG). Ist der Vertragspartner vorleistungspflichtig, hat er indes das Recht, die ihm obliegende Leistung gegen Sicherheitsleistung oder Zug um Zug zu erbringen (§ 55 Abs. 3 S. 1 StaRUG). Ein Darlehen muss indes nicht mehr ausgezahlt werden (§ 55 Abs. 3 S. 2 StaRUG). Unberührt bleiben gemäß § 56 StaRUG Finanzsicherheiten und Systeme nach § 1 Nr. 17 KWG, Verrechnungssysteme nach § 1 Nr. 16 KWG sowie das Liquidationsnetting nach § 104 Abs. 3 und 4 InsO.

Ebenso ist ein aufgrund eines Gläubigerantrags eingeleitetes Insolvenzantragsverfahren für die Anordnungsdauer auszusetzen (§ 58 StaRUG).

Werden nachträglich Umstände bekannt, unter denen die Stabilisierungsanordnung nicht hätte ergehen dürfen, kann das Restrukturierungsgericht die Stabilisierungsanordnung aufheben (§ 59 StaRUG) und zudem eine maximal dreiwöchige Frist für eine Überleitung in ein Insolvenzverfahren gewähren (§ 59 Abs. 3 StaRUG). Wurde die Stabilisierungsanordnung aufgrund von unrichtigen Angaben erwirkt, ist der Geschäftsleiter den davon betroffenen Gläubigern zum Schadensersatz verpflichtet, es sei denn, er hat dies nicht zu vertreten (§ 57 StaRUG).

Restrukturierungsbeauftragte

Grundsätzlich handelt es sich bei dem Restrukturierungsverfahren nach dem StaRUG um ein Verfahren, dass der Schuldner ohne Beteiligung einer vom Gericht eingesetzten Aufsichtsperson (z. B. eines Sachwalters im Eigenverwaltungsverfahren) oder eines Vermögensverwalters (z. B. eines vorläufigen Insolvenzverwalters) selbst steuert. Er behält daher während des gesamten Verfahrens die vollständige Kontrolle über sein Unternehmen.

Die Bestellung eines Restrukturierungsbeauftragten soll daher nur im Ausnahmefall (s. u.) notwendig sein, ansonsten auf Antrag der Schuldnerin oder von mindestens 25% der Restrukturierungsgläubiger einer Restrukturierungsgruppe, die zur Übernahme der Kosten bereit sind, erfolgen (§ 77 Abs. 1 StaRUG).

In bestimmten Fällen sieht das Gesetz jedoch auch die notwendige Bestellung eines Restrukturierungsbeauftragten durch das Gericht vor.

- Eine Bestellung von Amts wegen hat gemäß § 73 StaRUG in den folgenden Konstellationen zu erfolgen:
- bei Eingriff in die Rechte von Verbrauchern oder mittleren, kleinen oder Kleinstunternehmen (Nr. 1),
- bei Stabilisierungsanordnungen gegen alle oder im Wesentlichen alle Gläubiger (Nr. 2),
- soweit der Restrukturierungsplan eine Überwachung der Erfüllung der den Gläubigern zustehenden Ansprüche vorsieht (§ 72 StaRUG) und
- soweit die Zustimmung zum Restrukturierungsplan nur durch eine gruppenübergreifende Mehrheitsentscheidung (= Cross-Class-Cram-Down, siehe Ausführungen oben) erreichbar ist.

Darüber hinaus kann ein Restrukturierungsbeauftragter vom Gericht bestellt werden, um bestimmte Prüfungen als Sachverständiger vorzunehmen, insbesondere zu den Voraussetzungen für die Bestätigung des Restrukturierungsplans in den §§ 63, 64 StaRUG oder zur Angemessenheit der Entschädigung bei einem Eingriff in gruppeninterne Drittsicherheiten oder einer Beschränkung der Haftung von unbeschränkt haftenden Gesellschaftern (§ 73 Abs. 3 StaRUG).

Zum Restrukturierungsbeauftragten ist ein für den jeweiligen Einzelfall geeigneter, in Restrukturierungs- und Insolvenzsachen erfahrener Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Rechtsanwalt oder eine sonstige natürliche Person mit vergleichbarer Qualifikation zu bestellen, die von den Gläubigern und dem Schuldner unabhängig ist und die aus dem Kreis aller zur Übernahme des Amtes bereiten Personen auszuwählen ist.

Entsprechende Vorschlagsrechte des Schuldners sowie qualifizierter Gläubigerquoten sieht das Gesetz in den §§ 74 Abs. 2, 78 Abs. 2 StaRUG vor. Von diesen Vorschlägen kann das Restrukturierungsgericht nur dann abweichen, wenn die Person offensichtlich ungeeignet ist oder der Schuldner widerspricht. Die Abweichung ist zu begründen (§§ 74 Abs. 2, 78 Abs. 2 StaRUG).

Die Vergütung des Restrukturierungsbeauftragten erfolgt auf der Grundlage angemessener Stundensätze, die von der Unternehmensgröße, der Art und dem Umfang der wirtschaftlichen Schwierigkeiten des Schuldners und der Qualifikation des Restrukturierungsbeauftragten sowie der qualifizierten Mitarbeiter abhängig sind, sowie festzusetzender Stundenbudgets (§ 81 StaRUG). Die Vergütung soll im Regelfall auf bis zu 350,00 Euro pro Stunde für die persönliche Tätigkeit des Restrukturierungsbeauftragten und 200,00 Euro pro Stunde für qualifizierte Mitarbeiter betragen. In besonderen Fällen können auch höhere Stundensätze oder andere Bemessungsgrundlagen (Wert der in den Restrukturierungsplan einbezogenen Forderungen oder des Unternehmensvermögens) festgesetzt werden (vgl. § 83 StaRUG).

Veröffentlichung

Nach dem Willen des Gesetzgebers soll das Restrukturierungsverfahren nach dem StaRUG weitestgehend außergerichtlich erfolgen und sich dabei auf den Kreis der am Verfahren beteiligten Personen beschränken. Eine Veröffentlichung des Verfahrens findet daher nur in Ausnahmefällen statt.

Insbesondere die Aufnahme von Sanierungs- und Restrukturierungsverhandlungen sowie die Ausarbeitung eines Restrukturierungsplans können (zunächst) ohne eine Anzeige beim Restrukturierungsgericht erfolgen.

Beabsichtigt der Schuldner indes eine gerichtliche Vorprüfung des Restrukturierungsplans, eine gerichtliche Durchführung des Abstimmungsverfahrens oder eine gerichtliche Bestätigung des Plans, was z. B. im Fall der gruppenübergreifenden Mehrheitsentscheidung zwingend erforderlich ist, muss eine Anzeige des Restrukturierungsvorhabens beim zuständigen Restrukturierungsgericht erfolgen.

Dies gilt auch bei einer beabsichtigten Anordnung von Stabilisierungsmaßnahmen nach §§ 49 ff. StaRUG.

Ruhen der Insolvenzantragspflicht

Hat der Schuldner die Einleitung des Restrukturierungsverfahrens beim zuständigen Restrukturierungsgericht angezeigt, ruht für die Dauer der Rechtshängigkeit der Restrukturierungssache die Insolvenzantragspflicht nach § 15a InsO bzw. § 42 Abs. 2 BGB. Allerdings hat der Schuldner dem Restrukturierungsgericht eine während der Rechtshängigkeit des Verfahrens eingetretene Zahlungsunfähigkeit (§ 17 InsO) oder Überschuldung (§ 19 InsO) ohne schuldhaftes Zögern anzuzeigen (§ 42 Abs. 1 S. 2 StaRUG). Die Unterlassung ist strafbewehrt. Das Restrukturierungsgericht hebt das Restrukturierungsverfahren dann von Amts wegen auf (§ 33 Abs. 2 Nr. 1 StaRUG).

Von einer Aufhebung kann abgesehen werden, wenn die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mit Blick auf den erreichten Stand der Restrukturierungssache offensichtlich nicht im Interesse der Gläubiger ist oder die Insolvenzreife durch eine Kündigung bzw. Fälligstellung einer Forderung eingetreten ist, die der Gestaltung des angezeigten Restrukturierungsplans unterworfen ist, und sofern die erfolgreiche Umsetzung des Plans überwiegend wahrscheinlich ist.

Bis zur Aufhebung der Restrukturierungssache haftet der Geschäftsleiter, der die Zahlungsunfähigkeit oder die Überschuldung angezeigt hat, nicht für Zahlungen im ordnungsgemäßen Geschäftsgang, insbesondere nicht für Zahlungen, die für die Fortführung der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit und die Umsetzung des angezeigten Restrukturierungsvorhabens erforderlich sind (§ 89 Abs. 3 S. 1 StaRUG). Dies gilt indes nicht für Zahlungen, die bis zu der absehbar zu erwartenden Entscheidung des Restrukturierungsgerrichts zurückgehalten werden können, ohne dass damit Nachteile für eine Fortsetzung des Restrukturierungsvorhabens verbunden sind.

Privilegierung

Eine der wesentlichen Vorteile des Restrukturierungsverfahrens nach dem StaRUG in Bezug auf außergerichtliche Sanierungen nach derzeitiger Gesetzeslage ist die anfechtungsrechtliche Privilegierung von Rechtshandlungen, die in Vollzug des Restrukturierungsplans vorgenommen werden.

Gemäß § 90 Abs. 1 StaRUG sind die Regelungen eines rechtskräftig bestätigten Restrukturierungsplans und Rechtshandlungen, die in Vollzug eines solchen Plans erfolgen, bis zum Eintritt einer nachhaltigen Sanierung grundsätzlich unanfechtbar, es sei denn, die Bestätigung erfolgte auf der Grundlage unrichtiger oder unvollständiger Angaben des Schuldners und dem anderen Teil war dies bekannt.

Die Regelung privilegiert insoweit insbesondere Neufinanzierungen externer Dritter und deren Besicherung im Zusammenhang mit dem Restrukturierungsverfahren, die ebenfalls Gegenstand eines Restrukturierungsplans sein können (vgl. § 12 StaRUG), jedenfalls bis zum Eintritt einer nachhaltigen Sanierung.

Transaktionen im Zusammenhang mit nicht bestätigten, d. h. letztlich nicht erfolgreich umgesetzten Restrukturierungsplänen unterfallen der Privilegierung indes nicht.

Ausgenommen von der Privilegierung sind ferner Forderungen im Rang des § 39 Abs. 1 Nr. 5 InsO und Sicherheitsleistungen, die nach § 135 InsO anfechtbar sind.

Sanierungsmoderation

Neben dem Restrukturierungsplanverfahren hält das StaRUG auch die Möglichkeit der Bestellung eines Sanierungsmoderators bereit, der zwischen dem Schuldner und den Gläubigern vermitteln soll.

Die Sanierungsmoderation ist nach der Gesetzesbegründung vor allem für Klein- und Kleinunternehmen vorgesehen, die die Kosten einer professionellen externen Sanierungsberatung nicht tragen können.

Ergebnis einer Sanierungsmoderation kann die Ausarbeitung eines Sanierungsvergleichs sein, der im Falle der gerichtlichen Bestätigung die gleichen anfechtungsrechtlichen Privilegien genießt wie ein Restrukturierungsplan.

Allerdings ist anders als beim Restrukturierungsplan eine Durchsetzung des Sanierungsvergleichs gegen den Willen obstruierender Gläubiger nicht möglich.

Fazit

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf des StaRUG würde erstmalig ein eigenständiger Rechtsrahmen für die Sanierung von Unternehmen außerhalb eines förmlichen Insolvenzverfahrens geschaffen. Er schließt damit die bislang bestehende Lücke zwischen außergerichtlicher Sanierung und der Sanierung durch ein förmliches Insolvenzverfahren und verbessert die Möglichkeiten einer erfolgreichen Sanierung und Restrukturierung außerhalb eines förmlichen Insolvenzverfahrens. Insbesondere mit Blick auf andere Rechtsordnungen, in denen bereits vergleichbare Restrukturierungs-



rahmen bestehen (z. B. das englische Scheme of Arrangement), würde dies zu einer deutlichen Verbesserung des Sanierungsklimas am Wirtschaftsstandort Bundesrepublik Deutschland beitragen und damit auch eine Flucht in ausländische Rechtsordnungen verhindern.

Allerdings wurden im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens auch wichtige Sanierungsinstrumente, wie z. B. die Eingriffe in laufende Verträge eliminiert, die Rechtsordnungen anderer EU-Staaten (z. B. in den Niederlanden) bereitstellen. Inwieweit dies zukünftig zu einer Flucht von Unternehmen unter den Schutz anderer Rechtsordnungen beiträgt, bleibt abzuwarten. ■

Dieser Artikel ist im Jahrbuch Insolvenzrecht und Unternehmenssanierung 2021 der Schultze & Braun GmbH und Co. KG im Dezember 2020 erschienen.

CORONA – AUFGABEN DES BERUFSSTANDS VON DER BEGINNENDEN UNTERNEHMENSKRISE DES MANDANTEN BIS ZUR BILANZIELLEN ÜBERSCHULDUNG

Ein Beitrag des
 Fachbeirats BWL/
 Rechnungslegung des
 Steuerberaterverbandes
 Westfalen-Lippe e.V.

1) Unterjährige Indikatoren und Symptome bei notleidenden Unternehmen und/oder bei bevorstehenden Unternehmenskrisen

Sorge zu tragen, dass die Mitarbeiter*innen der Finanzbuchhaltung entsprechend sensibilisiert sind.

Bei der unterjährigen Auswertung der Finanzbuchführung können Indikatoren und Symptome auf notleidende und/oder bevorstehenden Unternehmenskrisen identifiziert werden. Hier ist dafür

Die nachfolgende Aufstellung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und sollte für jeden Fall und Unternehmenstypus gesondert untersucht werden:

Symptome	Ausgestaltung
Abnehmende und/oder geringe Eigenkapitalausstattung	<ul style="list-style-type: none"> • Unverhältnismäßige Privatentnahmen • Unerklärliche Privateinlagen zur Stützung der Liquidität • Verkauf von Privaten Vermögen zur Stützung der Liquidität
Liquiditätsprobleme	<ul style="list-style-type: none"> • Auftragsplitting, da größere Bestellsummen nicht mehr bezahlt werden können, d. h., die Bestellmengen werden kleiner • Lieferanten müssen immer häufiger auf ihr Geld warten; Steuerberatungshonorare werden nicht mehr fristgerecht gezahlt/Rücknahme der Einzugsermächtigung • Skontofristen werden nicht mehr genutzt • Kreditlinien werden gesenkt oder gekündigt • Verspätete Rechnungsstellung/Vorlage der Rechnungen nach Erhalt der Entgelte wegen der Umsatzsteuerzahllast • Zunehmende Häufung von Lastschriftrückgaben • Zunahme von Überziehungskrediten /-gebühren • Zunahme von Mahnungen und Vollstreckungsverfahren • Verspätete Ausgangsrechnungen führen zu Liquiditätsproblemen
Änderung des Finanzierungsverhaltens	<ul style="list-style-type: none"> • Langfristige Investitionen sind nicht fristenkongruent d. h. zu kurz finanziert. • Veräußerung von Anlagenvermögen und Umstieg auf Leasingvarianten (ungünstige Sale-Lease-Back-Geschäfte) • Außerordentliche Erträge steigen/vermehrte Auflösung stiller Reserven.
Probleme im Vertrieb	<ul style="list-style-type: none"> • Abhängigkeit von wenigen Kunden nimmt immer mehr zu • Wichtige Kunden wechseln zur Konkurrenz • Kunden werden mit großzügigen Preisnachlässen gewonnen, der Vertrieb fordert mithin größere Spielräume bei der Rabattierung • Zunahme von Reklamationen • Zunahme der Lagerbestände
Probleme im Personalbereich	<ul style="list-style-type: none"> • Stockende Lohnzahlungen führen zu Abwanderungs- und Motivationsproblemen • Führende Mitarbeiter wechseln den Arbeitgeber • Zunahme der unbesetzten aber vakanten Stellen
Probleme in der Unternehmensführung	<ul style="list-style-type: none"> • Der Informationsfluss zum Mandant wird schlechter, bspw. werden Fragen zur Finanzbuchführung immer später oder nicht beantwortet • Häufung interner und externer Fehlinformationen bspw. auf Fragen zur Finanzbuchführung • „Vogel-Strauß-Taktik“ der Führungsebene • Vernachlässigtes Mahnwesen

Zur Beobachtung der Kriterien kann der Aufbau bestimmter Kennziffern zur Beobachtung der Indikatoren und Symptome bevorstehenden Un-

ternehmenskrisen in der lfd. Finanzbuchführung sowie in der lfd. BWA sinnvoll sein, wie bspw.:

Kennziffern	Formeln
Durchschnittliche unterjährige Kundenkreditlaufzeit	Forderungen zum Monatsende/aufgelaufener Umsatz x abgelaufene Tage im Jahr zum Monatsende Eine zunehmende Inanspruchnahme der Kundenkreditlinie spricht für ein Problem im Vertrieb oder in der Branche
Durchschnittliche unterjährige Lieferantenkreditlaufzeit	Verbindlichkeiten zum Monatsende/aufgelaufener Wareneinkauf und Kosten x x abgelaufene Tage im Jahr zum Monatsende Eine zunehmende Inanspruchnahme der Lieferantenkreditlinie spricht für ein zunehmendes Liquiditätsproblem
Zunehmende Kontokreditlinien	BWA-Vergleich der Kreditkosten (Neutraler Aufwand der DATEV-Standard-BWA) Zunehmende Kreditkosten sprechen für eine vermehrte Kreditinanspruchnahme und für ein bevorstehendes Liquiditätsproblem
Zunehmende Überziehungskredite	Buchung der Kosten aus Überziehungskrediten auf ein eigenes Aufwandskonto (bspw. Nutzung des Kto. 4400 (SKR 03) und Beobachtung der BWA-Zeile „Besondere Kosten“ in der Standard-BWA Eine zunehmende Inanspruchnahme von Überziehungskrediten ist ein eindeutiges Zeichen für ein etabliertes Liquiditätsproblem

2) Bilanzielle Überschuldung als möglicher Insolvenzantragsgrund

Sind bei der Erstellung der laufenden Buchführung oder bei der Erstellung des Jahresabschlusses die vorstehend genannten Indikatoren sichtbar geworden und haben anschließend der Berater und der Mandant anhand eines Überschuldungsstatus die bilanzielle Überschuldung festgestellt, sind die weiteren juristischen Konsequenzen zu beachten. Zur Erstellung des (unterjährigen) Überschuldungsstatus wird auf die Ausführungen unter Kapitel 3 verwiesen. Die nachfolgenden Ausführungen decken sich teilweise mit den Ausführungen im Standard 11 des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW S 11 „Beurteilung des Vorliegens von Insolvenzeröffnungsgründen“).

Bei juristischen Personen und ihnen gleichgestellten Personenhandelsgesellschaften gemäß § 264a HGB ist die Überschuldung ein Insolvenzantragsgrund. Bei Gesellschaftsformen ohne Haftungsbeschränkung/-abschottung, beispielsweise OHG, KG oder Einzelunternehmen, besteht der Insolvenzantragsgrund der bilanziellen Überschuldung nicht. Überschuldung liegt nach § 19 Abs. 2 InsO vor, wenn das Vermögen des Schuldners die bestehenden Verbindlichkeiten nicht mehr deckt, das Eigenkapital somit negativ ist.

Nach § 19 Abs. 2 InsO haben die gesetzlichen Vertreter einen Insolvenzantrag zu stellen, sobald das Vermögen der Gesellschaft die bestehenden Verbindlichkeiten nicht mehr deckt – es sei denn, die Fortführung des Unternehmens ist den Um-

ständen nach überwiegend wahrscheinlich. Zur Beurteilung der Fortführungsfähigkeit ist eine insolvenzrechtliche Fortbestehensprognose zu erstellen. Diese ist eine Zahlungsfähigkeitsprognose und muss aufzeigen, ob die Gesellschaft im Prognosezeitraum ihre fälligen Zahlungsverpflichtungen bedienen kann oder eine Zahlungsunfähigkeit droht. Eine positive Aussage kann getroffen werden, wenn die geplanten Einzahlungen mit überwiegender Wahrscheinlichkeit die geplanten Auszahlungen decken.

Der Prognosezeitraum für die Fortbestehensprognose, die für die Einschätzung der Überschuldung maßgeblich ist, umfasst gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 InsO ab dem Beurteilungstichtag zwölf Monate (bis zum 31.12.2020: i.d.R. laufendes und folgendes Geschäftsjahr). Eine nach diesem Prognosezeitraum eintretende Liquiditätslücke (z. B. in 13 Monaten) begründet zum Beurteilungstichtag keine Überschuldung. Sofern die Liquiditätslücke nach zwölf Monaten aber innerhalb der nächsten i. d. R. 24 Monate eintritt, liegt eine drohende Zahlungsunfähigkeit und damit nur ein Antragsrecht vor.

Die Fortbestehensprognose ist das wertende Gesamturteil über die Lebensfähigkeit des Unternehmens in der vorhersehbaren Zukunft. Sie wird auf Grundlage des Unternehmenskonzepts und des auf der integrierten Planung abgeleiteten Finanzplans getroffen. Die Fortbestehensprognose soll eine Aussage dazu ermöglichen, ob vor dem Hintergrund der getroffenen Annahmen und der daraus abgeleiteten Auswirkungen auf die zukünftige Ertrags- und Liquiditätslage ausreichende finanzielle Mittel zur Verfügung stehen, die im Planungshorizont jeweils fälligen Verbindlichkeiten

bedienen zu können. Sie ist eine reine Zahlungsfähigkeitsprognose.

Von der in der Überschuldungsprüfung zu erstellenden Fortbestehensprognose zu unterscheiden ist die für Zwecke der handelsrechtlichen Bewertung zu erstellende Fortführungsprognose im Rahmen von § 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB, dazu wird im weiteren Verlauf noch detaillierter eingegangen.

Soll zur Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit Liquidität zugeführt werden, können auch eingeleitete oder beabsichtigte Maßnahmen, z. B. Gesellschafterdarlehen, Zuzahlungen in das Eigenkapital, Kapitalerhöhungen, Aufnahme von (Sanierungs-) Krediten etc., mit ihren erwarteten Auswirkungen in den Finanzplan einbezogen werden, wenn diese Maßnahmen hinreichend konkretisiert sind. Gleiches gilt für die geplante Verwertung von Vermögenswerten zur Schöpfung von Liquidität.

Ausmaß und Stadium der Unternehmenskrise (z. B. Umsatzrückgänge, Höhe der Verluste in Jahres- oder Zwischenabschlüssen, Liquiditätsprobleme, erhebliche Forderungsausfälle, Wertminderungen bei Warenbeständen oder Wertpapieren) bestimmen Zeitpunkt, Häufigkeit, Fortschreibung und Detaillierungsgrad der Überschuldungsprüfung. Mit zunehmender Unternehmensgefährdung steigen die Anforderungen an die fortlaufende Aktualisierung der Überschuldungsprüfung. Die insolvenzrechtliche Fortbestehensprognose ist fortzuschreiben, wenn neue Ereignisse eingetreten sind oder sich abzeichnen, die für das Ergebnis und für die Validität der Prognose von wesentlicher Bedeutung sind. Die Pflicht der ge-

setzlichen Vertreter zur Beurteilung der insolvenzrechtlichen Fortbestehensprognose entfällt erst dann, wenn die Insolvenzgefahr endgültig gebannt ist.

Es ist grundsätzlich eine integrierte Unternehmensplanung zu erstellen, die idealerweise eine Ertrags-, Liquiditäts- und Bilanzplanung, zumindest aber eine Ertrags- und Liquiditätsplanung umfassen sollte. Jeder Planung ist immanent, dass die zugrunde gelegten Annahmen aufgrund nicht vorhersehbarer Umstände nicht eintreten oder anders ausfallen können. Mit zunehmender zeitlicher Entfernung der prognostizierten Ereignisse oder Annahmen vom Beurteilungstichtag steigt der Grad der Unsicherheit und sinkt der Detaillierungsgrad der Annahmen. Naturgemäß ist deshalb auch die insolvenzrechtliche Fortbestehensprognose – in besonderem Maße für das

folgende Geschäftsjahr – mit Unsicherheit behaftet. Der Gesetzgeber hat diese Unsicherheit bei der Definition der Insolvenzeröffnungsgründe gesehen und in Kauf genommen. Bei der positiven insolvenzrechtlichen Fortbestehensprognose kommt es deshalb darauf an, dass die Aufrechterhaltung der Zahlungsfähigkeit innerhalb des Prognosezeitraums mit überwiegender Wahrscheinlichkeit begründbar ist. Für eine positive insolvenzrechtliche Fortbestehensprognose muss die Aufrechterhaltung der Zahlungsfähigkeit innerhalb des Prognosezeitraums wahrscheinlicher sein als der Eintritt einer Zahlungsunfähigkeit. Drohende Zahlungsunfähigkeit setzt mithin voraus, dass der Eintritt der Zahlungsunfähigkeit wahrscheinlicher ist als deren Vermeidung. Dies ist dann der Fall, wenn nach dem Abwägen aller für die Fortbestehensprognose relevanten Umstände gewichtigere Gründe dafürsprechen als



dagegen. Maßgeblich ist die Sicht der gesetzlichen Vertreter, denen ein gewisser Beurteilungsspielraum zugewilligt werden muss. Die Einschätzung der gesetzlichen Vertreter muss indes für den Beurteilenden nachvollziehbar sein.

Die integrierte Unternehmensplanung ist vom Mandanten, d. h. von den gesetzlichen Vertretern der überschuldeten Gesellschaft zu erstellen. Die gesetzlichen Vertreter können sich dabei auch des Beraters oder eines anderen sachverständigen Dritten bedienen. Die Planung muss in jedem Fall durch einen Dritten in angemessener Zeit inhaltlich und rechnerisch nachvollziehbar sein. Darüber hinaus müssen die der Planung zu Grunde liegenden Prämissen nachvollziehbar und plausibel sein. Beispielsweise müssen prognostizierte Ertragssteigerungen und/oder Kostensenkungen anhand belastbarer betriebswirtschaftlicher und/oder volkswirtschaftlicher Unterlagen und Trendanalysen belegt sein. Reine Wunschgedanken einer zukünftigen Besserung der Ertrags- und Liquiditätslage reichen in keinem Fall aus. Falls beispielsweise das bestehende Umsatzniveau auch zukünftig bei verringertem Personalaufwand erreicht werden soll, müssen entsprechende Unterlagen diese Effizienzsteigerung nachvollziehbar und plausibel belegen. Das gilt selbstverständlich auch für den umgekehrten Fall, dass also bei bestehendem Personalniveau signifikante, über rein inflationäre Steigerungen hinausgehende Umsatzerhöhungen zukünftig erreicht werden sollen.

Falls die Fortbestehensprognose positiv ist, kann dann von der Regelvermutung über die Unternehmensfortführung des § 252 Abs. 1 S. 2 HGB

(„Going-Concern-Prinzip“) ausgegangen werden, wenn das Unternehmen nachhaltige Gewinne erzielt, es problemlos auf finanzielle Mittel zugreifen kann, keine bilanzielle Überschuldung droht und die Fortführung des Unternehmens beabsichtigt ist. Diese Annahme ist zu hinterfragen, wenn diese Kriterien nicht zutreffen oder bestandsgefährdende Risiken erkennbar sind.

Falls die integrierte Unternehmensplanung eine Zahlungsunfähigkeit im laufenden oder folgenden Geschäftsjahr ausweist, die Fortbestehensprognose also negativ ist, sind auf der zweiten Stufe Vermögen und Schulden des Unternehmens in einem stichtagsbezogenen Status zu Liquidationswerten gegenüberzustellen. In diesem Fall liegt zumindest eine drohende Zahlungsunfähigkeit und damit ein Insolvenzantragsrecht vor. Ist darüber hinaus das sich aus dem Überschuldungsstatus ergebende Reinvermögen negativ, liegt zusätzlich eine insolvenzrechtliche Überschuldung vor, die eine Antragspflicht begründet.

Von der in der Überschuldungsprüfung zu erstellenden Fortbestehensprognose zu unterscheiden ist die für Zwecke der handelsrechtlichen Bewertung zu erstellende Fortführungsprognose im Rahmen von § 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB. Die Fortführungsprognose geht im Hinblick auf die tatsächlichen Gegebenheiten i.S.v. § 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB über die lediglich liquiditätsorientierte Fortbestehensprognose hinaus. Die Unternehmensleitung hat nach § 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB zu beurteilen, ob rechtliche und tatsächliche Gegebenheiten der Fortführung der Unternehmenstätigkeit entgegenstehen.

Eine positive Fortführungsprognose ist somit nur gegeben, wenn weder die Insolvenzgründe der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung vorliegen noch andere rechtliche oder tatsächliche Gegebenheiten der Annahme der Unternehmensfortführung im Prognosezeitraum entgegenstehen. Eine positive handelsrechtliche Fortführungsprognose kann demnach abgegeben werden, wenn die Insolvenzgründe Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung im Planungszeitraum (mindestens 12 Monate nach Bilanzstichtag) nicht eintreten und auch keine Zahlungsunfähigkeit droht.

3) Unterjährig einen Überschuldungsstatus aufstellen

Bestehen Zweifel an der positiven Fortführungsprognose, ist das Vorliegen einer Überschuldung der Unternehmung zu prüfen. In der Literatur wird als Zeitpunkt für eine Überschuldungsprüfung regelmäßig zum Beispiel der Verlust von mehr als der Hälfte des Stammkapitals oder die Feststellung einer handelsbilanziellen Überschuldung diskutiert. Problematisch ist bei derartigen Indikatoren, dass die Aufzehrung des Eigenkapitals grundsätzlich mit der Aufstellung der Bilanz festgestellt werden kann und dies regelmäßig erst mehrere Monate nach dem Bilanzstichtag erfolgt. In der Praxis ist eine unterjährig fortlaufende Statusrechnung erforderlich, um den tatsächlichen Eintritt der Überschuldung zeitnah festzustellen. Beim Bestehen eindeutiger Krisenindizes ist auf Basis der letzten aufgestellten Jahres- oder Zwischenbilanz eine permanente Selbstprüfung durch eine ggf. laufende unterjährig aufgestellte Überschuldungsstatus durchzuführen. Im Rahmen einer Überschuldungs-



prüfung sind die Positionen der Bilanz abweichend von den handels- und steuerbilanziellen Bewertungskriterien anzusetzen. Bei einer negativen Fortbestehensprognose sind die Liquidationswerte anzusetzen. Die Bewertung ist unter anderem abhängig von der Liquidationsgeschwindigkeit und der Liquidationsintensität. Im Einzelnen ist bei der unterjährigen Aufstellung eines Überschuldungsstatus Folgendes zu beachten:

Geschäfts- oder Firmenwert

Die handelsrechtliche Unterscheidung zwischen einem originären und einem derivativen Geschäfts- und Firmenwert ist in der Überschuldungsbilanz unbeachtlich. Die Aktivierung des Geschäfts- oder Firmenwerts ist aufgrund einer mangelnden Verwertbarkeit im Liquidationsfall grundsätzlich ausgeschlossen.

Immaterielle Vermögensgegenstände

Die handelsrechtliche Unterscheidung, ob immaterielle Vermögensgegenstände entgeltlich erworben wurden oder originär im Unternehmen entstanden sind, ist in der Überschuldungsbilanz nicht von Bedeutung. Entscheidend ist, ob immaterielle Wirtschaftsgüter, wie zum Beispiel Patente, Lizenzen, Markenrechte etc., tatsächlich verwertbar sind. Ein Käufer muss diesen Vermögensgegenständen im Rahmen der Preisvermessung einen zurechenbaren Wert beimessen. Das handelsrechtliche Ansatzverbot für selbst entwickelte und dauerhaft genutzte Patente, Rezepte, Rechte und Ähnliches gilt im Liquidationsstatus nicht.

Ausstehende Gesellschaftereinlagen

Ausstehende Gesellschaftereinlagen und beschlossene Nachschüsse sind in der Überschuldungsbilanz grundsätzlich als Aktiva aufzunehmen. Die Bewertung setzt eine Werthaltigkeitsprüfung der Ansprüche gegen die zur Leistung verpflichteten Gesellschafter voraus.

Materielles Anlagevermögen

Das materielle Anlagevermögen ist grundsätzlich zum Liquidationswert anzusetzen. Es ist zu berücksichtigen, dass Gläubigern oftmals Sicherheiten an Vermögensgegenständen eingeräumt werden, wie zum Beispiel insbesondere Sicherungsübereignung. Diese Vermögenswerte sind somit regelmäßig nicht frei liquidierbar.

Vorräte

Bei den Vorräten sind Liquidationswerte zu berücksichtigen, die Werthaltigkeitsprüfung setzt voraus, dass die Marktgängigkeit der Produkte geprüft wird. Darüber hinaus sind Sicherungsübereignungen und verlängerte Eigentumsvorbehalte zu berücksichtigen.

Forderungen/sonstige Vermögensgegenstände

Bei Forderungen und sonstigen Vermögensgegenständen ist zu berücksichtigen, dass neben der Prüfung der Werthaltigkeit oftmals Abtretungserklärungen durch die Unternehmen gegeben wurden.

Bankguthaben

Die Bankguthaben sind im Überschuldungsstatus grundsätzlich mit den Nominalwerten anzusetzen. Im Rahmen der Überprüfung des Liquidationsstatus sind Verfügungsbeschränkungen zu prüfen.

Steuerlatenzen

Aktive Steuerlatenzen berücksichtigen Differenzen zwischen den handelsrechtlichen und steuerlichen Wertansätzen. Darüber hinaus könnten latente Steuern auf Verlustvorträge aktiviert werden. Bei der Prüfung der Überschuldung ist zu beachten, inwieweit aktive Steuerlatenzen zur Befriedigung der Gläubiger zur Verfügung stehen und ihnen eine selbstständige Verkehrsfähigkeit zukommt. Die Berücksichtigung von aktivierten

latentem Steuern im Überschuldungsstatus kann nicht von vornherein abgelehnt werden, allerdings ist die Wahrscheinlichkeit der Nutzung der Steuervorteile kritisch zu beurteilen.

Verbindlichkeiten und sonstige Rückstellungen

Verbindlichkeiten und Rückstellungen sind grundsätzlich nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung mit dem notwendigen Erfüllungsbetrag zu passivieren, soweit mit einer Inanspruchnahme zu rechnen ist. Im Überschuldungsstatus tritt jedoch an die Stelle des vorsichtigen Schätzwerts nach HGB der erwartete Wert unter Berücksichtigung des Umstands, dass aufgrund einer wirtschaftlich kritischen Situation des Unternehmens Schulden möglicherweise vorzeitig fällig gestellt werden. Neben den Auswirkungen durch die fehlende Abzinsung von Verbindlichkeiten und Rückstellungen kann die Abkehr von der Unternehmensfortführung Verbindlichkeiten auslösen, insbesondere aus Sozialplänen, für Vertragsstrafen oder aufgrund gesetzlicher/behördlicher Auflagen. Darüber hinaus sind Ansammlungsrückstellungen mit dem vollen Wert der rechtlichen Verpflichtung anzusetzen.

Pensionsrückstellungen

Neben den Verbindlichkeiten aus laufenden Pensionen sind im Überschuldungsstatus auch mittelbare Pensionsverpflichtungen und Altzusagen gemäß Artikel 28 EGHGB zu passivieren, das Passivierungswahlrecht kommt im Überschuldungsstatus nicht mehr zur Geltung.

Gesellschafterdarlehen

Forderungen auf Rückgewähr von Gesellschafterdarlehen sind gemäß § 19 Absatz 2 Satz 2 InsO nicht bei den Verbindlichkeiten im Überschuldungsstatus zu berücksichtigen, sofern der Gesellschafter einen ausdrücklichen Rangrücktritt hinter die nachrangigen Verbindlichkeiten des § 39 Absatz 1 InsO vereinbart hat. Durch einen qualifizierten Rangrücktritt kann gegebenenfalls die Überschuldungssituation und folglich der Eintritt der Insolvenzantragspflicht vermieden werden.

Ergibt die überschlägige Ermittlung des Überschuldungsstatus, dass das Vermögen des Unternehmers die bestehenden Verbindlichkeiten nicht mehr deckt, liegt grundsätzlich der Tatbestand der Überschuldung vor, so dass auf die o. g. Ausführung zur Fortbestehungsprognose verwiesen wird. Es sind weitere Schritte zu veranlassen, um Rechtssicherheit zu gewinnen.

Hinsichtlich des Überschuldungsstatus und der Fortbestehungsprognose sollte sich der Berufsträger im Rahmen seiner Eigenverantwortlichkeit bewusst sein, ob er diese Prüfungen selbst ausführt, oder dem Mandanten rät, sich eines fachkundigen Dritten zu bedienen. ■

Aus dem Magazin
Profile 2/2021 des
Steuerberaterverbandes
Westfalen-Lippe e.V.

VORLAGE AN DAS BUNDESVERFASSUNGSGERICHT: DER BFH HÄLT DIE VERLUSTVERRECHNUNGSBESCHRÄNKUNG FÜR AKTIENVERÄUSSERUNGSVERLUSTE FÜR VERFASSUNGSWIDRIG

Beschluss vom 17.11.2020 – VIII R 11/18

Der VIII. Senat des Bundesfinanzhofs (BFH) hat dem Bundesverfassungsgericht (BVerfG) die Frage vorgelegt, ob es mit dem Grundgesetz (GG) vereinbar ist, dass nach § 20 Abs. 6 Satz 5 EStG i. d. F. des Unternehmensteuerreformgesetzes 2008 vom 14.08.2007 (BGBl I 2007, 1912) Verluste aus der Veräußerung von Aktien nur mit Gewinnen aus der Veräußerung von Aktien und nicht mit sonstigen positiven Einkünften aus Kapitalvermögen verrechnet werden dürfen.

Das Unternehmensteuerreformgesetz 2008 hat die Besteuerung von Kapitalanlagen, die dem steuerlichen Privatvermögen zuzurechnen sind, grundlegend neu gestaltet. Durch die Zuordnung von Gewinnen aus der Veräußerung von Kapitalanlagen (u.a. Aktien) zu den Einkünften aus Kapitalvermögen (§ 20 Abs. 2 Sätze 1 und 2 EStG) unterliegen die dabei realisierten Wertveränderungen (Gewinne und Verluste) in vollem Umfang und unabhängig von einer Haltefrist der Besteuerung. Da Einkünfte aus Kapitalvermögen grundsätzlich abgeltend mit einem speziellen Steuersatz von 25% besteuert werden, sieht § 20 Abs. 6 Satz 2 EStG vor, dass Verluste aus Kapitalvermögen nur mit sonstigen positiven Einkünften aus Kapitalvermögen ausgeglichen werden dürfen. Eine zusätzliche Verlustverrechnungsbeschränkung gilt für Verluste aus der Veräußerung von Aktien (§ 20 Abs. 6 Satz 5 EStG). Diese dürfen nicht mit anderen positiven Einkünften aus Kapitalvermögen, sondern nur mit Gewinnen, die aus der Veräußerung von Aktien entstehen, ausgeglichen werden. Nach der Gesetzesbegründung sollen dadurch Risiken für den Staatshaushalt verhindert werden.

Bundesfinanzhof,
Pressemitteilung
Nr. 21/2021 vom
04.06.2021



Im Streitfall hatte der Kläger aus der Veräußerung von Aktien ausschließlich Verluste erzielt. Er beantragte, diese Verluste mit seinen sonstigen Einkünften aus Kapitalvermögen, die nicht aus Aktienveräußerungsgewinnen bestanden, zu verrechnen.

Nach Auffassung des BFH bewirkt § 20 Abs. 6 Satz 5 EStG eine verfassungswidrige Ungleichbehandlung, weil sie Steuerpflichtige ohne rechtfertigenden Grund unterschiedlich behandelt, je nachdem, ob sie Verluste aus der Veräußerung von Aktien oder aus der Veräußerung anderer Kapitalanlagen erzielt haben. Eine Rechtfertigung für diese nicht folgerichtige Ausgestaltung der Verlustausgleichsregelung für Aktienveräußerungsverluste ergibt sich weder aus der Gefahr der Entstehung erheblicher Steuermindereinnahmen noch aus dem Gesichtspunkt der Verhinderung missbräuchlicher Gestaltungen oder aus anderen außerfiskalischen Förderungs- und Lenkungszielen. ■

DAUMEN HOCH FÜR LÄNGERE INVESTITIONSFRIST (§ 7G ESTG)

Für Steuerpflichtige, die 2017 bzw. 2018 einen gewinnmindernden Investitionsabzugsbetrag nach § 7g EStG gebildet haben, verlängert sich die Investitionsfrist auf 5 bzw. 4 Jahre für die geplante Anschaffung oder Herstellung.

Werden sog. Investitionsabzugsbetrag (IAB) nach § 7g EStG genutzt, das heißt, für bestimmte künftige Anschaffungen oder Herstellungen vorab eine Gewinnminderung vornimmt, hat grundsätzlich in den darauffolgenden 3 Jahren Zeit, diese Investition durchzuführen. So verlagert sich die Steuerlast in ein späteres Jahr. Lässt der Steuerpflichtige die 3-Jahresfrist investitionslos verstreichen, muss er die vorgenommene Gewinnminderung rückgängig machen. Das heißt in der Regel: Steuer- plus Zinsnachzahlungen. Gerade in der Krise käme dies zur Unzeit. Das hatte auch der Gesetzgeber erkannt und die Investitionsfrist für 2017 gebildete IAB zunächst auf 4 Jahre ausgedehnt.

Der Deutschen Steuerberaterverband e.V. (DStV) regte in seiner Stellungnahme S 03/21 zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Körperschaftsteuerrechts (KöMoG) weitere Verbesserungen an. Er sprach sich nachdrücklich für eine längere Investitionsfrist für 2017 gebildete IAB aus. Ferner forderte der DStV auch für 2018 und 2019 gebildete IAB längere Investitionsfristen (vgl. ebenso Stellungnahmen S 04/20 bzw. S 06/20).

Zumindest in Teilen greifen die Koalitionsfraktionen die Vorschläge im Rahmen des KöMoG nun auf. Für 2017 gebildete IAB haben Steuerpflichti-



ge danach 5 Jahre für die geplante Investition Zeit. Für 2018 gebildete Investitionsabzugsbeträge sind nunmehr 4 Jahre vorgesehen (vgl. Beschlussempfehlung des BT-Finanzausschusses, BT-Drs. 19/29843).

Der DStV begrüßt den Vorstoß. Das schafft für kleine und mittlere Unternehmen etwas mehr Flexibilität und einen großzügigeren Planungshorizont. Gleichzeitig mahnt der DStV Betroffene zur Wachsamkeit: Wer in den besagten Jahren einen IAB gebildet hat, sollte bei der Liquiditätsplanung berücksichtigen, dass die Investitionen spätestens 2022 durchgeführt werden müssen.

Nachdem das Gesetz den Bundestag passiert hat, wird die Zustimmung des Bundesrats Ende Juni erwartet. ■

Aus dem
DStV-Forum/
Die Steuerberatung: --,
TB-Nr.: 085/21,
Stand: 20.05.2021

NEUES ZUM ONE-STOP-SHOP-VERFAHREN



Der DStV Steuerrechtsausschuss tagt online: v.l.n.r. obere Reihe: Daniela Ebert, LL.M. (DStV-Referatsleiterin für Steuerrecht), StB/vBP Prof. Dr. Hans Ott (StBV Köln), StB/WP/RB Dipl.-Kfm Dr. Peter Leidel (LSWB), RAin/StBin Sylvia Mein (DStV-Geschäftsführerin); mittlere Reihe: StB/WP Hans-Joachim Kraatz (StBV Sachsen), StBin Dipl.-Hdl. Vicky Johrden (DStV-Referatsleiterin für Steuerrecht), StB/RB Manfred F. Klar (Ausschussvorsitzender, LSBW), StB Lothar Czeatzka (StBV Hessen); untere Reihe: StB/RA Klaus-Peter Meyer (StBV Niedersachsen Sachsen-Anhalt), StB/RA Markus Deutsch (StBV Berlin-Brandenburg) Bildnachweis: DStV

Aus umsatzsteuerlichen Versandhandelsumsätzen werden zum 1.7. sog. Fernverkäufe. An die Stelle der nationalen Lieferschwellen tritt eine europaweit einheitliche Geringfügigkeitsschwelle von 10.000 Euro. Unternehmer können ihre im EU-Ausland steuerpflichtigen Fernverkäufe über den sog. One-Stop-Shop melden. Die Teilnahme an diesem Verfahren können Unternehmer seit dem 1.4 beim BZSt beantragen.

Am 1.7 ist es so weit: Die derzeitige sog. Versandhandelsregelung wird durch die Fernver-

kaufsregelung abgelöst. Damit einhergehend fallen die bislang geltenden länderspezifischen Lieferschwellen weg. Diese hatten bislang zur Folge, dass sich gerade kleine und mittlere Unternehmen bei geringen Auslandsumsätzen im Ausland nicht umsatzsteuerlich registrieren mussten.

Der Steuerrechtsausschusses des Deutschen Steuerberaterverbandes e.V. (DStV) befasste sich in seiner Sitzung am 19.3.2021 mit der neuen Fernverkaufsregelung und gibt einen Überblick über einige wichtige Punkte:

Geringfügigkeitsschwelle statt nationaler Lieferschwellen

Bei Fernverkäufen im B2C-Bereich gilt künftig: Der Ort der Lieferung befindet sich dort, wo sich der Gegenstand bei Transportende befindet. Voraussetzung ist, der liefernde Unternehmer hat die EU-einheitliche Geringfügigkeitsschwelle von 10.000 Euro überschritten; oder er hat auf deren Anwendung verzichtet.

Dies dürfte dazu führen, dass mehr Unternehmer als bislang im Ausland Umsätze versteuern müssen. Um dies zu erleichtern, können Unternehmer das neue besondere Besteuerungsverfahren, den sog. One-Stop-Shop (OSS), nutzen.

Teilnahme am OSS-Verfahren

Der Ausschuss macht im Zusammenhang mit der Anmeldung zur Teilnahme am OSS auf die Pressemitteilung des Bundeszentralamtes für Steuern (BZSt) aufmerksam:

Die Teilnahme am besonderen Besteuerungsverfahren kann seit dem 1.4.2021 mit Wirkung zum 1.7.2021 elektronisch über das BZStOnline Portal (BOP) beantragt werden. Unternehmer, die bereits den sog. Mini-One-Stop-Shop nutzen, müssen sich nicht erneut registrieren.

Für die Sonderregelungen registrierte Unternehmer können im jeweiligen Bereich des BOP ihre Registrierungsdaten ändern, ihre Steuererklärung abgeben und berichtigen sowie sich vom Verfahren abmelden.

ANZEIGE



bfd steuer[®]

BFD

Wissen. Entscheiden. Handeln.

Gute Arbeit: Das Handwerkzeug für Steuer-Experten überzeugt durch Sicherheit, Effizienz und Komfort im Fachinformationsmanagement. Mit **bfd steuer**[®] verschafft man sich individuellen Wissensvorsprung und zudem automatisch Anschluss an die Zukunft. Günther W. Feigl, Ihr **bfd** Ansprechpartner in Hamburg, informiert Sie ausgesprochen gerne über beste Wissens-Perspektiven, gerade auch im Hinblick auf wichtige Digitalisierungs-Aspekte – **Anruf genügt.**

bfd buchholz-fachinformationsdienst gmbh, Beratungszentrum Nord, Tel.: 040 | 226014-64, Fax: 040 | 226014-46, E-Mail: hamburg@bfd.de

Durchblick für Profis.

www.bfd.de

Ausführlichere Informationen sollen in Kürze auf der Homepage des BZSt veröffentlicht werden.

Finales BMF-Schreiben zur Umsetzung der zweiten Stufe des Mehrwertsteuer-Digitalpakets

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat zwischenzeitlich auch das finale BMF-Schreiben zur zweiten Stufe des Mehrwertsteuer-Digitalpakets veröffentlicht.

Dieses stellt klar, dass die neue Geringfügigkeitsschwelle von 10.000 Euro im Kalenderjahr 2021 nicht zeitanteilig aufzuteilen ist (Abschn. 3a.9a Abs. 1 Satz 1 Nummer 1 Satz 2).

Aus dem
DStV-Forum/
Die Steuerberatung:
05/2021,
TB-Nr.: 055/21,
Stand: 07.04.2021

Der DStV begrüßt diese Klarstellung, die er in seiner Stellungnahme S 02/21 zum vorherigen Entwurfsschreiben angeregt hatte.

Besonderes Augenmerk: Kleinunternehmer

Besonders aufpassen sollten Online-Händler, die umsatzsteuerlich als Kleinunternehmer gelten.

Überschreiten sie die neue EU-weite einheitliche Lieferschwelle in Höhe von 10.000 Euro, können sie Meldepflichten im Ausland treffen. Sie sollten daher bereits jetzt prüfen, ob eine Teilnahme am OSS-Verfahren für sie in Frage kommt. ■

BEHINDERTEN-PAUSCHBETRAGSGESETZ UND PRAXISFOLGEN

Von Dipl.-Finw.
Michael Seifert,
Steuerberater, Troisdorf

Das Gesetz zur Erhöhung der Behinderten-Pauschbeträge und zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen¹ kommt ab dem VZ 2021 zur Anwendung.

Pauschbeträge für Menschen mit Behinderung²

Grundsatz

Die Pauschbeträge für Menschen mit Behinderung sind weiterhin vom Grad der Behinderung

abhängig. Ab dem VZ 2021 treten folgende ertragssteuerliche Änderungen ein:

- Ein Pauschbetrag für Menschen mit Behinderung wird ab einem Grad der Behinderung von 20 Prozent (bislang 25 Prozent) gewährt.
- Die Pauschbeträge für Menschen mit Behinderung werden i.d.R. verdoppelt.

¹ v. 9.12.2020, BGBl I 2020, 2770

² § 33b Abs. 3 Satz 2 EStG

Pauschbeträge im VZ 2020

Grad der Behinderung	
von 25 und 30	310 Euro
von 35 und 40	430 Euro
von 45 und 50	570 Euro
von 55 und 60	720 Euro
von 65 und 70	890 Euro
von 75 und 80	1.060 Euro
von 85 und 90	1.230 Euro
Von 95 und 100	1.420 Euro
Hilflose bzw. blinde Menschen	3.700 Euro
Pflegegrad 4 oder 5	3.700 Euro

Praxishinweis

Auch bei schwerstpflegebedürftigen Personen mit einem Pflegegrad von 4 oder 5 wird der Behinderten-Pauschbetrag von 3.700 Euro (VZ 2020) – auch ohne Vorliegen eines Behindertenausweises – gewährt. Die Einstufung in die Pflegegrade 4 oder 5 steht dem Merkmal der Hilflosigkeit gleich.³ Da dies in der Vergangenheit oftmals verkannt wurde, weist hierauf der neue Erklärungs-vordruck 2020 ausdrücklich hin.

Behinderten-Pauschbetrag		- bei erstmaliger Beantragung / Änderung bitte Nachweis einreichen -	
	Ausweis / Rentenbescheid / Bescheinigung	unbefristet gültig	Grad der Behinderung
4	stärk. Person / Ehepartner / Person A	100	101
5	sch. blin. – geh- und stehbehindert (Merkmale „G“ oder „GG“)	104	1 = Ja
6	– blind / ständig hilflos (Merkmale „B“ und / oder „H“), schwerstpflegebedürftig (Pflegegrad 4 oder 5)	103	1 = Ja
7	Ehefrau / Person B	150	151
8	sch. blin. – geh- und stehbehindert (Merkmale „G“ oder „GG“)	154	1 = Ja
9	– blind / ständig hilflos (Merkmale „B“ und / oder „H“), schwerstpflegebedürftig (Pflegegrad 4 oder 5)	153	1 = Ja

Pauschbeträge ab dem VZ 2021

Grad der Behinderung	
von 20	384 Euro
von 30	620 Euro
von 40	860 Euro
von 50	1.140 Euro
von 60	1.440 Euro
von 70	1.780 Euro
von 80	2.120 Euro
von 90	2.460 Euro
von 100	2.840 Euro
Hilflose bzw. blinde bzw. taubblinde Menschen	7.400 Euro
Pflegegrad 4 oder 5 ⁴	7.400 Euro

Praxishinweis

Im Hinblick auf die Erhöhung der Behinderten-Pauschbeträge sollten Mandanten darauf hingewiesen werden, ihren Grad der Behinderung überprüfen und ggf. nach oben hin anpassen zu lassen. Durch die Erhöhung der Behinderten-Pauschbeträge treten Entlastungen ein, die in dann zu beantragenden geänderten Einkommensteuer-Vorauszahlungsbescheiden Berücksichtigung finden. Eventuell überschreitet bei einzelnen Mandanten das zu versteuernde Einkommen den Grundfreibetrag nicht mehr, so dass eine Befreiung von der Veranlagung beantragt werden kann.

Menschen mit einem Grad der Behinderung von weniger als 50 %

Bisherige Rechtslage

Das Verfahren für Steuerpflichtige mit einem Grad der Behinderung kleiner 50 (sog. minderbe-

³ BMF-Schr. v. 19.8.2016 – BStBl I 2016, 804

⁴ Zur Gleichstellung der Pflegegrade 4 oder 5 mit dem Merkmal „H“ siehe § 65 Abs. 2 Satz 2 EStDV

hinderte Menschen) wird vereinfacht. Die Behinderten-Pauschbeträge erhalten bislang⁵

- Menschen mit Behinderung, deren Grad der Behinderung auf mindestens 50 festgestellt ist,
- Menschen mit Behinderung, deren Grad der Behinderung auf weniger als 50, aber mindestens auf 25 festgestellt ist, wenn
 - a) dem Menschen mit Behinderung wegen seiner Behinderung nach gesetzlichen Vorschriften Renten oder andere laufende Bezüge zustehen, und zwar auch dann, wenn das Recht auf die Bezüge ruht oder der Anspruch auf die Bezüge durch Zahlung eines Kapitals abgefunden worden ist, oder
 - b) die Behinderung zu einer dauernden Einbuße der körperlichen Beweglichkeit geführt hat oder auf einer typischen Berufskrankheit beruht.

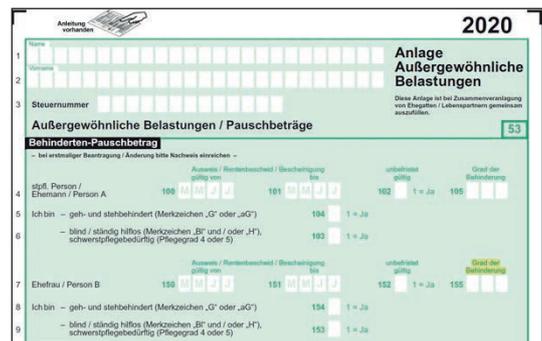
Praxishinweis

Diese Rechtslage muss mit der Veranlagung 2020 weiterhin beachtet werden, wengleich der Erklärungsdruck hierauf nicht ausdrücklich hinweist.

Erst ab dem VZ 2021 wird der Behinderten-Pauschbetrag nur noch in Abhängigkeit von dem Grad der Behinderung ohne Zusatzprüfung bei sog. minderbehinderten Personen gewährt. In der (digitalen) Einkommensteuer-Akte sollte bedarfsweise bereits jetzt ein Hinweis auf die sich ab dem VZ 2021 ergebene Änderung aufgenommen werden.

⁵ § 33b Abs. 2 EStG
⁶ BFH-Urt. v. 13.8.2020 – VI R 27/18, BStBl II 2021, 86
⁷ Zum Nachweis des Behinderungsgrades von unter 50 % siehe § 65 Abs. 1 Nr. 2 EStDV und im Vorgriff das BMF-Schr. v. 1.3.2021 – BStBl I 2021, 300

Blick in den Erklärungsdruck 2020



Praxishinweis

Die einschränkende Gewährung des Behinderten-Pauschbetrags bei sog. minderbehinderten Personen bis 2020 ist mit dem Grundgesetz vereinbar.⁶

Rechtslage ab dem VZ 2021: Ursache für den Behinderungsgrad unerheblich

Ab dem VZ 2021 wird der Behinderten-Pauschbetrag nur noch in Abhängigkeit vom Grad der Behinderung gewährt. Die Ursache für den Behinderungsgrad ist künftig auch bei den sog. minderbehinderten Menschen unerheblich.⁷

Praxishinweis

Die Beratungspraxis sollte bereits mit den ESt-Erklärungen 2020 – spätestens ab 2021 – den Grad der Behinderung erneut bei den Mandanten abfragen, weil bis zum VZ 2020 bei den sog. minderbehinderten Menschen oftmals ein Ansatz mangels Erfüllung der Zusatzvoraussetzungen unterblieb und programmtechnisch i. d. R. kein Hinweis auf den Behinderungsgrad erfasst ist.

Übertragung des Behinderten-Pauschbetrags auf die Eltern⁸

Blick in § 33b Abs. 5 EstG

§ 33b Abs. 5 EstG bestimmt Folgendes:

(5) 'Steht der Behinderten-Pauschbetrag oder der Hinterbliebenen-Pauschbetrag einem Kind zu, für das der Steuerpflichtige Anspruch auf einen Freibetrag nach § 32 Absatz 6 oder auf Kindergeld hat, so wird der Pauschbetrag auf Antrag auf den Steuerpflichtigen übertragen, wenn ihn das Kind nicht in Anspruch nimmt.

²Dabei ist der Pauschbetrag grundsätzlich auf beide Elternteile je zur Hälfte aufzuteilen, es sei denn, der Kinderfreibetrag wurde auf den anderen Elternteil übertragen.

³Auf gemeinsamen Antrag der Eltern ist eine andere Aufteilung möglich.

⁴In diesen Fällen besteht für Aufwendungen, für die der Behinderten-Pauschbetrag gilt, kein Anspruch auf eine Steuerermäßigung nach § 33.

⁵Voraussetzung für die Übertragung nach Satz 1 ist die Angabe der erteilten Identifikationsnummer (§ 139b der Abgabenordnung) des Kindes in der Einkommensteuererklärung des Steuerpflichtigen.

Details

Steht der Behinderten-Pauschbetrag oder der Hinterbliebenen-Pauschbetrag einem Kind zu, für das der Steuerpflichtige Anspruch auf einen Freibetrag für Kinder⁹ oder auf Kindergeld hat, so wird der Pauschbetrag auf Antrag auf den Steu-

erpflichtigen übertragen, wenn das Kind diesen nicht in Anspruch nimmt. Der Behinderten-Pauschbetrag ist grundsätzlich auf beide Elternteile je zur Hälfte aufzuteilen, es sei denn, der Freibetrag für Kinder wurde auf den anderen Elternteil übertragen.¹⁰ Auf gemeinsamen Antrag der Eltern ist eine andere Aufteilung möglich.¹¹

Blick in den Erklärungsdruck – Anlage Kind

Übertragung des Behinderten- und / oder Hinterbliebenen-Pauschbetrags			
- bei erstmaliger Bearbeitung / Änderung bitte Nachweise einreichen -			
Die Übertragung des Behinderten-Pauschbetrags wird beantragt:			
68	Autorenkennzeichnungsnummer	verhältnismäßig	Grad der Behinderung
	gültig von	bis	
69	Das Kind ist – geh- und stehbehindert (Merkzeichen „G“ oder „aG“)	25	1 = Ja
70	– blind / ständig hilflos (Merkzeichen „B“ und / oder „H“), schwerstpflegebedürftig (Pflegegrad 4 oder 5)	50	1 = Ja
71	Die Übertragung des Hinterbliebenen-Pauschbetrags wird beantragt:	25	1 = Ja
Nur bei nicht zusammen veranlagten Eltern:			
72	Laut gesondertem gemeinsamen Antrag sind die für das Kind zu gewährenden Pauschbeträge für Behinderte / Hinterbliebene in einem anderen Verhältnis als je zur Hälfte aufzuteilen. Der bei mir zu berücksichtigende Anteil beträgt:	25	%

Praxishinweis

Die Aufteilung des durch die Eltern übernommenen Behinderten-Pauschbetrags erfolgt über die Anlage Kind und nicht über die Anlage Sonstiges. In Zeile 69 und 70 wurde der Hinweis aufgenommen, dass auch bei dem Pflegegrad 4 und 5 des Kindes (auch ohne Vorliegen eines Behindertenausweises) eine Übertragung zugunsten der Eltern zulässig ist.

Blick in den Erklärungsdruck – Anlage Sonstiges

Antrag zur Aufteilung der Abzugsbeträge bei Einzelveranlagung von Ehegatten / Lebenspartnern	
11	Laut Übereinstimmendem Antrag sind die Sonderausgaben, außergewöhnlichen Belastungen, die Steuerermäßigung für häusliche Pflege, Beschilderungsverhältnisse, Dienstleistungen und Handwerkerleistungen sowie die Steuerermäßigung für energetische Maßnahmen bei zu eigenen Wohnzwecken genutzten Gebäuden je zur Hälfte aufzuteilen.
	222 1 = Ja
[Der Antrag auf Aufteilung in einem anderen Verhältnis als je zur Hälfte – des Freibetrages zur Abgeltung eines Sonderbedarfs bei Berufsausbildung eines gemeinsamen volljährigen Kindes ist in Zeile 54 der Anlage Kind, – bei Übertragung des Behinderten- oder Hinterbliebenen-Pauschbetrags eines gemeinsamen Kindes ist in Zeile 72 der Anlage Kind zu stellen.]	

Praxishinweis

Voraussetzung für eine solche Übertragung ist ab dem VZ 2021 die (zwingende) Angabe der dem

⁸ § 33b Abs. 5 EstG

⁹ § 32 Abs. 6 EstG

¹⁰ § 33b Abs. 5 Satz 2 EstG

¹¹ § 33b Abs. 5 Satz 3 EstG

Kind erteilten Identifikationsnummer in der ESt-Erklärung.¹² Es bleibt abzuwarten, ob der Erklärungsvordruck 2021 angepasst wird, da die Identifikationsnummer des Kindes bereits über die Anlage Kind abgefragt wird. Über die Anlage Kind wird auch die Übertragung des Behinderten-Pauschbetrags beantragt. Mit der Erklärung 2020 sollte bereits versucht werden, die Identifikationsnummer des Kindes zu erhalten, um perspektivisch bereits die Rechtslage ab dem VZ 2021 vorzubereiten.

Einführung einer behinderungsbedingten Fahrkostenpauschale¹³

Bisherige Regelung¹⁴

Kraftfahrzeugkosten behinderter Menschen können im Rahmen der Angemessenheit neben den Pauschbeträgen wie nachfolgend beschrieben berücksichtigt werden.¹⁵

Bei geh- und stehbehinderten Menschen (GdB von mindestens 80 oder GdB von mindestens 70 und Merkzeichen G):

Aufwendungen für durch die Behinderung verursachte unvermeidbare Fahrten sind als außergewöhnliche Belastung anzuerkennen, soweit sie nachgewiesen oder glaubhaft gemacht werden und angemessen sind. Diese können neben dem Behinderten-Pauschbetrag in Ansatz gebracht werden.

Aus Vereinfachungsgründen sieht die Finanzverwaltung im Allgemeinen einen Aufwand für Fahrten mit dem eigenen PKW bis zu 3.000 km im Jahr als angemessen an (= 3.000 km x 0,30 Euro = 900 Euro).¹⁶ Werden Kosten für andere Verkehrsmittel geltend gemacht, ist die jährliche Fahrleistung entsprechend zu kürzen.¹⁷

Bei außergewöhnlich gehbehinderten (Merkzeichen aG), blinden (Merkzeichen BI) und hilflosen (Merkzeichen H) Menschen:¹⁸

In den Grenzen der Angemessenheit dürfen nicht nur die Aufwendungen für durch die Behinderung verursachte unvermeidbare Fahrten, sondern auch für Freizeit-, Erholungs- und Besuchsfahrten abgezogen werden. Die tatsächliche Fahrleistung ist gegenüber dem Finanzamt nachzuweisen oder glaubhaft zu machen. Eine Fahrleistung von mehr als 15.000 km im Jahr liegt in aller Regel nicht mehr im Rahmen des Angemessenen.¹⁹

Bei Fahrten mit einem Pkw sind maximal (15.000 km x 0,30 Euro=) 4.500 Euro als außergewöhnliche Belastungen ansetzbar.

Praxishinweis

Die Kosten können auch berücksichtigt werden, wenn sie nicht beim behinderten Menschen selbst, sondern bei einem Stpfl. entstanden sind, auf den der Behinderten-Pauschbetrag nach § 33b Abs. 5 EStG übertragen worden ist; das gilt jedoch nur für solche Fahrten, an denen der behinderte Mensch selbst teilgenommen hat.²⁰

¹² § 33b Abs. 5 Satz 5 EStG

¹³ § 33 Abs. 2a EStG

¹⁴ Siehe H 33.1-33.4 EStH „Fahrkosten behinderter Menschen“

¹⁵ BMF-Schr. v. 29.4.1996 – BStBl I 1996, 446 und v. 21.11.2001 – BStBl I 2001, 868

¹⁶ H 33.1-33.4 EStH „Fahrkosten behinderter Menschen“

¹⁷ R 33.4 Abs. 4 EStR 2012

¹⁸ H 33.1-33.4 EStH 2019 „Fahrkosten behinderter Menschen“

¹⁹ BFH-Urt. v. 2.10.1992 – III R 63/19, BStBl II 1993, 286

²⁰ BFH-Urt. v. 1.8.1975 – VI R 158/72, BStBl II 1975, 825

Blick in den Erklärungsdruck 2020

Anlage Außergewöhnliche Belastungen

Andere Aufwendungen		Summe der Aufwendungen		Bemerkung zu zu ermittelnden Einkünften	
Art der Aufwendungen		EUR		Einkünfte	
13	Krankheitskosten (z. B. Arznei-, Heil- und Hilfsmittel, Kurkosten)	302		303	
	Pflegekosten (z. B. häusliche Pflege und Heimunterbringung)	304		305	
14	Behinderungsbedingte Aufwendungen (z. B. Umbaukosten)	306		307	
15	Behinderungsbedingte Kfz-Kosten	308		309	
16	Bestattungskosten (z. B. Grabstätte, Sarg, Todesanzeige)	310		311	
17					

Neuregelung ab dem VZ 2021²⁰

Die behinderungsbedingte Fahrtkostenpauschale erhalten:²¹

- Menschen mit einem Grad der Behinderung von mindestens 80 oder mit einem Grad der Behinderung von mindestens 70 und dem Merkzeichen „G“,
- Menschen mit dem Merkzeichen „aG“, mit dem Merkzeichen „Bl“, mit dem Merkzeichen „TBl“ oder mit dem Merkzeichen „H“. Dem Merkzeichen H sind die Pflegegrade 4 oder 5 gleichgestellt.²²

Übersicht

Grad der Behinderung	Fahrtkosten-Pauschbetrag
Mindestens 80	900 Euro
Mindestens 70 und Merkzeichen „G“	900 Euro
Merkzeichen „aG“	4.500 Euro
Merkzeichen „Bl“	4.500 Euro
Merkzeichen „TBl“	4.500 Euro
Merkzeichen „H“	4.500 Euro
Pflegegrad 4 oder 5 ²³	4.500 Euro

Praxishinweis

Über die behinderungsbedingte Fahrtkostenpauschale hinaus sind keine weiteren (höheren) behinderungsbedingten Fahrtkosten als außergewöhnliche Belastung abziehbar.²⁴ Diese Pauschalisierung dürfte verfassungsgemäß sein.

Die behinderungsbedingte Fahrtkostenpauschale kann – unverändert – auch den Eltern eines behinderten Kindes gewährt werden, wenn ein Behinderten-Pauschbetrag auf die Eltern oder einen Elternteil nach Maßgabe von § 33b Abs. 5 EStG übertragen wird.²⁵ Ein isolierter Ansatz nur der behinderungsbedingten Fahrtkostenpauschale bei den Eltern oder einem Elternteil ohne Übertragung des Behinderten-Pauschbetrags scheidet aus.

Pflege-Pauschbetrag

Die Gewährung eines Pflege-Pauschbetrags regelt § 33b Abs. 6 EStG. Der Pflege-Pauschbetrag kann statt des Ansatzes der tatsächlichen Kosten als außergewöhnliche Belastung gewählt werden.²⁶ Er ist bedeutsam, wenn keine Kosten für die häusliche Pflege anfallen. Der Pflege-Pauschbetrag beträgt bis zum VZ 2020 924 Euro im Kalenderjahr.

Voraussetzung ist, dass die pflegende Person keine Einnahmen dafür erhält. Pflegegeld für ein behindertes Kind ist unschädlich.²⁷

²⁰ § 33 Abs. 2a EStG

²¹ § 33 Abs. 2a Satz 2 bis 5 EStG

²² § 65 Abs. 2 Satz 2 EStDV

²³ Zur Gleichstellung mit dem Merkzeichen „H“ siehe § 65 Abs. 2 Satz 2 EStDV

²⁴ § 33 Abs. 2a Satz 6 EStG

²⁵ § 33 Abs. 2a Satz 8 und 9 EStG

²⁶ § 33b Abs. 6 Satz 1 EStG

²⁷ § 33b Abs. 6 Satz 2 EStG

Blick in die Anlage Außergewöhnliche Belastungen

Pflege-Pauschbetrag	
- bei erstmaliger Beantragung / Änderung bitte Nachweis einreichen -	
11	Die unentgeltliche persönliche Pflege einer ständig hilflosen Person in ihrer oder in meiner Wohnung erfolgt durch: <input type="text" value="200"/> 1 = abgfl. Person / Ehepartner / Person A 2 = Ehefrau / Person B 3 = beide Ehegatten / Lebenspartner
12	Name, Anschrift und Verwandtschaftsverhältnis der hilfslosen Person(en): <input type="text"/> Anzahl weiterer Pflegepersonen: <input type="text" value="201"/>

Ab dem VZ 2021 wird der Pflege-Pauschbetrag in Abhängigkeit vom Pflegegrad gewährt.²⁸

Übersicht

- bei Pflegegrad 2 600 Euro
- bei Pflegegrad 3 1.100 Euro
- bei Pflegegrad 4 oder 5 (einschließlich hilfloser Menschen²⁹) 1.800 Euro

Bei erstmaliger Feststellung, Änderung oder Wegfall des Pflegegrads im Laufe des Kalenderjahres

ist der Pflege-Pauschbetrag nach dem höchsten Grad zu gewähren, der im Kalenderjahr festgestellt war.³⁰

Voraussetzung für die Gewährung des Pflege-Pauschbetrags ist die Angabe der erteilten Identifikationsnummer³¹ der gepflegten Person in der ESt-Erklärung des den Pauschbetrag begehrenden Steuerpflichtigen.

Wird ein Pflegebedürftiger von mehreren Steuerpflichtigen im Veranlagungszeitraum gepflegt, wird der Pflege-Pauschbetrag nach der Zahl der Pflegepersonen geteilt.³²

Praxishinweis

Die Regelungen zum Pflege-Pauschbetrag werden bis Ende 2026 evaluiert.³³ ■

²⁸ § 33b Abs. 6 Satz 3 EStG

²⁹ § 33b Abs. 6 Satz 4 EStG

³⁰ § 33b Abs. 6 Satz 5 EStG

³¹ § 139b AO

³² § 33b Abs. 6 Satz 9 EStG

³³ § 33b Abs. 8 EStG

¹ vgl. Blum/Burth, LSWB-Magazin 2/2021, S. 32-34. Dieser Aufsatz kann, neben anderen, kostenlos von der Website des Mitautors Blum, www.lenoemi.de, heruntergeladen werden.

² IX R 26/19

³ vgl. https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Steuern/anwendung-neuer-bfh-entscheidungen-anl.pdf?__blob=publicationFile&v=296 (Abruf am 02.05.2021)

⁴ <https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Steuern/Steuerarten/Einkommensteuer/2020-04-02-Berechnung-Aufteilung-Grundstueckskaufpreis.html> (Abruf am 02.05.2021)

KAUFPREISAUFTEILUNG

Die neue BMF-Arbeitshilfe

Die Ereignisse überschlagen sich: In der letzten Ausgabe des LSWB-Magazins¹ haben die Autoren das BFH-Urteil vom 21.07.2020² besprochen, mit dem der Bundesfinanzhof entschieden hat, dass das FG eine vertragliche Kaufpreisaufteilung nicht durch eine Aufteilung mittels des Excel-Tools des Bundesfinanzministeriums („BMF Arbeitshilfe“) ersetzen darf.

Inzwischen hat das BMF entschieden, dass dieses BFH-Urteil von der Finanzverwaltung angewendet und im Bundessteuerblatt Teil II veröffentlicht werden soll³. Zudem wurde auf der Website des BMF eine neue Version der BMF-Arbeitshilfe zum Download⁴ bereitgestellt, die nunmehr neben der Sachwertaufteilung auch die Aufteilung im Vergleichswert- und im Ertragswertverfahren ermöglicht.

Eine eingehendere Untersuchung der BMF-Arbeitshilfe, in der anhand von konkreten Beispielen geprüft wird, ob sie nunmehr den Vorgaben des BFH-Urteils genügen kann, wird aus zeitlichen Gründen in einem späteren Aufsatz erfolgen.

Grundlegender Paradigmenwechsel

Die neue Version der BMF-Arbeitshilfe vom April 2021 darf mit Fug und Recht als Sensation bezeichnet werden. Offensichtlich leitet sie einen grundlegenden Paradigmenwechsel ein, indem der jahrzehntelang geltende Vorrang der Sachwertaufteilung von der Verwaltung vollständig aufgegeben wird.

Tatsächlich ist es nunmehr sogar umgekehrt: Vorrangige Aufteilungsverfahren sind jetzt das Vergleichswert- bzw. das Ertragswertverfahren, während das Sachwertverfahren nur noch als Aufnahmeverfahren dient, wenn Vergleichswert bzw. Ertragswertverfahren mangels verfügbarer Marktdaten nicht angewendet werden können.

Offensichtlich betrachtet die Verwaltung die neue BMF-Arbeitshilfe als mit den Forderungen des vorgenannten BFH-Urteils in Einklang stehend – andernfalls würde sich nicht erklären lassen, warum praktisch zeitgleich mit der Ankündigung, das Urteil anzuwenden, auch das neue Release der BMF-Arbeitshilfe veröffentlicht wurde.

Anwendungsbereich der Aufteilungsverfahren

Gemäß der zusammen mit der BMF-Arbeitshilfe herunterladbaren „Anleitung für die Berechnung zur Aufteilung eines Grundstückskaufpreises“ (im Folgenden: „Anleitung“) ergibt sich folgende Rangfolge der Bewertungsverfahren – wobei nicht das

jenige zum Einsatz kommt, das den höchsten Gebäudewertanteil liefert, sondern sobald ein Verfahren grundsätzlich anwendbar ist, werden die weiteren Verfahren gar nicht erst gerechnet:

1. Vergleichswertverfahren
2. Ertragswertverfahren
3. Sachwertverfahren

Mit Ausnahme der Mietwohnstücke, die direkt in Stufe 2 „einsteigen“, für die also gar keine Vergleichsfaktoren abgefragt werden (mit der Begründung, dass es solche in der Regel von den Gutachterausschüssen nicht geben würde; vgl. Anleitung, S. 1), ist das Vergleichswertverfahren vorrangig.



Zwangsversteigerung oder Rettung?



Einem Ihrer Kunden steht eine Zwangsversteigerung bevor? Lassen Sie uns dies gemeinsam abwenden: Wir verhandeln mit der Bank und verkaufen zu marktüblichen Konditionen, nicht an Schnäppchenjäger. Ziel ist der größtmögliche Erlös.




Frahmredder 7, 22393 Hamburg
 Telefon: 040 - 600 10 60
www.zimmermann-ivd.de
info@zimmermann-ivd.de



Kommt die Vergleichswertaufteilung mangels veröffentlichter Vergleichsfaktoren der Gutachterausschüsse nicht zur Anwendung, ist im nächsten Schritt die Anwendung des Ertragswertverfahrens zu prüfen, und erst, wenn auch dafür keine Marktdaten vorhanden sind, kommt das Sachwertverfahren zum Tragen. Für letzteres sind immer Daten verfügbar, sodass es nicht zu dem Fall kommen kann, das gar kein Verfahren anwendbar ist.

Die Bewertungsverfahren im Einzelnen

Auf die konkrete Ausgestaltung der einzelnen Verfahren wird in einem folgenden Aufsatz näher eingegangen. Es lässt sich jedoch schon an dieser Stelle festhalten, dass die Vergleichswert- bzw. die Ertragswertaufteilung bei Eigentumswohnungen in Hochpreislagen, allen voran in München, voraussichtlich zu erheblich höheren

Gebäudewertanteilen führen wird als die bisherige Sachwertaufteilung⁵.

Aber auch die Sachwertaufteilung wird für Münchner Immobilien günstiger ausfallen als mit der bisherigen Arbeitshilfe, da nunmehr der Regionalfaktor berücksichtigt wird, welcher die – nach bundesdurchschnittlichen Tabellenwerten ermittelten – Sachwerte an das weitaus höhere Baupreisniveau in München anpasst.

Vergleichswertverfahren

Sehr interessant ist die Vergleichswertaufteilung der BMF-Arbeitshilfe. Dabei wird die Aufteilung zunächst nach der einfachen Formel „Vergleichswert (laut Gutachterausschuss) minus Bodenrichtwert“ vorgenommen, und die so gewonnenen Einzelwerte werden ins Verhältnis zueinander gesetzt.

⁵ Es bleibt abzuwarten, ob die Finanzverwaltung bei Anwendung der Ertragswertaufteilung die geminderten Bodenwerte bei Bestandsimmobilien nach dem sogenannten „Münchner Modell“ des Gutachterausschusses akzeptieren wird. Auf dieses Verfahren wird im Folgeaufsatz näher eingegangen.

Dieses Verhältnis wird dann auf die tatsächlichen Anschaffungskosten angewandt. Auch, wenn es auf den ersten Blick so scheinen könnte, handelt es sich dabei nicht um die – nicht zulässige – Abzugs- bzw. Restwertmethode: Eine etwaige Differenz zwischen Vergleichswert und tatsächlichem Kaufpreis wird gleichmäßig auf Boden und Gebäude verteilt (bei der Abzugsmethode würde der Bodenrichtwert direkt vom Kaufpreis abgezogen und nicht, wie bei der neuen BMF-Arbeitshilfe, vom Vergleichswert).

Ertragswertverfahren

Bei der Ertragswertaufteilung der BMF-Arbeitshilfe ist hervorzuheben, dass sie nicht nur mit typisierten, fest hinterlegten Werten arbeitet, sondern es kann der tatsächliche Liegenschaftszinssatz des örtlichen Gutachterausschusses eingetragen werden. Nur wenn ein solcher nicht verfügbar ist, kommen intern hinterlegte Standardwerte zum Ansatz. Als Rohertrag kann entweder die tatsächliche oder die ortsübliche Miete eingegeben werden.

Da beim Ertragswertverfahren tendenziell die geringsten Differenzen zwischen rechnerischem Wert und tatsächlichem Kaufpreis auftreten, dürfte dieses in den meisten Fällen zu den höchsten Gebäudewertanteilen führen⁶. Dasselbe gilt für das Vergleichswertverfahren, welches – bei Vorliegen geeigneter Vergleichsfaktoren – zu ähnlichen Ergebnissen führen dürfte.

Sachwertverfahren

Die Sachwertaufteilung hat sich gegenüber der bisherigen Version der BMF-Arbeitshilfe nur insofern verändert, als nunmehr ein Regionalfaktor

eingetragen werden kann. Diesen veröffentlicht beispielsweise der Münchner Gutachterausschuss in seinem jährlichen Grundstücksmarktbericht. Außerdem neu ist, wie oben bereits erwähnt, dass die Sachwertaufteilung nur noch zum Einsatz kommt, wenn das Vergleichswert- und das Ertragswertverfahren mangels verfügbarer Eingangsdaten ausscheiden.

VBA-Makros

Die neue Version der Arbeitshilfe enthält Programmcode in der Excel-eigenen Programmiersprache VBA (Visual Basic for Applications). Damit dürfte sie in manchen administrierten Office-Umgebungen nicht ohne weiteres lauffähig sein. Auch eine Verwendung mit anderen Tabellenkalkulationsprogrammen (z. B. LibreOffice oder Gnumeric) dürfte nicht oder nur eingeschränkt möglich sein.

Fazit

Eine erste Sichtung der BMF-Arbeitshilfe lässt die begründete Vermutung zu, dass damit in den allermeisten Fällen ein für die Steuerpflichtigen akzeptabler Aufteilungsmaßstab ermittelt werden kann. Als jahrelanges Streitthema dürfte die Kaufpreisaufteilung in Zukunft ausgedient haben. Aber auch bei Immobilienarten, für die die Arbeitshilfe nicht anwendbar ist, wie z. B. Produktionshallen, dürfte zumindest nicht mehr strittig sein, dass auch eine gutachterlich untermauerte Ertragswertaufteilung möglich ist. Der Vorrang des Sachwertverfahrens dürfte wohl auch bei solchen Objekten der Vergangenheit angehören. ■

⁶ Dies gilt allerdings im Regelfall nur dann, wenn beim Sachwertverfahren Marktanpassungszuschläge auftreten, was momentan bei Wohnimmobilien in Großstädten aber der Normalfall ist. Da noch andere Faktoren bei der Frage, ob Sachwert- oder Ertragswertaufteilung günstiger sind, hineinspielen, ist dies aber keine unumstößliche Regel.

Aus dem
LSWB-Magazin
3/2021 des
Landesverbandes der
steuerberatenden und
wirtschaftsprüfenden
Berufe in Bayern e.V.

PFLICHT ZUM TÄGLICHEN KASSENABSCHLUSS NACH § 146 ABS. 1 SATZ 2 AO

Von Günter Hässel
WP, StB, RB (RAK) **Die Fähigkeit zum Kassensturz muss gegeben sein**

Die Änderung von der Soll-Vorschrift ...

„Kasseneinnahmen und Kassenausgaben sollen täglich festgehalten werden“, lautete § 146 Abs. 1 Satz 2 AO bis 28.12.2016. Der BFH¹ hat die Bestimmung dahingehend beurteilt, dass jederzeit ein Vergleich des Sollbestands nach dem Kassenbuch mit dem Istbestand der Geschäftskasse möglich sein muss. Daher sei die Kassensturzfähigkeit grundsätzlich nur gegeben, wenn die „Einnahmen und Ausgaben noch am Tage der Vereinnahmung und Verausgabung“ festgehalten werden.

... in eine Muss-Vorschrift

Seit 29. Dezember 2016 ist die Änderung von § 146 Abs. 1 Satz 2 AO in eine „Muss-Vorschrift“ in Kraft: „Kasseneinnahmen und Kassenausgaben sind täglich festzuhalten.“²

Der Begriff „täglich“ bezieht sich auf Tage, an denen das Unternehmen geöffnet ist und daher Kassenbewegungen vorliegen (Geschäftstage).

Der tägliche Kassenabschluss mit Kassensturz

Wenn zwingende geschäftliche Gründe einer Aufzeichnung noch am gleichen Tag entgegenstehen und aus den Aufzeichnungen und Unterlagen sicher entnommen werden kann, wie sich der sollmäßige Kassenbestand entwickelt, ist dies noch ordnungsmäßig (Anwendungserlass zu § 146 AO Tz. 3³). Bei Kassen ohne Verkaufspersonal (sog. Vertrauenskassen oder Automaten) „wird es nicht beanstandet, wenn diese nicht täglich, sondern erst bei Leerung ausgezählt werden“. Diese Abweichungen von „täglich“ sind Ausnahmen!



Nachweis des täglichen Kassenabschlusses

Im Fall der Kassennachschau nach § 146b AO ergibt sich der Nachweis der täglichen Kassenführung aus dem Kassenabschluss des vorhergehenden Geschäftstages und eventuell früherer Geschäftstage. Wenn man ihn vorlegen kann, ist alles gut. Hinweis: Die Kassennachschau wird nicht angekündigt⁴.

Im Fall einer nach Jahren vorkommenden Außenprüfung muss damit gerechnet werden, dass intensiv danach gesucht wird, ob im Prüfungszeitraum an jedem Geschäftstag alle „Kasseneinnahmen und Kassenausgaben festgehalten“ und ein Tagesabschluss erstellt wurden.

Bei elektronischen Kassen werden vom System täglich Nachweise über die Kassen-Abschlüsse erstellt. Diese Unterlagen müssen vollständig aufbewahrt und ggf. vorgelegt werden.

Bei nicht elektronischer Kassenführung erfolgen die Aufzeichnungen z. B. handschriftlich oder in einem elektronischen Kassenbuchprogramm. Letztere haben oft eine sehr hohe Beweiskraft aufgrund der sofortigen Festschreibung. Tabellenkalkulationsprogramme (Excel, Open Office etc.)⁵

¹ BFH Urteil vom 17.11.1981 VIII R 174/77 BStBl 1982 II S. 430

² Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen vom 22.12.2016, BGBl. I S. 3152

³ BMF-Schreiben vom 19.06.2018 IV A 4 – S 0316/13/10005: 053, Tz. 3 zur offenen Ladenkasse

www.haessel-verfahrensdokumentation.services/images//erl/Anwendungserlass_zu_146_Abs1_AO_2018_06_19.pdf

Anwendungserlass zu § 146b AO vom 29.05.2018 IV A 4 – S 0316/13/10005 :054, Tz. 1

⁴ § 146b Abs. 1 Satz 1 AO

⁵ www.haessel-verfahrensdokumentation.services/images//erl/Anwendungserlass_zu_146b_AO_2018_05_29-Kassennachschau_Kassensturz.pdf

werden nicht anerkannt, weil nicht nachvollziehbare Änderungen möglich sind (Radierverbot).

Kassensturzfähigkeit in der Praxis bei Außenprüfungen und Kassennachschauen

Der Sollbestand laut Kassenaufzeichnungen muss jederzeit mit dem Istbestand in der Geschäftskasse übereinstimmen.⁶ Von der Beweiskraft der Buchführung ist auszugehen, „Soweit nach den Umständen des Einzelfalls kein Anlass ist, ihre sachliche Richtigkeit anzuzweifeln.“⁷

Zweifel daran, ob die „jederzeitige Kassensturzfähigkeit“ an allen Tagen des Prüfungszeitraums gegeben war, sind Gegenstand jeder Kassennachschau und Außenprüfung. Wenn sie sich bestätigen, wird von schweren materiellen Mängeln ausgegangen. Das Verwerfen der Buchführung ist häufig die Folge.

Eine Schätzung ist aber nur dann gerechtfertigt, wenn es sich um wesentliche Mängel handelt, die eine sachliche Unrichtigkeit des Buchführungsergebnisses erkennen lassen.⁸

Beispiele von Fehlern und Hinweise zur Beweisvorsorge:

Belegdatum ungleich Buchungsdatum

Es wird eine Barausgabe durch den Unternehmer oder einen Mitarbeiter verauslagt und Tage später aus der Kasse erstattet. Bei Eintragung am Tag des Belegdatums stimmt die Kasse nicht. Das ist ein schwerer formeller Fehler. Abhilfe: Eintrag in das Kassenbuch am Tag der Entnahme aus der Kasse und handschriftliche Schilderung auf dem Beleg, mit Angabe der Person und des Datums der Erstattung.

Überbrückungseinlage

Unternehmer (oder Mitarbeiter) legt kurzfristig Geld in die Kasse ein, damit eine Rechnung bezahlt werden kann. Zur Vermeidung eines rechnerisch negativen Kassenbestands muss die Einlage (das Darlehen des Mitarbeiters) gebucht und ein Eigenbeleg erstellt werden. Das Buchen ohne Beleg stellt einen formellen Mangel dar. Das Gleiche gilt für die Rückzahlung.

Privatentnahme/Privateinlage

Keine Buchung ohne (Eigen)beleg. Bei häufigen Privateinlagen und/oder höheren Beträgen kann die Finanzverwaltung verlangen, dass die Mittelherkunft geklärt wird. Sofern dies nicht eindeutig möglich ist, kann eine Zuschätzung erfolgen.⁹

Umsatzschwankungen und andere Besonderheiten

Für Geschäftstage ohne oder mit von der Regel abweichenden Umsätzen sollten im Rahmen der Beweisvorsorge Nachweise vorbereitet werden. In einem Fall wurde ein Nachweis über das Ableben eines Familienangehörigen verlangt, weil das Geschäft an diesem Tag geschlossen war. An unbedeutendere Anlässe wie Baustellen, Straßensperren, Stromausfall, Unwetter, Reparaturen etc. erinnert man sich nach Jahren nicht mehr.

Eigenbelege, Fotos, Polizeiberichte, Auskünfte des Wetteramts, Kurzprotokolle mit Zeugenunterschriften dienen zur Beweisvorsorge. Das erspart bei einer Außenprüfung viel Ärger und Kosten.

Kassenzählprotokoll

Bei handschriftlich geführten Kassenbüchern und Kassenberichten kann man bei einer Kassennachschau oder Außenprüfung die tägliche Kassenfüh-

⁶ Anwendungserlass zu § 146b AO vom 29.05.2018 www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF_Schreiben/Weitere_Steuerthemen/Abgabenordnung/AO-Anwendungserlass/2018-05-29-aenderung-anwendungserlass-abgabenordnung-kassen-nachschau.pdf?__blob=publicationFile&v=3 (Download 03.03.2021)

⁷ § 158 letzter Halbsatz AO

⁸ Achilles Pump a.a.O., Seite 305 mit weiteren Hinweisen insbesondere BFH-Urteil vom 17.11.1981 VIII R 174/77 BStBl 1982 II S. 430

⁹ Achilles Pump a.a.O. S. 275

rung durch die Vorlage von Kassenzählprotokollen erleichtern. Beim Zählen des Geldes wird nebenbei ein Zählprotokoll erstellt, das mit den Kassenbelegen (Beweisvorsorge) aufbewahrt¹⁰ wird.

Kassendifferenzen – Kassenfehlbeträge

Fehler passieren. Bei der Kassenführung sind es vor allem Wechselgeldfehler, seltener Diebstähle, manchmal auch Erfassungsfehler. Bei geschäftstäglicher Kassenführung ist eine zeitnahe Überprüfung und Ursachenermittlung und -behebung möglich.

Ein Beleg wurde übersehen, es ist ein Zahlendreher vorgekommen (72 statt 27), eine Eintragung erfolgte in der falschen Spalte (Einnahmen statt Ausgaben oder umgekehrt). Diese Fehler werden berichtet (falsche Eintragung wird durchgestrichen, bleibt aber leserlich).

Sofern die Differenz nicht vollkommen aufgeklärt werden kann, wird untersucht, ob ein Wechselgeldfehler oder Diebstahl vorliegen kann.

Kassendifferenzen buchen – menschliche Fehler offen zeigen

Im Fall einer nicht aufklärbaren Kassendifferenz ist diese zu buchen. Zu viel Geld in der Kasse bedeutet umsatzsteuerpflichtige Einnahme, zu wenig Geld in der Kasse Betriebsausgabe ohne Vorsteuerabzug, oder wenn die Verursachung beim Unternehmer liegt, Privatentnahme¹¹.

Unrichtige Kassenminusbestände

Einnahmen oder Bankabhebungen werden erst zum Tagesende nach den Ausgaben des Tages in das Kassenbuch eingetragen. Durch diese nicht

dem tatsächlichen Ablauf entsprechende Erfassung entstehen untertags rechnerisch negative Kassenbestände. Das kann bei einer Außenprüfung als formeller Mangel gerügt werden.

Kasse nach Möglichkeit abschaffen

Kosten für Kaffee, Milch etc. werden als Ausgaben eingetragen, die Einnahmen bestehen ausnahmslos aus Bankabhebungen. Eine solche Kasse sollte sofort abgeschafft werden. Es liegen keine steuerpflichtigen Einnahmen vor, die Ausgaben können mit EC-Karte abgewickelt werden. Oder die Beträge werden verauslagt und am Monatsende durch Banküberweisung erstattet.

Kassenbewegungen reduzieren

Wenn betriebliche Bargeldeinnahmen vorkommen, muss eine Kasse geführt werden. Jede Kassenbuchung birgt ein Fehlerrisiko in sich. Daher sollten alle vermeidbaren Kassenbewegungen (Miete, Privatentnahmen, Reisekosten etc.) über die Bank abgewickelt werden.

Offene Ladenkasse und Kassenbericht

Ein nicht unproblematischer Bereich für einen separaten Artikel.

Schlussbetrachtung

Bei Außenprüfungen haben erhebliche Steuernachzahlungen ihre Ursache sehr oft in formellen Fehlern.

Die vorstehenden Ausführungen sollen helfen, Risiken zu vermeiden oder zumindest zu verringern. Die Kassenführung muss in einer Verfahrensdokumentation beschrieben werden. ■

¹⁰ Aufbewahrungsfrist 10 Jahre zuzüglich hinausgeschobener Beginn § 147 Abs. 4 Satz 1 AO

¹¹ Achilles Pump a.a.O S. 186 schlagen die Konten SKR 03 SKR 04 2309, 2709, 6969 und 4839 vor

CORONA OFFENBART LÜCKEN IN DER EINKOMMENSICHERUNG

Wer gesund im Arbeitsleben steht, denkt nicht gern an Krankheiten oder Unfälle und deren Folgen. Gerade die Corona-Pandemie zeigt, wie plötzlich eine schwere Erkrankung auftreten kann. Für Sie als Freiberufler bedeutet das häufig einen sofortigen Einkommensverlust.

Bei unzureichender Absicherung wird eine längere Arbeitsunfähigkeit schnell zu einem existenzbedrohenden Risiko. Neben Ihren privaten Finanzen können auch Ihre geschäftlichen Fixkosten zusätzliche Sorgen bereiten. Zahlreiche Kundenanfragen in den vergangenen zwölf Monaten zeigen, dass Corona das Bewusstsein für dieses Risiko gesteigert hat.

Hier zwei Kundenbeispiele aus unserer Praxis:

Ein 36jähriger Kunde, selbstständiger Freiberufler, erkrankte im September 2020 an einer Covid19 Infektion, ohne bislang nennenswerte Vorerkrankungen. Zunächst zeigten sich Erkältungssymptome. Nach kurzer Zeit verschlechterte sich der Gesundheitszustand massiv und es folgte ein stationärer Aufenthalt. Zwischenzeitlich musste unser Kunde in ein künstliches Koma versetzt und beatmet werden. Bis Anfang April 2021 hat unser Kunde ein Krankentagegeld von insgesamt 45.695 Euro erhalten. Im Anschluss fand eine stationäre Rehabilitationsmaßnahme statt.

Unsere 59jährige Kundin, angestellte Freiberuflerin, erkrankte zu Beginn der „ersten Welle“ im April 2020 an einer Covid19 Infektion. Es folgten diverse Begleiterkrankungen wie zum Beispiel Atemprobleme, Müdigkeit, muskuläre Schwäche,

Geschmacks- und Riechstörungen, Haarausfall, verstärktes Schwitzen und Herzprobleme unter körperlicher Anstrengung. Ende 2020 fand eine stationäre Rehabilitationsmaßnahme statt. Unsere Kundin hat bis Anfang April 2021 ein Krankentagegeld von insgesamt 32.300 Euro erhalten. Bis Ende Mai 2021 befindet sie sich in einer beruflichen Wiedereingliederung. Mit einer Arbeitsfähigkeit wird für Anfang Juni 2021 gerechnet.

Wir empfehlen Ihnen einen Check-Up für Ihre individuelle Vorsorgesituation. Mit einer Krankentagegeldversicherung über den Gruppenversicherungsvertrag mit der DKV sind Sie bei längerer Arbeitsunfähigkeit vor Einkommenseinbußen bis zur Höhe Ihres Nettoeinkommens geschützt. Darüber hinaus können auch die weiterlaufenden Betriebskosten Ihrer Praxis abgesichert werden.

Die Vorteile einer Krankentagegeldversicherung über den Gruppenversicherungsvertrag mit der DKV überzeugen. Die Gruppenvertragskonditionen bieten sehr attraktive Beiträge. Den Leistungsbeginn können Sie flexibel wählen, bereits ab dem 4. Tag der Arbeitsunfähigkeit. Durch die Mitversicherung der weiterlaufenden Betriebskosten Ihrer Praxis genießen Sie eine existenzgerechte Absicherung. Und ganz wichtig: Aufgrund der Annahmegarantie für versicherungsfähige Personen erhalten Sie auf jeden Fall ein Angebot. Die DKV verzichtet zudem auf das ordentliche Kündigungsrecht. Und bei Bedarf können Sie diese Absicherung bis zum 70. oder 75. Lebensjahr behalten. So können Sie laufende finanzielle Verpflichtungen erfüllen und sich selbst, Ihre Familie sowie Ihre freiberufliche Existenz absichern. ■

Nils Engelhardt
 Direktionsbeauftragter
 Tel.: 0211-477-7503
nils.engelhardt@dkv.com
 DKV Deutsche Krankenversicherung AG
 Kooperation Verbände und GKV
 50594 Köln

WERTSCHÄTZENDES FÜHREN, TEIL 1

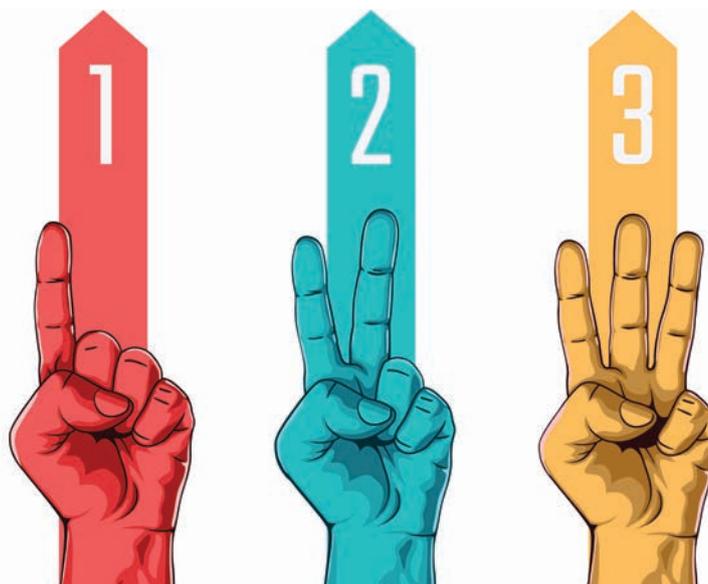
Ob als Teil der gesamten Unternehmenskultur oder bezogen auf den einzelnen Mitarbeiter: Wertschätzendes Führen kann sich auf unterschiedliche Weise zeigen.

Ein gutes Betriebsklima fördert die Motivation und Leistung am Arbeitsplatz. Um ein solches für alle Mitarbeiter in einem Betrieb zu erreichen, kann es helfen, wertschätzendes Führen als Teil der gesamten Unternehmensstrategie oder -kultur in Leitbildern zu formulieren. Zum Beispiel mit dem Leitbild „Mitarbeitern und Kunden gegenüber treten wir mit Respekt, Wertschätzung und Freundlichkeit auf“. In einem nächsten Schritt geht es darum, die im Leitbild verankerten Werte authentisch vorzuleben beziehungsweise intern wie extern zu kommunizieren. So kann sich ein Klima der Wertschätzung im gesamten Unternehmen verbreiten und die Mitarbeiter werden zufriedener.

Wichtig ist, dass die Unternehmenswerte, die der Betrieb in Bezug auf die Mitarbeiterführung nach außen kommuniziert, intern auch wirklich gelebt werden. „Eine Doppelmoral wird sonst schnell entlarvt und auf Arbeitgeberbewertungsportalen wie Kununu und Co. angeprangert“, erklärt Unternehmenscoach Sauer.

PERSÖNLICHE ARBEITSWIRKLICHKEITEN

Wertschätzendes Führen zeigt sich in Verhaltensweisen und Maßnahmen seitens der Führungskraft, die sich unmittelbar auf die Mitarbeiter und ihre individuellen Arbeitswirklichkeiten auswirken: Wie werden beispielsweise Aufgaben im Team verteilt? Und wie eigenverantwortlich dürfen die Mitarbeiter ihre Aufgaben ausüben? In diesem Zusammenhang bedeutet Wertschätzung, „dass sich Menschen mit ihren konkreten Gedanken, Gefühlen und Ideen einbringen können“, so Sauer.



Darüber hinaus zeigt die Führungskraft eine wertschätzende Haltung, wenn sie ein ehrliches Interesse daran hat, welche Werte den Mitarbeitern besonders wichtig sind, etwa Freude bei der Arbeit, Sinnhaftigkeit, Anerkennung, Kollegialität und Gerechtigkeit. Daraus kann die Führungskraft wiederum entsprechende Maßnahmen für die individuelle Arbeitssituation oder ein individuelles Lob ableiten. Sie kann beispielsweise den Mitarbeiter, der besonders viel Wert auf Kollegialität legt, das nächste Teamevent planen lassen.

STUFENMODELL DER WERTSCHÄTZUNG

Um näher zu ergründen, wie Wertschätzung von Mitarbeitern im beruflichen Alltag durch Führungskräfte zum Ausdruck kommt, entwickelten der Psychologische Psychotherapeut Dr. Mirco Zwack und der Wissenschaftler des Wittener Instituts für Familienunternehmen (WIFU) Dr. Audris Alexander Muraitis ein Stufenmodell (siehe Kasten).

3-Stufen-Modell

Mit jeder Stufe erhöht sich die Wahrscheinlichkeit, dass sich Mitarbeiter wertgeschätzt fühlen:

1. Die erste Stufe betrifft das reine Wahrnehmen der Anwesenheit und Freundlichkeit, etwa in Form des höflichen Begrüßens auf dem Flur: „Guten Tag, Herr Meier“, „Schönen Feierabend, Thomas“, „Danke, Marianne“.
2. Auf der zweiten Stufe wird der Mitarbeiter in seiner Funktion angesprochen und ernst genommen. Hier wird der Wert seiner Arbeitsleistungen geschätzt und sowohl durch Lob als auch durch Kritik zum Ausdruck gebracht. Es geht darum,

den Mitarbeiter darin zu bestärken, für das Unternehmen einen wertvollen Beitrag zu leisten. Entsprechende Kommentare könnten sein: „Gute Arbeit“, „Danke, dass Sie sich darum gekümmert haben“, „Schön, dass Sie das so schnell erledigt haben“, „Ich schätze deine Leistung, aber an dieser Stelle weiß ich, dass du das besser kannst“.

3. Auf der dritten Stufe wird der Mitarbeiter als Mensch hinter der Funktion wahrgenommen und angesprochen. Die Führungskraft weiß, was dem Mitarbeiter persönlich wichtig ist, wonach er strebt, und nimmt darauf Rücksicht, etwa durch Angebote wie: „Damit du deine Familie häufiger sehen kannst, bieten wir dir flexible Arbeitszeiten und einen Tag pro Woche im Homeoffice an“, „Wenn Sie diese Position hier anstreben, unterstützen wir Sie mit einer Weiterqualifizierung“. ■

So unterstützt die AOK

Mit dem Online-Programm der AOK können Führungskräfte direkt loslegen: In sechs interaktiven Modulen erfahren sie, wie sich ihr Führungsverhalten auf die Beschäftigten auswirken kann und wie sie wirklich „gesund führen“. Führungskräfte lernen unter anderem, wie sie ihr eigenes Stress- und Ressourcenmanagement verbessern können. So entwickeln sie ihre Führungskompetenzen weiter. Sie benötigen nur 20 Minuten pro Modul. Probieren Sie hier das Schnuppermodul gleich aus:

 aok-gesundfuehren.de

Quelle: „gesundes unternehmen – Das Arbeitgebermagazin der AOK Bremen/Bremerhaven, Ausgabe 4-2020

LÄNGERE ZEITGRENZEN FÜR KURZFRISTIGE BESCHÄFTIGUNGEN

Auch in diesem Jahr gelten von März bis Oktober längere Zeitgrenzen für eine sozialversicherungsfreie kurzfristige Beschäftigung. Die Anpassung soll zwar den Aufenthalt von Saisonarbeitern erleichtern, ist aber nicht auf die Landwirtschaft beschränkt, sondern betrifft alle kurzfristigen Beschäftigungen.

Auf den Punkt gebracht

- Durch die Erhöhung der Zeitgrenzen können Saisonarbeitskräfte und kurzfristig Beschäftigte für insgesamt 102 Arbeitstage oder vier Monate sozialversicherungsfrei bleiben.
- Eine kurzfristige Beschäftigung liegt allerdings nicht vor, wenn die Beschäftigung berufsmäßig ausgeübt wird, wie es bei Saisonarbeitern aus dem Ausland meist der Fall ist. Die Berufsmäßigkeit muss geprüft werden, wenn das monatliche Entgelt 450 Euro übersteigt.
- Ab dem 1. November 2021 tritt wieder die reguläre Zeitgrenze von drei Monaten oder 70 Arbeitstagen in Kraft.

Bestandsschutzregelung beachten

Aufgrund einer Bestandsschutzregelung gelten die neuen Zeitgrenzen nicht für Beschäftigungen, die bereits vor dem Inkrafttreten des vierten Gesetzes zur Änderung des Seefischereigesetzes am 1. Juni 2021 bestanden und nicht die bis dahin geltenden Voraussetzungen für eine kurzfristige Beschäftigung (drei Monate oder 70 Arbeitstage) erfüllten.

Sie gelten auch dann nicht, wenn die Beschäftigung vor dem Inkrafttreten aufgenommen, über diesen Zeitpunkt hinaus weiter besteht und ihre Dauer im Vorfeld auf längstens vier Monate oder 102 Arbeitstage befristet wurde. In diesen Fällen ergeben sich für bereits bestehende Beschäftigungen rückwirkend ab dem 1. März 2021 keine versicherungs-, beitrags- und melderechtlichen Änderungen.

Beginn der kurzfristigen Beschäftigung vor dem Inkrafttreten am 1. Juni 2021

Eine Beschäftigung, die bereits vor dem 1. Juni 2021 beginnt und darüber hinaus andauert, ist nach dem für den jeweiligen Beschäftigungszeitraum geltenden Recht, das heißt zu Beschäftigungsbeginn und erneut bei jeder Änderung der Verhältnisse, zu beurteilen.

Zu Beschäftigungsbeginn gilt für die Beurteilung einer kurzfristigen Beschäftigung die Zeitgrenze von drei Monaten oder 70 Arbeitstagen. Zum 1. Juni 2021 tritt eine Änderung in den Verhältnissen ein. Arbeitnehmer, die zuvor kurzfristig beschäftigt waren, können nun unter Berücksichtigung von Vorbeschäftigungszeiten in der Zeit vom 1. März 2021 bis zum 31. Oktober 2021, längstens bis zur Dauer von vier Monaten oder 102 Arbeitstagen, weiterhin kurzfristig beschäftigt bleiben.

Beginn der kurzfristigen Beschäftigung ab dem Inkrafttreten am 1. Juni 2021

Eine Beschäftigung, die ausschließlich in den Zeitraum ab dem Inkrafttreten der erhöhten Zeitgrenzen bis zum 31. Oktober 2021 fällt, ist unter Berücksichtigung von Vorbeschäftigungszeiten kurzfristig, wenn sie auf längstens vier Monate oder 102 Arbeitstage befristet ist.

Beschäftigung über den 31. Oktober 2021 hinaus

Eine Beschäftigung, die nach dem Inkrafttreten am 1. Juni 2021 bis zum 31. Oktober 2021 beginnt und darüber hinaus andauert, ist nach dem für den jeweiligen Beschäftigungszeitraum geltenden Recht zu beurteilen.

Zu Beschäftigungsbeginn gilt die erhöhte Zeitgrenze von vier Monaten oder 102 Arbeitstagen. Zum 1. November 2021 tritt wiederum eine Änderung in den Verhältnissen ein. Es gilt dann wieder die verkürzte Zeitdauer von drei Monaten oder 70 Arbeitstagen.

AOK-Service

Weitere Informationen zu den verlängerten Zeitgrenzen sowie zu allen weiteren sozialversicherungsrechtlichen Änderungen in der Coronapandemie finden Sie in der aktuellen AOK-Fachbrochüre „Sozialversicherung in der Coronakrise“ und auf dem AOK-Fachportal für Arbeitgeber.

<https://www.aok.de/fk/sozialversicherung/corona-informationen-fuer-arbeitgeber/> ■

ANZEIGE

AOK
Die Gesundheitskasse.

Online-Service für Arbeitgeber
**Immer aktuell informiert
zur Corona-Pandemie**

Ob Beitragsstundungen, Kurzarbeit, Arbeitsentgelt während einer Quarantäne oder Beschäftigung von Saisonarbeitern – hier erfahren Betriebe stets Aktuelles zu sozialversicherungsrelevanten Themen rund um die Corona-Krise.

Gesundheit in besten Händen [aok.de/fk/corona-arbeitgeber](https://www.aok.de/fk/corona-arbeitgeber)

STELLENANGEBOTE

1-2

Die HERDEN BÖTTINGER BORKEL NEUREITER GmbH ist eine mittelständisch orientierte Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft mit Standorten in Osna-brück und Hamburg. Mit acht Partnern und ca. 100 Mitarbeitern decken wir ein Leistungsspektrum ab, das sich von den klassischen Disziplinen der Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung bis hin zur Betreuung interna-tionaler Mandate mit verschiedenen Standorten er-streckt. Entsprechend vielfältig sind auch die Aufgaben, die von unseren Mitarbeitern gelöst werden.

Um der wachsenden Nachfrage nach unseren Leistun-gen gerecht werden zu können, suchen wir zur Verstär-kung unseres Teams in Hamburg zum nächstmöglichen Eintrittstermin eine/n qualifizierte/n und erfahrene/n

Steuerberater/in (m/w/d) mit Berufserfahrung

Ihre Aufgaben

- Umfassende steuerliche Beratung, insbesondere Ge-staltungsberatung, anspruchsvoller mittelständigen Personen- und Kapitalgesellschaften verschiedener Branchen
- Unterstützung des verantwortlichen Partners bei der Bearbeitung von Sonderthemen, wie Umstrukturie-rung und Umwandlungen
- Erstellung von Jahresabschlüssen und komplexen Einkommensteuererklärungen

Ihr Profil

- Sie haben Ihr Steuerberaterexamen erfolgreich ab-gelegt und Berufserfahrungen gesammelt
- Ihre Arbeitsweise ist strukturiert, detailgenau und sorgfältig
- Sie verfügen über fundierte EDV-Kenntnisse, insbe-sondere in DATEV und MS Office

Wir bieten Ihnen

- einen abwechslungsreichen und spannenden Tätig-keitsbereich mit direktem Kontakt zu unseren Man-danten
- kurze Entscheidungswege und ein kollegiales Arbeits-umfeld

- die Zusammenarbeit mit erfahrenen Fachleuten an einem modernen und professionell ausgestatteten Arbeitsplatz
- Mitarbeiter Benefits wie flexible Arbeitszeiten, Ver-trauensarbeitszeit und Home Office – eine Übersicht aller Benefits finden Sie auf unserer Homepage hbbn.de
- einen sicheren, langfristigen Arbeitsplatz mit attrak-tiver Bezahlung, mit vielen Freiräumen in einem Team, in dem man sich aufeinander verlassen kann!

Bewerben Sie sich gerne direkt über unsere Homepage oder übersenden Sie uns – am besten per E-Mail – Ihre aussagekräftigen Unterlagen mit Angabe Ihrer Gehalts-vorstellungen und Ihres frühestmöglichen Eintrittster-mins an:

PERSÖNLICH/VERTRAULICH

HBBN GmbH
Herr Michael Borkel
Johnsallee 34, 20148 Hamburg
E-Mail: m.borkel@hbbn.de

2-2

Steuerfachangestellte/r (m/w/d), Steuerfachwirt/in (m/w/d) gesucht

Raum HH-Ost (Jenfeld), nahe der A24 (Jenfeld/ Barsbüttel), gute ÖPNV-Anbindung

Die ifp – Steuerberatung wurde 2017 aus einem Einzel-unternehmen heraus gegründet und hat sich erfolgreich am Markt etabliert.

Wir sind eine expandierende Kanzlei mit derzeit sieben Personen und haben erfolgreich den Prozess zur Digitali-sierung abgeschlossen (Nutzung DATEV DMS, Unterneh-men Online neben klassischen Buchhaltungen). Unsere Mandanten sind Unternehmer und natürliche Personen, vom Startup bis zum Konzern, vom Family Office bis zu unternehmerisch denkenden Menschen, die einfach eine engagierte Steuerberatung suchen. Im Bereich der rege-nerativen Energien verfügen wir aufgrund unseres Man-dantenstammes über hervorragende Expertise. Unser en-gagiertes Team besteht aus Steuerfachangestellten sowie erfahrenen Bilanzbuchhaltern und zwei Partnern.

Ihr Tätigkeitsbereich:

- Betreuung eines eigenen Mandantenstammes sowie der persönliche Umgang mit unseren Mandanten (sofern gewünscht)
- Erstellung von Finanzbuchhaltungen und – wenn möglich – der Lohnbuchhaltungen
- Erstellung von Einnahmen-Überschuss-Rechnungen
- Erstellung der Jahresabschlüsse von Kapital- und Personengesellschaften (bei Bedarf begleitet durch einen unserer Steuerberater)
- Enge Zusammenarbeit mit jederzeit ansprechbaren Partnern in allen inhaltlichen Bereichen

Wir bieten einen tollen Job mit netten Kollegen und fähigen Chefs, flexiblen Arbeitszeiten, Entwicklungsmöglichkeiten und ein umfangreiches Fortbildungsangebot – eine Verbindung von Professionalität und Herz.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung und ein gemeinsames Kennenlernen.

ifp - Ihde. Frank. Partner. Steuerberater PartGmbH
 Raawisch 15, D-22043 Hamburg
 Tel. (040) 654 70 40
 Fax (040) 653 45 73
 Ansprechperson: Stefan Ihde
 E-Mail: s.ihde@ifp-partner.de
 www.ifp-partner.de

3-2

Die HERDEN BÖTTINGER BORKEL NEUREITER GmbH ist eine mittelständisch orientierte Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft mit Standorten in Os-nabrück und Hamburg. Mit acht Partnern und ca. 100 Mitarbeitern decken wir ein Leistungsspektrum ab, das sich von den klassischen Disziplinen der Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung bis hin zur Betreuung internationaler Mandate mit verschiedenen Standorten erstreckt. Entsprechend vielfältig sind auch die Aufgaben, die von unseren Mitarbeitern gelöst werden.

Um der wachsenden Nachfrage nach unseren Leistungen gerecht werden zu können, suchen wir zur Verstärkung unseres Teams in Hamburg zum nächstmöglichen Eintrittstermin eine/n qualifizierte/n und erfahrene/n

Steuerfachangestellte/n (m/w/d)

Ihre Aufgaben

- Erstellung von Jahresabschlüssen und Gewinnermittlungen
- Erstellung von privaten und betrieblichen Steuererklärungen für Gesellschaften aller Rechtsformen und deren Gesellschafter
- Laufende Finanz- und Lohnbuchhaltung

Ihr Profil

- Sie haben die Ausbildung zum/zur Steuerfachangestellten mit gutem Erfolg abgeschlossen
- Sie verfügen möglichst über erste Berufserfahrung in den oben genannten Aufgabenbereichen
- Der Umgang mit den DATEV- und MS Office-Anwendungen ist Ihnen vertraut
- Sie arbeiten selbstständig und gewissenhaft

Wir bieten Ihnen

- einen abwechslungsreichen und spannenden Tätigkeitsbereich mit direktem Kontakt zu unseren Mandanten
- kurze Entscheidungswege und ein kollegiales Arbeitsumfeld
- die Zusammenarbeit mit erfahrenen Fachleuten an einem modernen und professionell ausgestatteten Arbeitsplatz
- kontinuierliche interne und externe Fortbildungsangebote
- Mitarbeiter Benefits wie flexible Arbeitszeiten, Vertrauensarbeitszeit und Home Office – eine Übersicht aller Benefits finden Sie auf unserer Homepage hbbn.de
- einen sicheren, langfristigen Arbeitsplatz mit attraktiver Bezahlung, mit vielen Freiräumen in einem Team, in dem man sich aufeinander verlassen kann!

Bewerben Sie sich gerne direkt über unsere Homepage oder übersenden Sie uns – am besten per E-Mail – Ihre aussagekräftigen Unterlagen mit Angabe Ihrer Gehaltsvorstellungen und Ihres frühestmöglichen Eintrittstermins an:

PERSÖNLICH/VERTRAULICH

HBBN GmbH
 Herr Michael Borkel
 Johnsallee 34, 20148 Hamburg
 E-Mail: m.borkel@hbbn.de

Der Verband hat Zugriff auf nahezu alle rechtlichen Zeitschriften, Loseblattsammlungen und Gesetzesblätter sowie eine Vielzahl von Büchern. Wir kopieren die von Ihnen gewünschten Kommentierungen, Aufsätze, Urteile und Gesetzestexte. Voraussetzung ist, dass Sie uns eine genaue Fundstelle angeben. Wir übersenden Ihnen die Kopien je nach Wunsch per E-Mail oder Telefax.

REUBER, DIE BESTEUERUNG DER VEREINE

Schäffer-Poeschel Verlag für Wirtschaft-Steuern-Recht GmbH,
Stuttgart

Loseblattausgabe in 3 Ordnern;

jährlich ca. 5 Ergänzungslieferungen.

3.876 Seiten; 186,87 Euro (196,21 Euro inkl. MwSt);

inkl. Online-Datenbank und Online-Seminaren.

ISBN 978-3-8202-0171-0

121. Ergänzungslieferung – Mai 2021

Aktuell in der 121. Ergänzungslieferung (05.2021):

- Systematische Darstellung der Besteuerung von Vereinen
- Aktuelle Informationen – JStG 2020
- Corona-Virus – Steuerliche Maßnahmen
- neu: Formwechsel
- Körperschaftsteuerpflicht
- Sportliche Veranstaltungen
- neu: Verschmelzung
- Anhang 1b: Abgabenordnung

Das Krankentagegeld der DKV für Steuerberater.

Wer unersetzbar ist, braucht gerade jetzt einen Gesundheitsschutz, der an alles denkt.

Nutzen Sie dazu die Vorteile der Gruppenversicherung mit dem Steuerberaterverband Hamburg e.V.:

- ab 36,20 Euro mtl. Beitrag*
- Annahmegarantie für versicherungsfähige Personen
- Absicherung der weiterlaufenden Kosten des Geschäftsbetriebes

www.dkv.com/steuerberater



*) Für eine(n) 35-jährige(n) Steuerberater/-in nach Tarif KGTS für 3.000 Euro Krankentagegeld mtl. ab dem 29. Tag. (Stand: 1.5.2021)

DKV
Deutsche Krankenversicherung

Ein Unternehmen der ERGO

SIE UNTERSTÜTZEN BEI

UNTERNEHMERISCHEN ENTSCHEIDUNGEN.

WIR VERSCHAFFEN IHNEN DIE FREIRÄUME

FÜR DIE INDIVIDUELLE BERATUNG.

Beraten Sie Ihre Mandantinnen und Mandanten auch über das normale Kanzleigeschäft hinaus. Mit durchdachten Softwarelösungen, umfassendem Branchenwissen und digitalem Know-how steht DATEV verlässlich an Ihrer Seite.



Gemeinsam durch die
Corona-Krise: datev.de/corona

Mehr Informationen unter datev.de/steuerberatung



Zukunft gestalten.
Gemeinsam.